Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 44 (1904)

Heft: 44

Artikel: Homburg und die ehemaligen Herrschaften von Klingenberg [Fortsetzung]

Autor: Wigert, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585674

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Homburg

und die ehemaligen Herrschaften von Klingenberg.[1])

(II und III)

Von Rudolf Wigert, Pfarrer, in Homburg.

---

2. Die Edlen von Haidenhaim.

Albert von Klingenberg, der ums Jahr 1360 ohne männliche Nachkommen starb, vererbte die Stammburg dieses Geschlechtes an seine Tochter Susanna; diese brachte dieselbe dem Hermann von Breitenlandenberg zu Hagenwil in die Ehe, und von deren Tochter Ursula ging sie 1416 an Ulrich Paier, Vogt zu Arbon, über, und von diesem 1421 an dessen Söhne Konrad und Ulrich.[2]) Die österreichischen Lehenbriefe von Herzog Friedrich im Jahre 1407 und 1422 und von Herzog Albrecht im Jahre 1447 lauten auf „die Vesti Klingenberg mit Leut und Gut, Mühle, Weingarten und Kirchensatz zu Weinfelden".[3]) Hermann von Breitenlandenberg und hernach die Paier waren nämlich nebst Klingenberg auch im Besitze des Kirchensatzes von Weinfelden, beides österreichische Lehen.[4]) Im Jahre 1417 fand eine Abtauschung einiger Leibeigener zwischen Wilhelm von Wilhelm und und den Paiern zu Klingenberg statt.[5]) Konrad Paier,

---

Anmerkung. Zur Erläuterung nachfolgender Quellenangaben resp. Abkürzungen der Zitate siehe: „Vorbemerkung zur Quellenangabe in Heft 43, Seite 4—7. —

[1]) In den zeitgenössischen Urkunden und in der Umschrift ihres Sigilles haben die Haidenhaimer ihr Geschlecht in beiden betreffenden Silben mit „ai" geschrieben. [2]) Pup. Thg. I, 518. [3]) Klgb. R. U. A., VII, 1—3. [4]) Kuhn Th. s. I, 369 ff. [5]) Klgb. R. U. C. II, 1.

der im Jahre 1421 Bürger zu St. Gallen wurde, erklärte seine Veste Klingenberg als der Stadt offenes Haus. Wie andre thurgauische Burgen mußte damals auch Klingenberg die Wehen des alten Zürichkrieges fühlen. Am Samstag nach Fronleichnamstag 1444 berichtet Konrad Paier an den Rat von St. Gallen, wie ihm Hans von Rechberg sein Haus Klingenberg, in welchem 12 seiner Knechte gewesen, mit zweihunderten zu Roß und zu Fuß angegriffen, mit Brandpfeilen angezündet und nebst der Mühle, Torkel, Stadel und noch einem Haus abgebrannt, viel Vieh weggeführt und 3 Männer gefangen genommen habe. Im Jahre 1446 scheint Klingenberg bereits wieder hergestellt gewesen zu sein; denn Konrad Paier von Hagenwil zu Klingenberg bestätigt eine alte Stiftung ab seiner Veste Klingenberg zu Handen der Kirche zu Turbenthal.[6]) Diese Stiftung bestand in 4 Mutt Kernen an einen Altar daselbst. Als dort, infolge der Reformation, die hl. Messe abgestellt wurde, weigerte sich der damalige Besitzer von Klingenberg, Niklaus Friedrich von Haidenhaim, die 4 Mutt Kernen weiter zu entrichten, und der Landvogt Gallati, an welchen die Streitsache im Jahre 1546 gebracht wurde, wies sie als „landsfriedlich", d. h. gemäß dem zweiten Landsfrieden vom Jahre 1531, an das „Badische Syndikat".[7]) Von Konrad Paier ging Klingenberg an die Haidenhaimer über, welche volle 200 Jahre im Besitze dieser Herrschaft verblieben.

Über die Herkunft der Haidenhaimer schreibt Stumpf und schon vor ihm Vadian, Chronik der Äbte von St. Gallen, daß unterhalb Weinfelden ein Schlößchen gelegen, Heidenheim geheißen, welches der Stammsitz dieses Geschlechtes

---

[6]) Rahn, die mittelalterl. Architektur- und Kunstdenkmäler des Kts. Thurgau. Frfld. 1899.

[7]) Klgb. R. U.: A XIII, 1 und H VI, 2. Unter „Badisches Syndikat", wie die Registratur der Urkunde lautet, ist das Syndikat in Baden, Kt. Aargau, zu verstehen.

gewesen sein soll. Das Wappen der Haidenhaimer hat im ungeteilten blauen Schildfelde über einem abwärts gekehrten goldenen Halbmonde einen goldenen, sechsstrahligen Stern; über dem Schilde ist der Helm mit Wulst in Blau und Gold und über demselben ein Jünglingsrumpf in eng anschließendem blauem Kleide mit liegendem, goldenem Kragen, auf dem Haupte eine blaue, runde Mütze mit goldenem Aufschlag; die Brust des Jünglings ist abermals mit dem abwärts gekehrten goldenen Halbmonde und über demselben der goldene Stern, geziert.[8])

Friedrich von Haidenhaim.

Friedrich von Haidenhaim, aus diesem Geschlechte der erste Besitzer der Herrschaft Klingenberg, war Bürger von Konstanz, 1429; er empfing 1431 vom Bischof das Stadtammannamt daselbst, und von Kaiser Sigismund, Preßburg 1435, September 30., einen Adelsbrief; im Jahre 1440 wurde er vom Kaiser Friedrich IV. als Rat in dessen Dienst berufen.[9]) Am 20. Juli 1441 war er mit Marquard Brisacher, als Vertreter des Bischofs von Konstanz, und der Stadtschreiber von St. Gallen, Hans von Widenbach, im Namen Hans Möttelis, auf der Burg zu Wien vor den königlichen Richtern; Mötteli mußte dem Bischof von Konstanz für 12,000 rsche. Gulden das Schloß Arbon mit allen Zugehörden überantworten.[10]) Die Haidenhaimer hatten damals Lehen und Eigengut in Allenspach, welches sie, als sie in Klingenberg waren, an Reichenau verkauften.[11])

Im Jahre 1448 wurde dem Frikh Haidenhaimer wegen seiner Ehegemahl Magdalena Payerin die Herrschaft Klingenberg zugeeignet, und in demselben Jahre wurde durch ein öffentliches Instrument von der Kurie von Konstanz und

[8]) Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch. [9]) Ebendaselbst. [10]) Gfrd., Bd. 48, S. 99. [11]) Klgb. R. U.: A. XIV, 1.

dem kaiserlichen Notar Johann Sporrer kund getan, in welcher Weise und wie viele mit Namen genannte Untertanen der Herrschaft Klingenberg dem Herrn Friedrich von Haidenhaim, als dem ersten Besitzer aus dieser Familie, den Huldigungseid geleistet hätten. Im Jahre 1449 fand vor Landgericht zu Konstanz die Fertigung statt, wonach „beedi Vesti Klingenberg und Homburg" von Konrad Payer an Friedrich von Haidenhaim kam, teils von Magdalena Payerin, seiner Frau, ererbt, teils von Jakob und Dorothea Payerin, seinen Schwägern, erkauft.[12])

Nachdem Friedrich von Haidenhaim seine Besitzung in Klingenberg angetreten, hielt er als Gerichtsherr „am Freitag vor dem Weitag" 1449 groß Gericht in Homburg und öffnete auf diesen Tag alle Gerechtigkeiten, so die Leute, es seien Eigenleute oder Vogtleute, die in diesem Gerichte säßen, einem Herrn zu Klingenberg schwören sollten.[13]) Diese Offnung vom Jahre 1449 war nicht neu, sondern, wie es in derselben heißt, den ältern Leuten schon bekannt, und die Bestimmungen derselben bisher und in den viel ergangenen Jahren in den Gerichten zu Klingenberg und Homburg gehalten. Es mag angezeigt sein, das Wichtigste aus derselben hier anzuführen, da es uns ein Bild von den damaligen Rechtsverhältnissen und wirtschaftlichen Zuständen gibt.[14])

Unter andern „Tagwen" oder Frondiensten, die dem Gerichtsherr geleistet werden mußten, ist auch enthalten: Alle Jahr zu Herbst soll man von Hus zu Hus „Wimmer" geben, und Knecht, die da helfen dem Herrn „wimmen" und tragen und drucken und den Win helfen führen. Dazu soll ihnen der Herr zu essen geben.

---

[12]) Klgb. R. U.: A. II, 1; III, 1, 2. [13]) Klgb. R. U.: A. I, 1.
[14]) Das Original der Offnung, auf Pergament geschrieben, ist nicht mehr vorhanden; Martin Herzog, Gemeindeschreiber von Homburg, hatte dasselbe bei der Hand und nahm davon eine Kopie d. d. 20. Febr. 1827. In Klgb. R. U. sind unter A. 1—6 Offnungen registriert von den Jahren 1449, 1458, 1459 und 1616.

Vom Fall und Gelaß. Wenn einer, der gegen Klingenberg oder Homburg in die Kirche gehört, mit Tod abgeht, so nimmt der Herr zu Klingenberg das beste Haupt Vieh, das er hat, und dazu das Gewand und Gürtelgewand, in welchem er am Sonntag zur Kirche und zu Hangarten gegangen ist. Das Gewand soll der Herr um 4 Schilling Pfenning zu lösen geben, wenn einer es lösen will. — Der Harnasch und das Gewehr soll dem Herrn nicht fallen, sondern ein Freund (Verwandter) soll es vom andern erben. — Wenn ein Höriger stirbt, der keine Erben hinterläßt, die in die Herrschaft gehören, so fällt der Harnasch und das Gewehr dem Haus Klingenberg zu, und es darf keiner Harnasch und Gewehr zum Pfand geben oder nehmen. Wenn einem Hörigen die Frau stirbt, so ist dem Herrn das beste Bett verfallen und Rock und Mantel und das „Gestuch", in welchem sie am Sonntag in die Kirche gegangen ist. Der Mann behält aber das Bett, bis er sich „verändert", d. i. wieder heiratet; wenn er aber wieder heiratet, und das Weib vornen eingeht, so soll das Bett hinten ußgon. Bleibt aber der Mann unverändert, so behält er das Bett. Wenn ein Mann aus der Herrschaft „wibet", d. i. eine Frau aus einer andern Herrschaft nimmt, so soll ihn der Herr in Gnaden strafen; ein solcher soll dem Herrn in Klingenberg jährlich ein Pfund Pfeffer geben; stirbt er, so nimmt der Herr alle fahrende Habe, so er hinterläßt; das Gut aber nehmen die Erben.

Von der „Anträt", d. i. vom Weidgang. Die Brach; über Bächli gen Hinterhomburg hat das Dorf Homburg sin Anträt bis an die Scheuer und von der Scheuer bis in den Wald hinter Geißwies. Item, die Straß, die da geht aus dem Trubensloh hat das Dorf zu treiben, über den Spilbühl hinuf, hinter der Geißwies hinuf in den Wald, als vil und dick sie es notdürftig sind, und sollen für sich treiben und nit stillhalten. Die Möser, gelegen zwischen der Geißwies, ist Gemeinträt. Item, so haben die von Homburg

zu treiben auf die zwei Merzenhöf, jetzt Uhwilen genannt, in die Zelg gegen Krebsbach, es sei Brach, Esch oder Ergeten, wenn sie wollen oder notdürftig sind bis an den Hag. Item, so haben die zwei Merzenhöf das Recht zu treiben bis an das Dorf „nach Segis und Sichel", d. h. nach Heuet und Ernte. Es sind hier u. a. noch die Bestimmungen: wenn das Vieh in eingezäunte Zelgen komme, soll man es hinaustreiben aber nicht schlagen; man soll die Wege in Ehren halten, daß man sie fahren kann; der Keller soll haben auf dem Kehlhof einen Hagen zu den Kühen und einen Eber zu den Schweinen.

„Wie man Gericht, Zwing und Bann besetzen und halten soll", d. i. von der Bestellung und den Obliegenheiten der Gerichtspersonen. Der Herr zu Klingenberg oder der Ammann an seiner Statt soll des ersten zwei Mann wählen, die sie für das Gericht nutz und gut erkennen; dieselben zwei bestellen dann mit dem Ammann den dritten und die drei den vierten und die vier den fünften und so fort bis zwölf erwählt sind. Dann soll der Ammann allen und jeden insbesondere bei dem Eide gebieten, daß sie ans Gericht sitzen, und sie sollen schwören, daß sie als Richter den Armen und Reichen, dem Gast und Gesessenen, niemand zu lieb noch zu leid, weder durch Gab, noch durch Freundschaft, sondern allen durch des Rechtes willen, nach ihrem besten Verständnis und Gewissen richten wollen, alles ohne Gefährde. Wenn Gericht gehalten wird, soll der Ammann den Richtern, die ußwendig des Dorfes Homburg sind, Fürbott nehmen, zu Gericht laden; der Keller aber den Richtern, die im Dorfe sind. Die Einladung soll am Abend vorher an die Richter und die Parteien erfolgen bei einer Buße von drei Schilling Pfenning, und welcher Richter nicht zu Gericht komme auf die Stunde, so bestimmt, oder zu spät, daß die erste Frage schon vollgangen, der soll der Buße verfallen sein, und der Ammann soll ihn pfänden und das Geld behalten und versorgen, daß er es dem Herrn und den Richtern verantworten könne.

Wenn im andern Jahr das Gericht wieder besetzt wird, so soll man zum mindesten sechs der alten Richter beim Gerichte belassen, damit das Gericht nicht bas gesprengt werde, und wenn einer zum Richter erwählt, ungehorsam sein wollte, d. i. die Wahl nicht annehmen, dem soll der Ammann beim Eide gebieten, gehorsam zu sein, ansonst er der Buße ohne Gnade verfalle. —

Wie man Holz und Feld frieden und schirmen soll. Die von Homburg und die Höf sollen alle Jahr vier Mann erwählen, zwei vom Dorf und zwei von den Höfen; diese vier sollen Gewalt haben zu gebieten Holz und Feld, Wunn und Weid zu frieden, einzuzäunen, Graben, Weg und Steg zu machen und zu bessern, und welcher das übersieht, der soll ohne Gnad der Buße verfallen sein, und wer nicht gefriedet hat, der soll den Schaden, der daraus entsteht, bessern, Schadenersatz leisten, nach der viere Erkanntnis, und die vier sollen dem Herrn oder Ammann bei dem Eid all und jeglich angeben, so ihr Gebot übersehen und niemand darin schonen, daß sie gestraft und gehorsam gemacht werden.

Von gelegenen Güter (Liegenschaften) kaufen. Keiner soll gelegen Gut kaufen, ohne daß der Verkäufer es ihm „ferke" vor offenem Gericht, und er erfahre ob das Gut eigen oder Lehen sei, und was Zins, Dienst und anderes davon abgehe; wer das übersieht, ist dem Herrn zur Buß verfallen fünf Pfund Pfenning ohne Gnad. — Es soll auch keiner gelegen Gut verteilen, weder seinen Kindern, noch sonst jemand, auch keinen Zins oder sonst etwas daraus verkaufen, ohne des Lehenherrn Wissen. Wer das übertritt, soll dem Herrn ohne Gnad fünf Pfund Pfenning verfallen sein.

Vom Obst und anderer Frucht wegen. Es soll niemand dem andern sein Obst abschütteln, abwerfen, noch abbrechen, es sei wild oder zahm; niemand dem andern in sein Rebacker, Erbsacker gehen und daraus nichts tragen, noch nehmen ohne sein Wissen und Willen; geschieht es tags, so

soll er dem Herrn ein Pfund Pfenning; geschieht es nachts, so soll er zehen Pfund Pfenning verfallen sein, ohne Gnad, und den Schaden bessern, und welcher den andern sieht oder erfahrt, der soll denselben bei dem Eid dem Ammann melden, und welcher das nicht tut, der soll der Buß gleicherweis verfallen sein, als der, so das getan hat.

Von Hausleuten. Es soll niemand im Gericht Hausvolk in sein Haus nehmen, noch sein Haus jemand verleihen, der dem Herrn nicht geschworen hat, und mit des Herrn Erlauben und Willen. Wer das überfahrt, der soll dem Herrn fünf Pfund Pfenning verfallen sein.

Vom Bun verkaufen. Es soll niemand Stroh, Heu und Mist ab den Gütern verkaufen ohne des Herrn Wissen und Willen; wer das überfahrt, der ist von jeglicher Fahrt fünf Schilling Pfenning zur Buß verfallen dem Herrn.

Von Viehschadens wegen. Wer dem andern Vieh in seinen Samen oder Wiesen treibt, und sich dann kanntlich erfindet, geschieht es nachts, der soll dem Herrn zehen Pfund Pfenning verfallen sein, und den Schaden bessern; geschieht es tags, so soll er ein Pfund Pfenning verfallen sein. — Wer Vieh an seinem Schaden findet, der soll es nicht mißhandeln; welcher das mißhandelt, der soll dem Herrn „dick", d. i. so oft der das tut, zehen Schilling Pfenning verfallen sein. Er soll das Vieh eintun, und seinen Schaden und Zustand dem Ammann sagen, und der Ammann soll mit den Dorfknechten den Schaden besehen, und nach derselben Erkanntnis soll der Schaden bezahlt werden, und derselbe dem das Vieh ist, soll von jedem Haupt zehen Pfund Pfenning dem Herrn zur Buß verfallen sein, und soll der Ammann um des Herrn Buß Pfand nehmen, wie „dick" es beschieht.

Von Frevel wegen. Frevelt ein fremder Mann in den Gerichten zu Klingenberg, so sollen die, so dabei sind, denselben handhaben; sie sollen auch einander bei dem Eid dazu mahnen, daß man den Fremden behab, und er das

Recht vertröste, und dem Frevel genugtue; und welche das nicht täten, so soll ihr jeglicher so viel zur Buß geben als der Frevel ist; es soll auch ein jeder, der des Frevels innen wird, dem Herrn oder Ammann bei dem Eide es sagen. — Überlauft einer den andern in sein Haus mit gewaffneter Hand, oder fordert ihn außer seinem Haus freventlich, der ist dem Herrn drei Pfund Pfenning verfallen, und dem Kläger zwei Pfund; und wäre es, daß er im Hause schlüge, wundete, oder andern Schaden zufügte, dann soll dem Herrn und Kläger ihr Recht behalten sein, je nachdem der Frevel groß oder klein ist. — Wer am Messer schwört oder andern Waffen, freventlich zuckt, der ist dem Herrn zehen Schilling Pfenning und dem Kläger fünf Schilling Pfenning verfallen. — Wer den andern wundet ald bluttrießig macht, ist dem Herrn sechs Pfund Pfenning und dem Kläger drei Pfund Pfenning verfallen; dazu soll er dem Kläger den Anklag-Lohn und Schaden geben. — Wirft einer den andern mit einem Stein, und als dick er wirft und fehlt, als dick ist er dem Herrn drei Pfund Pfenning verfallen; trifft er ihn aber, so ist der Frevel nach dem Schaden zu berechten, nach Erkanntnis der Richter. — Welcher den andern mit einem geladenen Armbrust überlauft, der ist dem Herrn drei Pfund Pfenning verfallen. Schießt er und fehlt, so ist er dem Herrn sechs Pfund Pfenning verfallen und dem Kläger zwei Pfund Pfenning; trifft er, so soll nach dem Schaden gerichtet werden. — Welcher den andern mit Fäusten oder mit etwas anderem schlägt, der ist dem Herrn ein Pfund Pfenning und dem Kläger zehen Schilling Pfenning verfallen. — Welcher den andern hertfällig macht, es sei mit Schlagen, Stechen, Stoßen oder Werfen, der ist dem Herrn sechs Pfund Pfenning verfallen und dem Kläger drei Pfund Pfenning, und ist ihm sein Tag behalten, und nachdem der Schaden groß ist, soll das Recht geschehen. — Ob die Kläger, als da vorgeschrieben ist, nicht klagen wollten, so ist dem Herrn nicht desto minder die Buß gefallen. —

Wenn man einem einen Pfahl vor sein Haus und Scheune schlägt, der ist dem Herrn drei Pfund Pfenning verfallen. —

Vom Pfänden. Wenn der Ammann pfänden will, es sei um Schuld oder Bußen, und geht zu dem Haus und Pfand fordert; verseit er ihm die Pfand, und laufet ihm davon hinweg, der ist dem Herrn drei Pfund Pfenning verfallen. — Wird einer gepfändet, so soll man das Pfand vierzehen Tag im Gericht lassen liegen und an dem nächsten guten Tag (Montag) darnach soll man das Pfand verrufen zu Homburg; wenn niemand darauf schlägt, so soll der geschworne Weibel es gen Stein oder Konstanz tragen und verkaufen auf der offnen Gant. —

Laut derselben Offnung gingen die Grenzen des Gerichtes von Büren gegen Mühlberg, von da nach Altenhausen, das Tobel hinab bis an die Hub, von der Hub bis auf die Eck und hinauf gegen Tegenhart und vorwärts gegen Hörstetten nach Bleiche gegen Reckenwil bis an den Krebsbach, hinauf bis Eugerswil und von da über Reutenen und Rennenthal wieder nach Büren. Gegen Morgen grenzte das Klingenberger Gericht an Reichenauisch Raperschwilen; gegen Mittag an Altenklingisch Illhart, Landvögtisch Langenhart und Reichenauisch Müllheim; gegen Abend an die Pfiner Gerichte, die Herrschaften Burg, Schweikhof und Gündelhart und gegen Mitternacht an das Gebiet des Gotteshauses Feldbach. — Die Ortschaften und Höfe, die nebst Klingenberg zu diesem Gerichte gehörten, sind: Altenhausen, Im Aspi, Bleiche, Bühl, Büren, Eugersweil (Oeckerschwil), Gschmell, Hasenrütti, Hirten, Homburg, Hinterhomburg, Ober- und Unter-Hörstetten (Hühnerstetten), Hub, Hungerbühl, Kappel, Mühlberg, Reckenweil, Rennenthal, Reutenen, Tegenhart.

Weil in vorgenannter Offnung vom Jahre 1449 keine Bestimmung war vom Übergehen der Marken, so daß die Richter im gegebenen Falle nicht Recht sprechen konnten, so wurde auf Verlangen der Gemeinde im Jahre 1489 vom

Gerichtsherrn Bartholomäus von Haidenhaim und seinem Bruder Ludwig und dem Bevollmächtigten der Gemeinde: Uolin Keller, genannt Müller von Hörstetten, und Ulrich von Homburg, noch die Bestimmung aufgenommen: wer den andern überzünet, überackert, überschniedet, übermeiet, soll der Herrschaft Buß verfallen sein drei Pfund Pfenning.[15])

Einige Jahre, nachdem Friedrich von Haidenhaim in den Besitz der Herrschaft Klingenberg gekommen und damit das Patronatsrecht der Kirche in Homburg erlangt hatte, erwirkte er auch eine Neuregulierung des Pfarreinkommens daselbst, indem er an den Bischof von Konstanz ein diesbezügliches Gesuch stellte. Er sagt in demselben, daß die Vogt- und Lehnherrn der Pfarrkirche St. Peters in Homberg seit langer, unvordenklicher Zeit alle und jegliche, große und kleine Zehenten von den Gütern innerhalb des Kirchensprengels ruhig und unangefochten bezogen hätten; davon hätten sie von alters her dem jeweiligen Vikar oder Pfarrer, der von ihnen repräsentiert und von der ordentlichen, bischöflichen Gewalt bestätiget worden sei, einen bestimmten Teil zu dessen Unterhalt abgegeben, und der Priester sei damit wohl befriedigt gewesen und habe ein anständiges, standesgemäßes Auskommen gefunden. Nachdem nun die Vogtei und der Kirchensatz von Homburg auf rechtmäßige Weise an ihn, Friedrich von Haidenhaim, übergegangen, so habe er wohl erwogen und erforscht, welche Pflicht ihm, seinen Erben und Nachfolgern dieses Recht auferlege, und er habe durch den Rat weiser Männer erfahren, daß sich Gott, der Herr, zum Zeichen seiner obersten Herrschaft über alle

---

[15]) Klgb. R. U.: E. 1, 1 und vorgenannte Kopie. Die Urkunde ist datiert auf Donnerstag vor Unser Lieben Frauen der Lichtmeß 1489 und besiegelt von Junker Michael Landenberg von der Breitenlandenberg, seßhaft zu Altenklingen und Junker Jakob von Helmensdorf, seßhaft zu Grießenberg.

Dinge, die Zehenten vorbehalten habe; daß sie in seinem Hause zur Speise dienen; daß dieselben durch göttliche Verordnung seinen Dienern gehören; daß den Laien jede Gewalt genommen sei, darüber zu verfügen, und daß sie dieselben mit gutem Gewissen und ohne Sünde nicht für sich behalten könnten, noch durch Erbschaft in deren rechtmäßigen Besitz gelangen, da sie Gott geweiht seien; auch das Verjährungsrecht könne hier nicht geltend gemacht werden, da es zu solchem redlichen Besitze gar keinen Anfang gebe. In Anbetracht dessen entsagt Friedrich von Haidenhaim allen seinen urkundlichen oder scheinbaren Rechten auf alle Zehenten innerhalb des Kirchensprengels Homburg für sich, seine Erben und Nachfolger, zu Lob und Ehre unsres Erlösers und seiner unbefleckten, ehrwürdigen Mutter und Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofes, wie auch zu seinem eigenen Heile und seiner Erben und aller Gläubigen, der lebendigen und abgestorbenen, und es soll der Zehent der Kirche und dem Pfarrer derselben zukommen, damit daselbst der Gottesdienst desto besser gehalten und gemehrt werde, und der Pfarrer soll berechtiget sein, den Zehent in gleichem Maße und in gleicher Weise zu erheben, wie ihn bis anhin die Patrone der Kirche zu erheben pflegten. — Mit Urkunde vom 22. Hornung 1455 anerkennt Heinrich, Bischof von Konstanz und Verweser des Bistums Chur, dies Gesuch Friedrichs als gut und heilsam, und erteilt demselben die erbetene Bestätigung. Damit aber Friedrich von Haidenhaim und seine Erben und rechtmäßigen Nachfolger im Patronat der Kirche in Homburg, deren Schützer und Schirmer sie sein sollen, einigen Nutzen davon haben, so verordnet der Bischof zugleich, daß der jeweilige Pfarrer dem Patron von dem bezogenen Zehent alljährlich auf St. Martinstag drei Malter Kernen, drei Malter Hafer, alles Steinermäß, drei Karren Heu vom Hof Reckenweil und drei Karren Stroh, wohlgeladen, abgebe; zudem soll der Patron

in Klingenberg von der Zehentpflicht an die Kirche in Homburg befreit sein für alle Weingärten, Äcker, Wiesen, liegende Güter und Besitzungen, welche er auf eigene Kosten selbst bewirtschafte. Dafür sollen Friedrich, seine Erben und Nachfolger in allem, was sie betrifft, dem Pfarrer und der Kirche in Homburg um so günstigere und treuere Schützer und Schirmer sein.[16]) Das Pfarreinkommen scheint durch diese Übereinkunft verbessert worden zu sein; denn während die primi fructus, d. i. die Abgabe, welche der Pfarrer beim Pfrundantritt dem Bischof entrichten mußte, und welche nach der Größe seines Einkommens berechnet wurde, im Jahre 1438 nur 15 Gulden betrug, so wurde sie im Jahre 1455, nach vorgenannter Übereinkunft, auf 25 Gulden berechnet.[17]) Indessen hatte diese für den Pfarrer auch Nachteile. Während vorher der Patron für sein standesgemäßes Auskommen sorgen mußte, mochte der Zehent ausreichen oder nicht, so hatte jetzt der Pfarrer das unangenehme Geschäft des Zehentbezuges selbst zu besorgen, und mochte dieser mehr oder weniger ergiebig sein, so mußte er dem Patron die ausbedungene Kompetenz doch voll entrichten, und wenn die Herrschaft Klingenberg ihr im Kirchspiel Homburg gelegenes, selbst bewirtschaftetes Gut vergrößerte, so wurde dadurch der Pfarrzehent vermindert, da solches Herrschaftsgut zehentfrei war. Die für den Pfarrer belastenden Bestimmungen der erwähnten Übereinkunft, die in der Folge von den Haidenhaimern eher noch verschärft wurden, waren dann auch wirklich die Ursache von Mißhelligkeiten zwischen den Haidenhaimern und dem Pfarrer von Homburg.

---

[16]) Im Pfarrarchiv Homburg (J. VIII, 1, 2) befinden sich vom lateinischen Original der Urkunde zwei Kopien und drei deutsche Übersetzungen, wovon eine mit der Unterschrift: „Stadtschriber zu Frowenfeld.“ Die Übersetzungen scheinen aus der Zeit des Originals zu stammen.

[17]) Kuhn Th. s. I, 6.

Friedrich von Haidenhaim starb im Jahre 1462.[18]) Er selbst und seine hinterlassene Gattin machten sich besonders verdient um die Kapelle in Kappel. Nach dem Willen ihres verstorbenen Gatten und mit Wissen und Zustimmung ihrer beiden Söhne, Ludwig und Bartholomäus, und im Beisein ihres und der Söhne Beistandes, Heinrich Hochstraßer, Landammann zu Frauenfeld, vergabte die Witwe Magdalena Haidenhaimer mit Urkunde, gegeben „am nächsten Frytag vor sant Margreten der heiligen Jungfrauentag (20. Juli) 1465, an die Kapelle in Kappel „daß man dester bas einen Priester da gehaben und Gotzdienst vollführen und gefunden mag", folgende jährliche Gült und Zins von nachgenannten Schuldnern: ein Pfund Pfenning von Aulbrecht Brittel zu Horn; sechszehn Schilling Pfenning von Henslin Mäler von Steckborn; dreißig Schilling Pfenning von den Grämlich zu Raperschwil.[19]) Die von der Gemeinde Bevollmächtigten, nämlich: Johannes Kegler, Kirchherr zu Homburg, Kleinhans Wenk, Haini Pur, Jäcklin von Kappel, Haini Wagner, der alt, Konrad Wagner, sein Sohn, Kromer Schnider und Konrad Herzog, alle von Homburg, bezeugen dann durch eine Urkunde, Donnerstag vor St. Jakob Apostel, des ältern, 1465, daß Friedrich Haidenhaimer sel. manche Jahr das Vermögen der Kapelle in Kappel verwaltet, und daß Witwe Magdalena Haidenhaimer und ihre Söhne auf diesen Tag redlich Rechnung getan und zugleich die Kapelle begabt, woran obgenannte Männer ein großes Gefallen haben, und für sich, ihre Nachkommen und für die Kapelle und ihre Pfleger der Frau Magdalena Haidenhaim Dank sagen, und sie lassen und sagen diese und ihre Erben in allem, was Friedrich Haidenhaim sel. der Kapelle wegen ge-

[18]) H. Pf. A. Jahrzeit der Haidenhaimer. [19]) H. Pf. A.: Pergamenturkunde, L. I, 2, mit Siegel der Magdalena Haidenhaim und Heinrich Hochstraßer, Landammann.

worben und gehandelt hat, ganz und gar quitt, ledig und los.[20])

In dem Stiftbrief der Kaplanei zu Kappel, den Witwe Magdalena Haidenhaim am Donnerstag vor dem hl. Drei-Königtag (6. Januar) 1466 erstellte, sind alle nähern Angaben über diese Pfrund enthalten. Die Kapelle daselbst ist geweiht und gestiftet zu Ehren „der hochgelobten Königin und würdigen Mutter Magd Marien, unser lieben Frauen, und der Himmelsfürsten St. Nikolaus und St. Sebastian. Dieselbe hat folgende Gülten und Nutzungen, welche von Friedrich Haidenhaimer, seiner Gattin Magdalena Haidenhaimer und andern gestiftet worden sind: Vom Hof zu Kappel: jährlich 3 Malter Kernen, 3 Malter Haber, 1 Pfd. Pf. und 100 Eier. Von der Bünd zu Allikofen: das eine Jahr 6 Viertel Kernen, das andre 2 Mutt Haber; das dritte Jahr ist sie brach und gibt nichts. Vom Acker zu des Rebmannsbömli: das eine Jahr 1 Mutt Kernen, das andere 1 Mutt Haber; zu der Brach gibt er nichts. Vom Gut zu Oberhörstetten: jährlich 2 Malter Kernen, 1 Malter Haber und 4 Schilling Pf. Vom Hof zu Blaiken: jährlich 2 Malter Kernen, 2 Malter Haber, 1 Pfd. Pf. und 100 Eier. Vom Gütli zu Hünrehusen (Hörhausen): jährlich 3 Mutt Kernen, 1 Malter Haber, 4 Schilling Pf., 6 Pf., 2 Herbsthühner und 30 Eier. Vom St. Niklausgütli zu Hünrehusen: jährlich 6 Schilling Pf. Von der Kaiwies: jährlich 2 Viertel Kernen. Vom Acker im Rain: jährlich 2 Viertel Kernen; im dritten Jahr, in der Brach, gibt er nichts. Von der Gill im Riet: jährlich 12 Schilling Pf. Das St. Niklausgut zu Homburg im Dorf: jährlich 2 Malter Kernen, 2 Malter Haber und 3 Pfd. Haller. Vom Hungerbühl: jährlich 1 Mutt Kernen, 2 Schilling Pf. und 2 Hühner. Der Lindower gibt jährlich von dem Weingarten zu Bernang 2 Pfd. Pf. und 17 Schilling Pf.

[20]) H. Pf. A. Pergamenturkunde, L. I, 4 mit Siegel von Heinrich Hochstraßer, Landammann.

Lienhart Keller gibt jährlich von dem Weingarten auch zu Bernang 1 Pfd. Pf. und 16 Schilling Pf. Aulbrecht Brittel von Horn gibt jährlich 1 Pfd. Pf. Von Steckborn jährlich 16 Schilling Pf. Kernen und Haber ist alles Steiner Maß und das Geld Konstanzer-Währung. — Der Priester, dem die Pfrund geliehen wird, kann alle vorgenannte Stücke nutzen und nießen, mit folgenden Verpflichtungen: Er soll wöchentlich vier Messen haben und darin und sonst zu allen Zeiten der Stifter gedenken und Gott den Allmächtigen für sie bitten. Magdalena von Haidenhaim und darnach ihre Erben oder wer die Herrschaft Klingenberg je innehat, soll die Pfrund zu leihen haben und sonst niemand anders. Es soll auch der Priester der Herrschaft Klingenberg mit seinen Messen gewärtig und gehorsam sein zu Homburg in der Kirche oder zu Kappel in der Kapell oder zu Klingenberg auf dem Schloß. Er soll auch alle Sonntag, alle „hochzitlich Tag" (Feiertage) und alle „Zwölfbotentag" (Apostel-tage) zu Homburg in der Lütkirche Messe haben und daselbst Vesper und andern Gottesdienst helfen, fördern, vollbringen, singen und lesen; es wäre denn, daß er einem Herrn oder einer Frau zu Klingenberg warten und gehorsam sein müsse. Er soll auch die Pfrund niemehr verwechseln oder verändern, ohne des Lehenherrn Gunst, Wissen und Willen.[21]) — Der Generalvikar des Bischofs Burkard von Konstanz erteilte auf das Gesuch der Witwe Magdalena von Haidenhaim, am 20. März 1466 dem Stiftungsbriefe und den in demselben enthaltenen Bestimmungen die kirchliche Genehmigung, jedoch ohne Präjudiz gegen die Pfarrkirche zu Homburg und ohne Nachteil für dieselbe.[22])

Magdalena von Haidenhaim war schon frühzeitig für

---

[21]) H. Pf. A. Pergamenturkunde, L. I, 1 mit Siegel von Magdalena Haidenhaim und Heinrich Hochstraßer, Landammann. [22]) H. Pf. A. Pergamenturkunde der vorgenannten angehängt; Text lateinisch, mit Siegel des bischöfl. Vikariates.

einen seligen Tod besorgt. Auf gestelltes Gesuch erteilte ihr Papst Nikolaus V. einen sog. Sterbeablaß durch eine besondere Bulle vom 23. Februar 1452. Dieselbe ist insofern merkwürdig, als daraus ersichtlich, welche strenge Bedingungen damals an einen solchen Ablaß geknüpft waren. Der Papst erteilt dem Beichtvater, den die Bittstellerin sich erwählt, die Vollmacht, ihr vollkommene Nachlassung (d. i. der Sünden und Sündenstrafen) zu erteilen, jedoch nur einmal und zwar in der Todesgefahr, und unter der Bedingung, daß sie die Sünden von Herzen bereue und mit dem Munde bekenne; auch soll der Beichtvater sie verpflichten, wenn möglich selbst, zu Lebzeiten, oder, wenn sie vorher sterben sollte, durch ihre Erben Schadenersatz zu leisten, sofern sie andern solchen schulde. Und damit sie, was ferne sei, nicht etwa vorsätzlich sündige, so soll ihr diese Nachlassung nicht erteilt werden, sofern sie im Vertrauen auf dieselbe etwas Unerlaubtes begehe. Zudem soll sie von der Zeit an, da diese Gnadenerweisung ihr zur Kenntnis komme, ein Jahr lang alle Freitage fasten, es sei denn, daß sie gesetzlich verhindert; wenn sie aber an den genannten Tagen sonstwie zum Fasten verpflichtet, sei es durch das Kirchengebot, durch eine Ordensvorschrift, durch auferlegte Buße, durch ein Gelübde oder aus einem andern Grunde, so soll sie an einem andern Wochentage, da sie sonst nicht verpflichtet, fasten. Und wenn sie im genannten Jahre oder einem Teile desselben gesetzlich verhindert sei zu fasten, so soll sie im folgenden Jahre oder doch so bald als möglich es tun. Könnte sie aber das Fasten ganz oder zum Teile nicht wohl halten, so hat ein tauglicher Beichtvater, den sie sich erwählt, die Vollmacht, das Fasten in andre Werke der Frömmigkeit, die er für ihr Seelenheil nützlich erachtet, umzuwandeln; diese soll sie dann erfüllen, ansonst diese Gnadenerweisung kraft- und wirkungslos wäre.[23])

[23]) H. Pf. A.: K. XXVII, 1. Bulle auf Pergament mit kreis-

Die Brüder Ludwig und Bartholomäus von Haidenhaim.

Am 17. Dezember 1464 belehnte Herzog Sigmund die beiden Brüder Ludwig und Bartholomäus von Haidenhaim mit der Veste Klingenberg, samt Leut, Gut, Müllin und Weingarten, wie sie weiland Friederich von Haidenhaim, ihr Vater, besessen.[24])

Bartholomäus wird im Jahrbuch „armiger validus", ein mächtiger Kriegsmann, genannt. Er nahm in den Jahren 1470/71 an den Kriegsereignissen am Oberrhein teil; wenn er aber in der Speierschen Chronik[25]) unter denjenigen Edlen erwähnt wird, welche im Jahre 1471 auf Samstag nach St. Markustag im Treffen niedergeworfen wurden, so kann das nur heißen, daß er unter den Besiegten war, nicht aber, daß er daselbst den Tod fand. — Im Jahre 1485 stand er beim s. g. Möttelihandel im Solde des Jakob Mötteli. Als vom 9.—16. August desselben Jahres Kaiser Friedrich in Konstanz weilte und in jenen Tagen mit seinem Gefolge die Insel Reichenau besuchte, legten sich Ulrich von Hohenlandenberg und einige andere eifrige Anhänger Möttelis, Melchior von Hohenlandenberg in Mammern und dessen Freund und Schwager Bartholomäus Haidenhaimer in Klingenberg und Peter Andres von Aldendorf mit etwa 200 Gesellen in einen Hinterhalt, nahmen einen Diener des Kaisers, Jörg Moisse, der sich in einer Kapelle verspätet hatte, gefangen und führten ihn nach Altenklingen, der festen Burg des Hans von Breitenlandenberg. Das Attentat soll auf den Kaiser selbst ge-

---

rundem päpstlichem Siegel von Blei; Durchm. 3,5 cm, an roter und gelber Seidenschnur. Gepräge: auf der einen Seite: „Nicolaus P. P. V.", auf der andern Seite die Häupter der Apostel Petrus und Paulus mit den Initialen über dem Bilde: S. P. A. S. P. E.

[24]) Klgb. R. U.: A. VII. 5 und Lichn., Bd. 7, Nr. 946.

[25]) Mone, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte. Karlsruhe 1848, Bd. I. S. 505.

richtet gewesen, und nur durch Zufall der Diener statt des Herrn in die Hände der Wegelagerer gefallen sein. Die Attentäter fielen in des Reiches Ungnade und Strafe; als aber der Gefangene am 2. November desselben Jahres wieder frei gelassen wurde, wurden auch sie wieder in des Reiches Huld und Gnade aufgenommen und von allen Strafen losgesprochen.[26]) Bartholomäus von Haidenhaim starb am 5. August 1499 in der Stadt Stein;[27]) es werden von ihm weder Gattin, noch Nachkommen erwähnt.[28])

Nun war Ludwig von Haidenhaim, sein Bruder, Alleinherr in Klingenberg. Er war verehlicht mit Margaretha von Knöringen.[29])

Um diese Zeit fand in kurzer Frist zweimal eine Rekonciliation, d. i. Sühneweihe, der Kirche und des Friedhofes in Homburg statt; nämlich am 17. August 1467 die Reconciliation der Kirche, des Hochaltars und des Friedhofes und die Konsekration eines Nebenaltars zur linken Seite durch Thomas, Titularbischof von Agathopolis, Professor der Theologie, Weihbischof des Bischofes Hermann von Konstanz,[30]) und im Jahre 1489 am nächsten Sonntag vor dem Hl. Kreuztag zu Herbst (24. September) ward die Kirche und der Kirchhof abermals rekonciliert,[31]) und am 22. November 1500 wurde die Kirche durch den Weihbischof Baldeser aus dem Predigerorden konsekriert. Damals war alles teuer, besonders das Getreide.[32]) — Die letztgenannte Konsekration im Jahre 1500

---

[26]) Gfrd. Bd. 48, S. 174, 178, 188. [27]) H. Anniv. S. 24, ad Aug. 5. [28]) Magdalena von Haidenhaim wird in den Regesten von Feldbach, von Th. Mohr, Nr. 170, und von Kindler, von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, unrichtig als die Witwe des Bartholomaeus von Haidenhaim genannt; sie wird in den Urkunden ausdrücklich als die Witwe des Friedrich von Haidenhaim und als die Mutter des Ludwig und Bartholomaeus erwähnt. H. Pf. A.: L. I, 1, 2, 4. [29]) H. Anniv. S. 25, ad Aug. 15. [30]) H. Pf. A.: K. I, 1. [31]) H. Anniv. S. 28. [32]) H. Anniv. S. 35, ad November 22.

läßt darauf schließen, daß damals die alte Kirche, die wahrscheinlich als Burgkapelle ehedem zur Burg gehörte, vielleicht zugleich mit dieser dem Verfall oder der Zerstörung anheimfiel, so daß ein Neubau nötig wurde; wenigstens geschieht von dieser Zeit an von der Burg keine Erwähnung mehr.

Ludwig von Haidenhaim starb am 10. März 1508[33]) und seine Gattin am 15. August desselben Jahres;[34]) deren hinterlassene, noch minderjährige Kinder: Friederich, Erasmus, Ruland und Magdalena standen unter Vormundschaft des Heinrich Rosenegger, Landammann zu Frauenfeld.[35]) Dieser und Frau Margaretha Castelberger, eine Schwester des verstorbenen Ludwig von Haidenhaim, führten indessen die Herrschaft daselbst.

Damals kamen folgende Pfarrzwiste zu Homburg vor den Landvogt und die eidgenössischen Räte. Am 12. Februar 1510 erschienen die Bevollmächtigten der „Kilchhöri" zu Homburg, nämlich Haini Wenk, Ammann, Jörg Fer von Reckenwil und Ulrich Riem und Herr Jörg Hagg, Lütpriester zu Homburg, vor dem Landvogt Hans Muheim und dem Schultheiß und Rat zu Frauenfeld. Auf erfolgte Klag und Antwort der Parteien, denen ihr „Irrtung" leid und nicht lieb gewesen, haben vorgenannte Richter entschieden: 1. daß Herr Jörg Hagg unschädliche Roß auf die Weid treiben soll wie andere in der Gemeind, damit den Nachbarn nicht Schaden von den seinen an ihrem Vieh begegnen möge. 2. So die Gemeinde Bot und Verbot Holz, Feld, Wunn und Weid halber tut, so soll sie dem Leutpriester das, um was sie gebieten wollen, sagen, daß er sich auch darnach zu halten wisse; wenn dann aber er oder die Seinen das übergingen, so soll die Strafe verfallen sein wie von andern; doch soll er in Holz, Feld, Wunn und Weid gehalten werden wie

[33]) H. Anniv. S. 10, ad März 10. [34]) H. Anniv. S. 25, ad Aug. 15. [35]) H. Pf. A. Pergamenturkunde P. II. Datum: Donnerstag vor St. Gallentag 1515.

von alters her. 3. Der Leutpriester soll die Schlüssel zu den Sakramenten haben und der Meßmer die Schlüssel zu der Kirche und zu der „Tristkammer". 4. Die Kirchenpfleger sollen die Schlüssel zu dem „Kirchentrog" und zu dem „Stock" haben. 5. Der Leutpriester soll seinen „Trog" nirgends in der „Tristkammer" haben, damit seine Dienste nicht darein laufen können. 6. Der Leutpriester soll nirgends über die Güter fahren, wo es schädlich sei; doch sollen die Straßen von der Gemeinde gemacht werden, daß man sie wohl fahren mag. 7. Weil dem Leutpriester die Hofstatt, darauf er ein Haus gebauen, von Ludwig Haidenhaim sel. geliehen ist, und die Gemeinde damals nichts darwider geredet hat, so soll das Haus darauf bleiben: was aber der Leutpriester darauf weiter bauen wolle, das soll er mit der Gemeinde Gunst und Willen tun.[36]) —

Drei Monate nach diesem Entscheide erschienen Frau Margaretha Haidenhaimerin (Castelberger) und Heinrich Rosenegger, Landammann zu Frauenfeld, als Vogt der Kinder des Ludwig Haidenhaimer sel., vor den zu Frauenfeld versammelten Räten von Städten und Ländern der gemeinen Eidgenossenschaft und führten ebenfalls Klage gegen Herrn Jörg Hagg, der die Pfarrpfrund Homburg schon seit „vielen Jahren inngehabt und noch hat": Seit Ludwig Haidenhaimer mit Tod abgegangen, unterstehe er sich, ihnen in die Zehenten zu greifen, die sie von alters her inngehabt; darum riefen sie die Ratsboten „als die Lehenherren, von denen Klingenberg Lehen wäre" (die Gerichtsherrschaft Klingenberg war eidgenössisches Lehen seitdem der Thurgau an die Eidgenossenschaft gekommen) an, ihnen gegen den Priester zu Hilfe zu kommen. Zum andern, so sei ihnen von alters her von ihm und seinen Vorfahren ein Vogtrecht von der Pfrund gegeben worden; das vermeinte er ihnen auch nicht mehr zu geben schuldig zu sein. Am dritten, so hätten sie ihm die

[36]) H. Pf. A.: J. IX, Siegel der Stadt Frauenfeld ist abgebrochen.

Kaplanei zu Homburg vier Jahr geliehen (nebst der Pfarrpfrund), daß er einem Ludwig Haidenhaimers sel. Sohn, damit dieser desto eher studieren und lernen könne, jährlich zehen Gulden gebe; auch dieses könnten sie von Herr Jörgen nicht einbringen. Am vierten, so sei ein Spruch von Hans Muheim, Landvogt und dem Schultheiß und Rat zu Frauenfeld zwischen Herr Jörgen und den Untertanen zu Homburg ausgegangen; den unterstehe er sich nicht zu halten. — Hierauf haben die Ratsherren erkannt, daß der Landvogt in ihrem Namen mit dem Priester reden und so viel verschaffen soll, daß er sich der Pfrund Homburg begnügen lasse wie vorher; wenn er aber vermeine, solches nicht zu tun, so soll es doch dieses Jahr noch also dabei bestehen. Und von jetzt über ein Jahr, wenn unsrer Herren und Obern Boten herkommen, so sollen Frau Margaretha und der Kinder Vogt dem Priester vor denselben, als den Lehenherrn, Rechts gestatten. Auch soll ihnen der Priester das Vogtrecht ausrichten, und dem Knaben die zehen Gulden abtragen. Und wo er das nicht tun, sondern sich widerstreben wollte, so soll ihm ihr Schirm, darin er sitzt, vom Landvogt abgeschlagen werden.[37]) —

In demselben Jahre hatte Frau Magdalena Castelberger geb. Haidenhaimerin in Klingenberg, verbeiständet durch Hans Jakob Blarer zu Wartensee, und Heinrich Rosenegger, als Vogt der Kinder ihres Bruders, Ludwig Haidenhaimer sel., auch einen Span mit dem Kloster Feldbach wegen der Gerichtsbarkeit über die Waldung von zwei Feldbacher Höfen, welche in Reckenweil, im Klingenberger Gericht gelegen und im Besitze des Jörg Fer daselbst waren. Der Landvogt Jost Burri von Schwyz gab den Entscheid: die Herrschaft Klingenberg habe im Holze des Klosters Feldbach keinen Holzbann; sondern wer in deren Holz ohne Erlaubnis des

[37]) H. Pf. A.: J. XV. 1. Urkunde besiegelt von Hans Muheim, gegeben Mittwoch vor dem hl. Pfingsttag 1510.

Klosters Feldbach Holz abhaue und wegführe, soll von diesem, wer aber daselbst andere Frevel begehe, soll von der Herrschaft Klingenberg bestraft werden.[38])

Frau Margaretha Castelberger starb Ende Oktober 1513.[39]) Ihr folgte in der Herrschaft von Klingenberg der indessen majorenn gewordene, älteste Sohn des Ludwig,

Nikolaus Friedrich von Haidenhaim,

verehlicht mit Magdalena Hundtpiß;[40]) war Hofmeister des Gotteshauses St. Gallen.[41]) Im Jahre 1520 wurde er des Totschlages, begangen an Heinrich Rinauer, beschuldigt. Die Klage kam auf Montag vor Hilari (14. Januar) vor die in Glarus versammelten Ratsboten der zehn Orte. Dieselben erkannten aus der Verantwortung des Haidenhaimers sowie aus dem Berichte des Hans Wegmann von Zürich, Landvogt in Thurgau und aus andern eingezogenen Berichten, daß der Haidenhaimer in gerechter Notwehr gehandelt, und beauftragten den Landvogt, die Angehörigen des Ermordeten anzuhalten, dem Haidenhaimer Frieden zu schwören, damit dieser allenthaben sicher vor ihnen wandeln möge; jedoch soll der Landvogt dem Haidenhaimer nach Gestalt und Form des ergangenen Todschlages „eine ziemlich und billige Auflegung tun, inmaßen und damit des Entleibten arme Seel gebutzt und tröst werde", d. h. der Haidenhaimer soll zum Trost und zur Erlösung der vielleicht noch im Reinigungsort des Fegfeuers leidenden Seele des Ermordeten zu einem guten Werke angehalten werden.[42])

Im Jahre 1522 verlieh Niklaus Friedrich von Haidenhaim die Pfarrpfrund Homburg dem Hans Füllemann von Berlingen. Derselbe war seit 1511 als Kaplan von

---

[38]) Frf. Kt. A. Fb. 1510 Novemb. 8. [39]) H. Anniv. S. 32 ad Oktob. 30. [40]) H. Anniv. [41]) H. Pf. A.: J. XIII, 6 und J. XIV, 1 vom Jahre 1532 und 1536. [42]) H. Pf. A.: K. XXIV, 4.

Homburg bei der Kapelle in Kappel angestellt, und resignierte nun auf die Kaplanei. Der Haidenhaimer überließ ihm dann aber nebst der Pfarrpfrund auch noch die Kaplanei bis St. Martinstag über ein Jahr, mit der Bedingung, daß er von dem Einkommen „die eilf Schilling Pfenning gegen Konstanz entrichte", d. i. die Pfrundabgabe an das Bistum, und von der andern Rent und Gült, die er von der Pfrund aufhebe, das Haus, das der Pfrund gehört, damit decke, und was am Dach gebrochen ist, bessere und unzergänglich halte.[43]) In dem Lehenbrief, durch welchen der Haidenhaimer dem Hans Füllemann die Pfarrpfrund verlieh, sind u. a. folgende Bestimmungen: Er soll den Zehenten einziehen wie von alters her gebrucht ist. Er soll die Gemeinde zu Homburg nicht mit Vieh übersetzen. Er soll keinen weltlichen Herrn annehmen zu einem Schirmherrn, dann einen Herrn zu Klingenberg, der soll ihn schützen und schirmen, dazu er dann Recht hat; davon soll er ihm geben alle Jahr auf St. Martinstag drei Fehrt Heu und drei Fehrt Stroh, was einer mit drei Rossen führen mag, und soll auch allen Mist, den er von seinem Vieh macht, einem Herrn zu Klingenberg geben, ob er ihn will, je ein Fehrt, das einer mit zwei Rossen führen mag, um sechs Pfenning, und ihn sonst keinem zu kaufen geben. Das Haus, so zur Pfrund gehört, soll er unzergänglich und in guten Ehren halten. Des „Seelgelts" halb, wenn ein Mensch stirbt, der zu dem Sakrament ist gangen, soll er nehmen sechs Schilling Pfenning und vier Pfenning, wie dann von alters

---

[43]) H. Pf. A.: J. XIII, 3. Die Urkunde wurde in Doppel auf ein Folioblatt von einer Hand geschrieben, in der Mitte auseinander geschnitten und jeder Partei ein solcher „ausgeschnittener Zettel" gegeben. Sie ist datiert auf „guten Tag nach Franziszi" (4. Oktober) 1522. Als Zeugen waren anwesend: Herr Steffan (Meier), Pfarrer zu Märstetten, Herr Martin, Pfarrer zu Wigoltingen, Junker Hug Dietrich von der Hohenlandenberg und Haini Wenk, Ammann zu Homburg.

her gebrucht ist. Er soll sich auch ziemlich halten mit Essen und Trinken, und was dann einem frommen Priester unziemlich und unehrlich anstat.[44]) — Hans Füllemann gelobte an Eides statt diese und alle andern Bedingnisse des Vertrages getreulich zu halten; aber es dauerte nicht lange, so mochten ihm dieselben zu hart erscheinen, und er suchte sich beim Übertritt zur Reformation derselben zu entledigen. Die Vogtrechte, welche die an Patronatspfründen angestellten Geistlichen entrichten mußten, bei der ohnehin prekären Besoldung, welche meistens im Zehenten bestand, gab damals vielfach Anlaß zur Unzufriedenheit und nötigte die Geistlichen fast, sich mehr mit Landwirtschaft als mit hl. Wissenschaft zu beschäftigen; so wurden sie von ihrem höhern Berufe abgezogen und gaben dann auch wieder bei den Gemeinden Anlaß zu mancherlei Klagen.

Wenn auch Pfarrer Füllemann und mit ihm wohl auch die Mehrheit der Gemeinde erst im Jahre 1529 zur Reformation überging, so zeigten sich doch schon im Jahre 1521 Anfänge derselben; denn schon in diesem Jahre wurden die Bilder verbrannt, wie sich aus einem Ausgabeposten der Kirchenrechnung ergibt: „Item ußgen do man die bilder verbrent hat vor und nach 4 Gulden 8 Schilling Pfenning als verzehrt.“ Es wurde wohl vor und nach dem Akte der Bilderverbrennung ein Trunk gegeben. Der nachfolgende Ausgabeposten, der mit dem vorgenannten wohl im Zusammenhange steht, lautet: „Item ußgen 4 Gulden Karst Hanßen von der kilchen zu wißen.“[45]) Wahrscheinlich wurden damals auch die Wand- und Deckengemälde in der Kirche mit weißer Tünche überstrichen.

Auf dem Tage zu Baden, den 23. September 1524, und auf dem Tage zu Frauenfeld, den 11. Januar 1525, sagten

---

[44]) H. Pf. A.: J. XI, 7. Gleiches Datum und gleiche Zeugen wie in vorgenannter Urkunde.

[45]) H. Pf. A.: Alte Kirchenrechnungen.

die „Anwälte", d. i. die Beauftragten der Gemeinde Homburg, Heini Wenk, Ammann, und Fridli Giger, den eidgenössischen Boten ergebenen Gehorsam zu und erklärten, sie wollten sich noch des „alten Brauches" behelfen, bis die Herren etwas Besseres annähmen und fänden,[46]) d. h. die Gemeinde wolle indessen noch beim alten Glauben bleiben.

Wahrscheinlich im Jahre 1529 wurde dann aber die Reformation in der Pfarrkirche in Homburg eingeführt und kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten. Kelche, Meßgewänder und andere Wertsachen katholischer Kultusgegenstände wurden an die Meistbietenden verkauft. In der am hl. Kreuztag im Mai 1530 abgelegten Kirchenrechnung sind folgende Einnahmeposten: „Item von der Kilchengüter gelöst, das in der Kilchen ist gsin, von Meßgewand und anderem in summa 23 Gld., 5 Schl., 8 Pf. Item uß den Kelchen und anderes Silberwerk in summa gelöst 22 Kronen." Dieser Erlös wurde in den Kirchenrechnungen bis zum Jahre 1540, d. i. bis zur völligen Einzahlung, unter dem Titel „Lumpengeld" und „Lumpenwerk" aufgeführt.[47])

Der Gerichtsherr und Patron Niklaus Friedrich von Haidenhaim widersetzte sich mit andern thurgauischen Edelleuten der Neuerung so lange als möglich. Er war bei der Abordnung der thurgauischen Gerichtsherren, welche am 3. Mai 1526 vor der außerordentlichen Tagsatzung zu Einsiedeln erschien und die Bestätigung ihrer Rechte erwirkte.[48]) Mit Konrad von Schwalbach, Commentur zu Tobel, Joachim von Rappenstein, gen. Mötteli, Wilhelm von Payer, Hug Dietrich von Landenberg, Ludwig Mundprat, Hans Jakob von Liebenfels, gen.

---

[46]) Diese und die folgenden Auszüge aus den eidgenössischen Abschieden sind entnommen der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, und Strickler Joh., Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte. 5 Bde. Zürich 1877—1884.

[47]) H. Pf. A.: Kirchenrechnungen. [48]) Pup. Thg. 2, 223.

Lanz und Christof Giel, seßhaft im Thurgau, sah auch der Haidenhaimer sich veranlaßt, am 21. April 1529 bei den in Zürich versammelten Ratsboten der acht Orte Klage zu führen, daß die Gemeinden sie zwingen wollten sich ihnen „gleichförmig" zu machen, d. i. auch für ihre Person die Neuerung anzunehmen, und daß sie schwere Drohungen gegen sie äußerten. Hiegegen verwahren sie sich und verlangen Schutz: „denn über die Edelleute und die Ihrigen haben sie weder des Gotteswortes noch anderer Dinge wegen etwas zu gebieten, noch zu mehren; dagegen lasse man sie (die Gemeinden) wie bis anhin ungehindert, des Glaubens halb, in ihren Kirchen handeln und mehren nach ihrem Gefallen; desgleichen sollen sie die Edelleute nicht zwingen, da doch sogar Zürich und Bern diesen zugesagt haben, niemanden vom Glauben zu drängen, was sie bisher wohl gehalten und hoffentlich ferner halten werden . . . Ferner höre man jetzt von Drohungen, die im Thurgau geäußert würden, daß man die Edelleute erstechen, ihnen durch die Häuser laufen und sie über die Felsen hinabwerfen wolle: dies finden sie ganz unleidentlich, deshalb bitten sie die Eidgenossen mit den Gemeinden zu verschaffen, daß solche Reden aufhören und sie „unverachtet" bleiben." Demnach war damals die Reformation durch Mehrheitsbeschluß der Gemeinde in der Pfarrkirche in Homburg schon eingeführt, sonst hätte der Haidenhaimer keinen Grund gehabt, sich diesen Klagen anzuschließen. Er erneuerte auch dieselben Klagen mit andern thurgauischen Gerichtsherren am 13. Mai 1529 an die in Baden und am 18. Mai an die in Zürich tagenden Orte. Auf das nun folgende Mandat der acht Orte an die thurgauischen Gemeinden von der Anforderung an die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren sich mit den Gemeinden im göttlichen Wort gleichförmig zu machen, abzustehen, damit Ruhe im Lande bleibe, wandten sich die Thurgauer am 21. Mai an Zürich und „bitten abermals, daß Zürich den

böswilligen Adel und die Gerichtsherren bewegen solle, sich gleichförmig zu machen, damit kein Aufruhr und Zwiespalt entstehe; denn sollten sie auf ihrem freventlichen Vorsatz beharren und sich den Beschlüssen des ganzen Landes widersetzen, so sei leider zu besorgen, daß das gemeine Volk nicht ruhig bleiben würde, woraus dann große Kosten und Schaden erwachsen würde."

Am 23. Mai erhob sich dann wirklich ein Auflauf im Thurgau infolge der Tötung eines Landmanns, dessen sich der junge Lanz in Liebenfels schuldig machte.[49]) Nun sahen sich Friedrich von Haidenhaim und die andern Gerichtsherren, welche betreff des göttlichen Wortes noch keine Zusage gegeben, genötiget, sich mit Zürich zu vereinbaren. Sie erschienen am 2. Juni 1529 vor dem Rat in Zürich, welcher ihnen die erbetene Hilfe anerbot, daß sie bei ihren Gerichten und Gerechtigkeiten bleiben konnten, wogegen sie sich verpflichten mußten, die Messe und Bilder völlig abzuschaffen, sie weder heimlich noch öffentlich zu dulden und die Bilder zu verbrennen. In der Pfarrkirche in Homburg war diesem Begehren schon entsprochen; dagegen wurde vom Kaplan in der Kapelle in Kappel, deren Patronat ebenfalls dem Haidenhaimer zustand, der katholische Gottesdienst beibehalten. Darum beauftragte die erste thurgauische Synode in Frauenfeld, 13. Dezember 1529, den Meister Jakob und Burgermeister von Steckborn, mit dem Kaplan von Homburg zu reden, „daß er sins ungeschickten Wesens abstand, sich gleichförmig mache und nicht dem Gotteswort widersetze, oder auf der nächsten Synode seine Ausweisung zu erwarten habe." Als der Kaplan dessenungeachtet standhaft blieb, beschloß die zweite Synode zu Frauenfeld, 12. Mai 1530, es solle dem Friedrich Haidenhaim, als dem Lehenherrn des Kaplans zu Homburg, geschrieben werden, „daß er die Untertanen daselbsten seiner, des Kaplans, entlade und weil er dem

[49]) Ebendaselbst 2, 279.

göttlichen Wort und gemeinem Brauch des Thurgaus sich nicht gleichförmig mache und immerdar im Widerspiel liege, solle ihm befohlen werden, daß er seine Altäre hinwegtue und zerbreche." Dem Pfarrer Hans Füllemann aber machte dieselbe Synode die Bemerkung: „er sei in der Geschrift keines Verstandes, deswegen soll er sich bas darin üben, und weil seine Untertanen in der Lehre vom hl. Abendmahl nit wohl berichtet, soll er sie besser darin unterrichten."[50]) —

Der zweite Landfriede vom Jahre 1531 bestimmte für die gemeinen Herrschaften, resp. für den Thurgau, die freie Religionsübung. Diejenigen, welche zum neuen Glauben übergetreten, durften dabei bleiben oder konnten wieder zum katholischen Bekenntnisse zurückkehren; diejenigen, welche treu geblieben, sollen unangefochten sein, und es ist ihnen gestattet, wo immer den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen; die Kirchen- und Pfrundgüter sollen nach der Marchzahl zwischen beiden Konfessionen geteilt werden, und kein Teil soll dem andern schmähen.[51]) — Diese Vergünstigungen suchte nun Friedrich von Haidenhaim sich und dem katholisch gebliebenen Teile der Gemeinde zu nutze zu machen; dazu mußte er den Rechtsweg betreten. Am 8. Januar 1532 klagte er bei den in Frauenfeld versammelten IX Orten gegen den Pfarrer Hans Füllemann. Der Entscheid wurde einem Schiedsgerichte anheimgestellt, bestehend aus dem Abte Marx von Reichenau, Ulrich von Landenberg zu Altenklingen, Burkart von Dankerschweiler und Ludwig Döcher, Vogt zu Gottlieben. Der Haidenhaimer klagte: Pfarrer Füllemann habe ihm seit

---

[50]) „Thurgauische Beiträge", herausgegeben vom Historischen Verein des Kts. Thurgau, Heft 17 und 18. Verhandlungen der ersten Synode 1529 und Protokoll der zweiten Synode 1530 von G. Sulzberger.

[51]) Vgl.: Konrad Straub, Rechtsgeschichte der evangel. Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau, Frauenfeld bei Huber & Co. 1902, S. 81.

drei Jahren die Vogtrechte nicht mehr voll entrichtet und sei noch manches rückständig; er verlange, daß ihm dieses samt den verfallenen und ausstehenden Zinsen entrichtet werde, oder Füllemann soll auf die Pfarrei resignieren. Pfarrer Füllemann erwiderte: durch die neu eingeführte Ordnung sei ihm ein großer Abgang geschehen an Opfer, Seelgerät, Richtgeld und andern pfarrlichen Rechten, so daß er die Vogtrechte nicht mehr entrichten könne. Der Haidenhaimer entgegnete: er könne nichts dafür, daß der Pfarrer an seinen Einkünften eingebüßt habe: daran sei er selber schuld; wolle er beim frühern Herkommen verbleiben, so sei er bereit, als Lehnherr ihn in seinen Rechten zu schützen und ihm alle Hilfe angedeihen zu lassen. Nach Verhörung beider Teile und Prüfung der Akten lautete das Urteil der Schiedsrichter einhellig: 1. Der Vertrag, welchen Pfarrer Füllemann mit Friedrich Haidenhaimer bei Belehnung mit der Pfarrpfrund abgeschlossen, solle in allen Teilen voll und ganz in Kraft bleiben; insbesondere habe der Pfarrer dem Lehensherrn alljährlich die ausbedungenen Vogtrechte zu entrichten. 2. Er sei daneben an den Kanzeln und anderswo, wie einem frommen Priester zusteht und gebührt, in allweg priesterlich, ehrlich und wesenlich, auch wider die hl. Meß, den wahren, alten, christenlichen und ungezwifelten Glauben und andere löblich, alt hergebrachte Zeremonien und Ordnungen der christlichen Kirchen, weder an den Kanzeln noch sonstwie, heimlich noch öffentlich je mehr predigen, lehren, noch dawider sein, auch dieselben samt noch sonders nicht schmähen, lästern oder freventlich antasten und sich in allweg verhalten wie der jüngst aufgerichtete Landfriede abgeredt und beschlossen habe. 3. Wenn Pfarrer Füllemann die Artikel seiner Verschreibung und dieses Vertrages nicht befolge, so habe er zur Stunde die Pfarrei verwirkt und müsse davon abstehen, und der von Haidenhaim oder je ein Herr von Klingenberg könne dieselbe nach seinem Willen und Gefallen einem andern verleihen. — Friedrich von Haidenhaim und

Hans Füllemann gelobten an Eides statt diesem Entscheide nachzuleben.[52])

Der Haidenhaimer wollte aber auch sich selbst und den Katholischen, die ungefähr die Hälfte der Pfarrei ausmachten, die Rechte auf die Kapelle in Kappel und die Pfarrkirche in Homburg und deren Güter sichern oder wieder zurückzufordern, nach Maßgabe des Landfriedens. Da sich die beiden Parteien nicht einigen konnten, wandten sie sich an die Sendboten der neun Orte der Eidgenossenschaft, die am Freitag vor St. Katharinentag (25. November 1532) im Gotteshaus zu Feldbach versammelt waren. Dieselben gaben folgenden Entscheid: 1. daß es gänzlich bei dem Landfrieden bestehen und beide Teile demselben nachkommen sollen, und Niklaus Friederich Haidenhaimer soll bei seiner Kapelle bleiben und darin handeln und tun nach seinem Gefallen, von den Kirchgenossen der Pfarrei ungesumpt. 2. Es soll aus den gemeinsamen Kirchengütern der Pfarrei Homburg ein Altar in den Chor (der Pfarrkirche) erstellt und mit ziemlicher Ehre, wie es zu der Meß notdürftig ist, versehen und beziert werden. 3. Die Kirchgenossen oder ihre Pfleger sollen dem Haidenhaimer, als ihrem Gerichts- und Lehnherrn der Pfarrei, über der Kirchen Nutzen, Gült und Güter, wohin diese verwendet seien oder werden, von Stück zu Stück Rechnung geben, und der Kirche das, was aus derselben verkauft worden ist, wieder erstatten. 4. Sie sollen zu beidersidt der Pfarrpfrund Gült und Güter teilen, alles lut des Landfriedens. 5. Die Jahrzeiten sollen dem Priester, der die Messe hält und das tut, wozu sie gestiftet sind, zukommen, und der Haidenhaimer habe diesfalls dem Prädikanten nichts zu verantworten.[53]) — Infolge dieses

[52]) H. Pf. A.: J. XIII, 3. Die Urkunde ist besiegelt vom Abt von Reichenau, Ulrich von Landenberg in Altenklingen, und Hans Heinrich Deucher, Ammann zu Steckborn anstatt und von wegen seines Bruders Ludwig Deucher, Vogt zu Gottlieben. [53]) H. Pf. A.: J. XIV, 1. Die Urkunde ist besiegelt von Hans Edlibach, des Rates zu Zürich, Landvogt im Thurgau.

Entscheides wurde im Chor der Pfarrkirche in Homburg wieder ein Altar aufgerichtet und Kelch, Meßgewänder, Bilder und Altarzier angeschafft, und die Jahrzeiten vom Kaplan, der den katholischen Gottesdienst besorgte, gehalten.

Betreff der Teilung der Gült und Güter der Pfarrpfrund vereinigten sich die beiden Parteien auf einen gütlichen Spruch des Hans Edlibach, Landvogts im Thurgau, gegeben am Dienstag vor unsres Herrn Fronleichnamstag 1533. Demnach hatte Hans Füllemann den Zehenten zu Eugersweil und was in den Hof gehört, Groß- und Kleinzehenten; ferner die beiden Höfe zu Reckenweil: Korn-Haber, und allen Groß- und Kleinzehent, ausgenommen die zwei „Büchel", die „Wiger" und „Rietbach", mitsamt den zwei Wiesen ob Rietbach. Ferner des Kuchers Hof zu Homburg, auch sonst alle andern Güter zu Homburg, welche Zehent geben, Klein- und Großzehent. Ferner von allen Weinzehenten die Hälfte. Dagegen soll Hans Füllemann dem Haidenhaimer an sein Vogtrecht geben: 1 Malter Kernen, 1 Malter Haber, 209 Garben Stroh und 25 Garben. — Der Haidenhaimer, d. i. die Katholischen, haben den Groß- und Kleinzehenten vom Hof ab der Hub und was dazu gehört, vom Hof zu Altenhausen, vom Hof zu Kappel in der Korn- und Haberesch; den halben Weinzehent und sonst alle andern Zehenten. — Dieser Vertrag ist nicht länger gemacht als für ein Jahr, und haben beide Parteien dies dem Landvogt in die Hand gelobt und zugesagt.[54])

Am 25. Juni 1533 wurde nach Baden berichtet, daß in die Kirche zu Wengi und Homburg bei Nacht eingebrochen, die Bilder zertrümmert, einige Altartücher und Gezierden entwendet worden seien. Der Landvogt im Thurgau wird beauftragt, die noch unbekannten Täter ausfindig zu machen und zur Strafe zu ziehen. Aus nachfolgendem Abschied, Baden den 28. Juli 1533, zu schließen, waren die Prädikanten zu Wengi und Homburg selbst der bösen Tat oder doch der

[54]) H. Pf. A.: J. XIV, 3.

Mitwirkung schuldig: „Der Vogt im Thurgau soll die Prädikanten zu Homburg und Wengi vorberufen und sich betreff des Mutwillens erkundigen.“ —

Hans Füllemann war hierauf nicht mehr viel länger als ein Jahr Pfarrer in Homburg. Er war noch anwesend bei der Rechnungsabnahme am Dienstag nach St. Niklausentag 1534: dagegen wird bei einer zweiten Rechnungsabnahme nach etwa 14 Tagen, nämlich am Freitag vor St. Thomas Apostel, schon Hans Kym als Pfarrer von Homburg genannt. Hans Füllemann hatte wahrscheinlich alters- oder krankheitshalber resigniert; denn es wird im Jahre 1535 auf Mittwoch nach St. Niklausentag noch mit ihm gerechnet; dagegen wird bei der Rechnungsabnahme am Montag nach Hl. Dreikönigstag 1537 wegen Abrechnung einer Schuld Füllemanns nicht mehr mit ihm selbst, sondern mit Bernhard Fer, seinem Schwager, gerechnet.[55]) Hans Füllemann starb demnach wahrscheinlich im Jahre 1536. Daß er am 24. Oktober 1531 in der Schlacht am Gubel sein Leben einbüßte, kann somit nicht richtig sein.[56])

Hans Kym war etwa anderthalb Jahr Pfarrer in Homburg, als Friedrich von Haidenhaim auch gegen ihn Klage führte. Am 10. Juni 1536 waren beide vor dem Landvogt Sunnenberg im Schloß zu Frauenfeld. Weil Hans Kym angab, daß er jetzt nicht verfaßt sei, auf alle Artikel Antwort zu geben, setzte der Landvogt eine zweite Tagfahrt auf den 12. Juli ins Schloß Frauenfeld an.[57])

---

[55]) H. Pf. A.: Kirchenrechnungen.

[56]) Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 3, S. 206, nennt unter den Gefallenen aus dem Thurgau: „Der Prädikant von Homburg“ ohne Namensangabe. Wohl auf diese unrichtige Angabe gestützt, sagt Sulzberger, biographisches Verzeichnis der Geistlichen, S. 88: „Pfarrer Füllemann büßte im zweiten Kappeler Kriege 1531 sein Leben ein.“

[57]) H. Pf. A.: J. XIII, 4. Datum auf Samstag vor unseres lieben Herrn Fronleichnamstag 1536; besiegelt von Christof Sunnenberg.

Bei dieser setzten beide Teile Klage und Antwort auseinander. Der Haidenhaimer klagte: 1. Er und der Prädikant hätten seit etlichen Jahren den Zehenten nach Anzahl der Leute, so in der Pfarrei seien, geteilt lut des Landfriedens; nun habe er von Hans Kym zu wissen begehrt, ob er wieder so teilen wolle, was dieser abgeschlagen habe. Nun habe er, der Haidenhaimer, vermeint, das Pfrundhaus solle dem Meßpriester zugehören; wogegen Hans Kym geachtet, es solle halb ihm zustehen, mit dem was darin sei. 2. Hans Kym habe den Vertrag vom 8. Januar 1532 nicht gehalten: so habe er seit anderthalb Jahren dem Haidenhaimer den Mist nicht gegeben, sondern in seine Reben geführt; auch habe er gegen den alten Glauben gepredigt, wenn er dies auch leugne; dann er stets darwider predige und handle, heimlich und öffentlich, und namentlich am letzt vergangen hl. Tag zu Pfingsten habe er gepredigt: „die Werk, so einer tüg, söllint nütz und sigent kein nutz.“ Hierauf erwiderte Hans Kym: Von genanntem Vertrag habe er nichts gewußt, sondern erst auf diesem Rechtstag verlesen gehört; des Mistes halb, so habe er allein „die Schäreten“ zusammen getan und wegführen lassen, und des Predigens wegen klage allein der Haidenhaimer, sonst kein Untertan. 3. Ferner klagt der Haidenhaimer: Der alte Pfarrherr habe mit Bewilligung seines Vaters sel., Ludwig Haidenhaimer, auf einer Hofstatt, welche der Kirche gehöre, ein Haus gesetzt, mit der Bedingung, wenn es wieder wegkomme, so solle die Hofstatt Eigentum der Kirche bleiben, welches auch in den Kauf, den der Haidenhaimer mit des alten Pfarrers Erben abgeschlossen, beredt wäre. Nun habe Hans Kym das Haus 5 Gulden teurer verkauft als es an ihn gekommen, und habe die Hofstatt auch verkaufen wollen. Hans Kym erwiderte: er habe einen Brief aus der Kirche begehrt, der etwas von der Hofstatt enthalte; aber der Pfleger habe ihm denselben nicht herausgeben wollen, weil es sein Junker, der Haidenhaimer, verboten habe. Nach Verhörung

von Red und Widerred und den ingelegten Briefen hat der Landvogt zu Recht erkannt: diwyl Herr Hans Kym bekanntlich, daß er etlichen Mist hingeführt, auch nicht widersicht, daß er prediget innent des Haidenhaimers Dartun, daß dann er mit diesen Artikeln zu viel und wider den verlopten Spruch getan, deshalben er damit die Pfrund verwürkt habe — und sintemal der Predikant wider sin Gelüpt und den ufgerichten besiegelten Vertrag fräventlich geredt, soll er der Grafschaft fünfzig Gulden zu vertrösten schuldig sein; und sofern sie sich der Hofstatt halb gütlich miteinander vereinen mögen, darnach auch geschehen, so viel und recht sig.[58]) Hans Kym wandte sich nach diesem Spruche abermals an den Landvogt Christoph Sunnenberg mit der Bitte, daß er den Haidenhaimer vermöge, ihn noch ein Jahr auf der Pfrund zu belassen. Der Haidenhaimer erklärte sich bereit, hierin den Schiedsspruch des Landvogtes anzunehmen. Dieser gab am St. Ulrichsabend (4. Juli) 1536 zu Baden den Entscheid: Hans Kym könne bis nächstkünftigen Johannistag des Täufers (bis 24. Juni 1537) die Pfarrpfrund Homburg innehaben und besitzen wie bisher, und müsse sich der Nutzung des halben Teiles der Pfrund begnügen, wie diese Teilung vergangener Jahre gemacht worden. Deshalben er die Untertanen des neuen Glaubens durch sich selbst oder einen andern nach ihrem Glauben versehen, daran sie kommen mögen und benügig sigen, doch dem Landfrieden in allweg glychmäß. Aber nach obbestimmter Zeit soll er die Pfrund räumen, dem Haidenhaimer als Lehensherrn, und anderes, das der Pfrund gehört, aushingeben, und ihn an solcher Pfrund ganz ungesumpt lassen, damit er die verleihen könne und möge nach seinem Willen und Gefallen. Und die Kosten, die dem

[58]) H. Pf. A.: J. XIII, 6. Datum Montag vor unsers lieben Herrn Fronleichnamstag 1536; besiegelt von Landvogt Sunnenberg.

Haidenhaimer mit dieser Rechtfertigung erwachsen, soll ihm der Predikant ußrichten.[59])

Weil Friedrich von Haidenhaim die erledigte Pfarrstelle nicht besetzte, erhob sich ein neuer Span. Am Samstag vor dem Sonntag „misericordia Domini“ (zweiter Sonntag nach Ostern) 1540 schrieb Hans Faßbind von Schwyz, Landvogt im Thurgau, an die Ratsboten der 10 Orte der Eidgenossen zu Baden versammelt: kürzlich seien vor ihm erschienen Friedrich von Haidenhaim und etliche seiner Gerichtsgehörigen und Pfarrgenossen von Homburg von wegen eines Spans, der sich eines Predikanten halb zwischen ihnen zugetragen. Der Haidenhaimer habe sich gegen ihn freiwillig erboten, wenn er einen Predikanten bekommen könne, der sich einer ziemlichen Belohnung, so die Pfrund ertragen möge, begnügen lasse, so wolle er den gern besolden, damit er sie in allweg versehe nach ihrem Glauben. Dessen seien sie wohl begnügig gewesen. Darnach hätten von den Untertanen sechs Mann von ihm, dem Landvogt, begehrt, ihnen zu bewilligen, daß sie einen Predikanten zu ihren Kosten bestellten und erhielten, und daß er diesem Schirm verleihe; das habe er ihnen willfahrt und darüber Brief und Siegel zu Handen gestellt, daß ihm keine Gewalt und Mutwillen zugefügt werde; doch solle er dem Landfrieden gemäß handeln. Nun aber seien sie noch weiter im Span, wie die Herren vom Haidenhaimer vernehmen werden, der ihn, den Landvogt, um diese Kundschaft gebeten.[60]) Am 13. April 1540 erschienen Friedrich von Haidenhaim und namens der klagenden Pfarrgenossen deren Anwälte, Martin Falk und Andreas Koch, vor den Ratsboten in Baden. Die von Homburg klagten, daß Friedrich von Haidenhaim sie nicht nach Ausweisung des Landfriedens mit einem Predikanten

[59]) H. Pf. A.: J. XIII, 5. Besiegelt von Landvogt Sunnenberg. [60]) H. Pf. A.: J. XV, 3.

versehe, sondern, daß sie des zur Zeit mangelbar sein müßten. Die beiden Parteien wurden von Hans Rudolf Laffater, des Rats der Stadt Zürich, Pirius Haller, des Rats der Stadt Bern, und andern Ratsboten verhört, und hierauf Hans von Hünnwil, Gerichtsherr zu Elgöww, und Hans Heinrich Federly, Schultheiß zu Frauenfeld, verordnet und ihnen ernstlich befohlen, ihren möglichen Fleiß anzukehren, damit sie söllicher Spennen fründtlichen und in der Gütlichkeit gegen und miteinander vertragen mögen. Und beide Parteien haben gelobt und versprochen, dem Entscheide zu geleben und nachzukommen. Auf das und nach abermaliger Verhörung haben die Richter gesprochen: 1. daß Friedrich von Haidenhaim, seine Erben und Nachkommen der Pfarrei zu Homburg rechter Collator und Lehnherr heißen und sein solle, wie von alters her, und die von Homburg noch sonst jemand ihn daran verhindern, noch einigen Eintrag dazu tun dürfe. 2. Friedrich von Haidenhaim solle mit Herr Kaspar Spörlin, sofern derselbe vorhanden, gütlich verkommen, daß er mit Verkündung des Wort Gottes, Tauf und anderem nach Ausweisung des Landfriedens versehe. Ob aber derselbe nicht mehr vorhanden wäre, alsdann solle er fürderlichen nach einem andern geschickten, tugendlichen Predikanten werben, und ihnen geben, der sie nach Ausweisung des Landfriedens versehe. Ob er aber hierin säumig und hinlässig sein würde, alsdann mögen die genannten von Homburg selber nach einem Predikanten werben, und wenn sie einen überkommen, so sollen sie denselben dem genannten Friedrich von Haidenhaim oder seinen Erben, als dem rechten Lehenherren präsentieren und überantwurten, demselbigen er dann auch leihen und mit ihm gütlich von wegen seiner Besoldung und Kompetenz ußkommen. Wo er aber sich mit dem Predikanten nicht gütlich vereinbaren und vertragen möchte, allsdann solle und möge jedwede Partei zwei Mann nehmen, oder ob ihnen lieber und gefälliger vor den Land-

vogt im Thurgau und seine Beisitzer zur Lüterung kommen. Was dann dieselben sprechen, das solle dann Friedrich von Haidenhaim einem Predikanten geben und ußrichten; doch daß hierin nicht weiter gesprochen werde als der „Pfarrcorpus" nach Vermög und Ausweisung des Landfriedens ertragen mag. 3. Es solle auch Friedrich von Haidenhaim und die auf dem alten Glauben zu Homburg alle Sonntag und gebotene Feiertag um die Nüne des Morgens mit der Meß und Predigt gefertigt sein, damit dann die Neugläubigen auch ihre Sach ausrichten und vollbringen können. — Und zuletzt so solle jeder Teil seine erlittenen Kosten an sich selber haben, und hiemit sollen sie um diese ihre Spenn gericht und geschlicht sein und dem geleben und nachkommen, alle Gefährd und Arglist hierin ausgeschlossen.[61]) Der Kopie der Urkunde hat Friedrich von Haidenhaim noch folgende Bemerkung beigefügt: „Dis sind die, so mit mir hand gerechtet: Marty Falk, oberst; Pur von Ögenschwil; Gilman von recawil; Wagner zu Homburg; Fridle kucher; Brüder kucher; Petter Stainly; Stiger Wenk; die andern ouch irs gloubens hand nit wellen mit mir rechten."

Vorgenannter Kaspar Spörlin, den der Haidenhaimer als Pfarrer hätte anstellen sollen, war von Frauenfeld, Pfarrer in Hüttweilen, kam aber nicht nach Homburg. Er war 1543 noch in Hüttweilen. Einige Pfarrgenössige wünschten dessen Entfernung; die Tagsatzung aber sprach sich für sein Bleiben aus, beauftragte jedoch den Landvogt, ihn zu ermahnen, „sich geschicklich, ehrbahrlich und ehrlich zu halten und seine Gemeinde zu ziemlicher und gelegener Zeit zu versehen."[62]) Wahrscheinlich haben die Haidenhaimer nach dem Weggange von Hans Kym keinen ständigen evan-

---

[61]) H. Pf. A.: J. XIV, 2. Besiegelt von Hans von Hünwil und Hans Heinrich Federly.

[62]) Sulzberger, l. c., S. 101.

gelischen Pfarrer mehr angestellt; wenigstens wird kein Name mehr genannt; sondern die Evangelischen wurden, wenigstens zeitweise, von Märstetten und Lippersweilen aus besorgt.[63])

Nikolaus Friedrich von Haidenhaim starb am 4. Juli 1548; ihm folgte als Gerichtsherr von Klingenberg dessen Sohn

Kaspar Ludwig von Haidenhaim,

seit 1544 verehlicht mit Anna Richlin von Meldegg.[64]) Im Jahre 1557 hielt er in Homburg eine Kirchgemeinde, welche den Beschluß faßte: „daß sie sich des Priesters Gottesdienst, Lehr und Unterweisung sättigen und des Predikanten nütz mer wellen.“ Folgendes vom Haidenhaimer geschriebenes Verzeichnis, wohl nur von Familienvätern, nennt etwa 30 Namen solcher, die den Priester, und vier, die den Predikanten haben wollten. „Uf Sunntag vor St. Johannstag im 57. Jar hab ich ain Kilchengmaind zu Homburg gehalten, und sind dis die, so sich des priesters predigen benügen lassen wellen: Cunrat Herzog von altenhusen, Heini Stüdly von Herten, Cleinhanß keßler, Hainrich greminger, Jacob olbrecht, Hanß stüdly, petter Krommer, adam von Cappel, traber von reckenwil, Cunly ammen, großhanß gillman, der jodec von öggenschwil, Haßennuß amen, Hans Hagen, Ulrich krommer, Ulrich Wenk, Jost Vetter, Maister Balthaß der schmid, naßhanß, Junghans ammen, Hansöli Hagenbuch, Hanß Hagenbuch, löre genannt, goriuß Herzog, Jakob Herzog, tebiß Wenk, Hans riem, Hanß wäber, Cunrat Werner (hier folgen noch mindestens zwei Namen, die aber nicht mehr lesbar sind, weil der Zettel schräg abgerissen ist). Auf der Rückseite heißt es: „Diß sind die, so ain predicanten haben wend: anderas Koch, Marti falk, Ulrich kucher,

---

63) H. Pf. A.: J. XI, 1. 64) H. Anniv.

fridly kucher.“ [65]) Demnach wurde vom Jahre 1557 an in der Kirche in Homburg nur noch katholischer Gottesdienst gehalten. — An St. Michaelstag (8. Mai) 1561 verlehnte dann Kaspar Ludwig von Haidenhaim die Pfarrpfrund dem Georg Würt von Mammern, Konventual des Klosters Stein, welcher vorher als Kaplan den katholischen Gottesdienst besorgt hatte. In dem hierüber ausgestellten Lehenbrief überbindet ihm der Lehenherr folgende Verpflichtungen: Er solle der Herrschaft Klingenberg Nutzen und Frommen fördern, Schaden warnen und wenden und ihr in ziemlichen, billigen Dingen gehorsam sein; die Untertanen der Pfarrei Homburg, welche der alten Religion anhängig, mit Predigen, Lesen, Richten, Taufen und allen andern gebührenden und notwendigen, alten, christlichen Dienstbarkeiten, gesund und krank, jederzeit fleißig und unmangelbar versehen und wöchentlich zwei Messen halten, so er geschickt und tugendlich dazu ist, und allweg in seinen Gebeten und Messen des Lehenherrn und seiner Vordern treulich gedenken, und darin keine Säumnis begehen. Wenn er in langwierige Krankheit falle, daß er der Pfarrei nicht mehr vorstehen könne, so solle er sie durch einen andern tugendlichen Priester versehen lassen ohne der Herrschaft Klingenberg Kosten und Schaden; wenn er das nicht tue, so solle die Herrschaft Gewalt haben, aus dem Pfarreinkommen einen andern Priester zu bestellen. Er solle die Pfarrbehausung, Scheune, Güter und Einkommen, Dach und Gemach in guten Ehren und Bau halten, vor Abgang bewahren und erhalten, ohne Kosten und Schaden der Herrschaft. Auch solle er ohne deren Wissen und Bewilligung die Pfrund niemand anders übergeben, und wenn ihm dieselbe ferner nicht mehr beliebe, solle er sie ohne Anhang oder Beschwerde resignieren und in seinen Predigten und auch sonst außerhalb der Kirche mit seinem Wandel, Tun und Lassen sich dem Landfrieden gemäß erzeigen und halten.

[65]) H. Pf. A.: K. XXV, 1.

Zur Unterhaltung seines Leibes Nahrung ist er des Pfarreinkommens und Nutzung an Zinsen und Zehenten berechtiget und solle sich damit begnügen und von der Herrschaft nichts weiter verlangen, sondern solle derselben jährlich von seinem Einkommen auf St. Martinstag geben 3 Malter Kernen, 3 Malter Haber, alles Steinermäß, 3 Karren Fährt Heu und 3 Karren Fährt Stroh, alles wohl geladen, mit dem weiteren Geding, wenn er vorrätiges Stroh oder Mistbau verkaufen wollte, solle er es niemand anders als der Herrschaft geben und zwar jedes 100 Garben Stroh um einen Gulden und jedes Fuder Mistbau, was einer mit zwei Rossen führen möge, um einen Schilling Pfenning. Wenn es aber die Herrschaft nicht kaufen wollte, könne er es andern Leuten verkaufen, jedoch solchen, welche ihm von ihren Gütern den Zehent zu geben schuldig seien. Wenn er aber den einen oder andern Artikel überschreite, so habe er die Pfrund verwirkt und müsse auf Verlangen der Herrschaft dieselbe ohne Widerrede entäußern. Wenn er aber auf der Pfrund sein Leben beschließe, dann sollten die Erben von seiner Hinterlassenschaft dem Lehenherrn einen silbernen Becher geben, der 12 Gulden wert, oder aber 12 Gulden, was ihm lieber sei. Diese letztgenannte Erbschaftsgebühr wurde wieder neu in den Lehenbrief aufgenommen; in dem vom Bischof genehmigten Vertrag vom Jahre 1455 war sie nicht enthalten. Georg Würt gab unter gleichem Datum dem Kaspar Ludwig von Haidenhaim einen Revers, besiegelt von Sebastian von der Hohenlandenberg zu Herdern, wodurch er alle Verpflichtungen des Lehenbriefes eingeht.[66]) Im Jahre 1565 den 4. November wurde abermals die Kirche in Homburg samt dem Kirchhof rekonsiliiert „iterum reconsiliata est“ von dem Hochwürdigen Herrn Jakob, Bischof von Askolon, Weihbischof von Konstanz, unter Markus Siticus, Kardinal der römischen Kirche und

[66]) H. Pf. A.: J. X, 1 und 2.

Bischof von Konstanz. Und am folgenden Tage wurde die Kapelle im Schloß geweiht zu Ehren des hl. Nikolaus, Bischof, und des hl. Sebastian, Martyrer, und anderer Heiligen von demselben Bischof. Und an demselben Tage wurde die Kapelle in Kappel rekonsiliiert von demselben Bischof.[67]) Diese Sühneweihe der Pfarrkirche in Homburg und der Kapelle in Kappel fand wohl statt wegen Vorgängen anläßlich der Reformation. Im Schloße Klingenberg wurde damals wahrscheinlich eine neue Kapelle gebaut, welche bei demselben Anlaße geweiht wurde.

Im Jahre 1566 begann der Religionsstreit aufs neue. Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich meldete mit Schreiben vom 16. Oktober 1566 an den Landvogt im Thurgau, Martin Tegen von Schwyz, daß Andreas Koch und Hans Traber vor ihnen erschienen und im Namen ihrer selbst und als Gesandte ihrer Mithaften zu Homburg Klage geführt hätten, daß ihnen der Vertrag vom Jahre 1540 nicht gehalten werde, da sie keinen Predikanten hätten. Zudem habe ihr jetziger Gerichtsherr, Kaspar Ludwig von Haidenhaim, eine Neuerung eingeführt in der Haltung von Feiertagen unter Strafe von 10 Pfd. Pfenning. Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Zürich stellte an den Landvogt Tegen das Begehren, er solle mit dem Haidenhaimer freundlich reden und mit Fleiß bei ihm anhalten, daß er den Koch, Traber und Mithaften zu Homburg beim aufgerichten Vertrag bleiben lasse und ihnen in der Haltung von Feiertagen keine Neuerung auferlege; wenn er aber bei ihm keine Willfahrung finden sollte, dessen sie sich jedoch nicht versähen, so solle er die Sache bis auf den nächsten eidgenössischen Tag auf sich beruhen lassen, und dann solle sie an die Gesandten der vier Orte der Eidgenossenschaft gebracht werden, wohin sie gehöre.[68]) Der Landvogt begab sich am

[67]) H. Anniv., S. 33, ad November 4. und H. Pf. A.: K. I, 9.
[68]) H. Pf. A.: K. XXV, 2.

31. desselben Monats nach Klingenberg, um in dieser Streitsache Klag und Antwort zu vernehmen. Als Kläger erschienen diesmal: Jakob Rem und Gebhard Zanner, beide von Reckenweil, Andreas Koch von Eugersweil und Ulrich Rem von Homburg. Der Haidenhaimer erwiderte auf ihre Klage: es befremde ihn übel und hoch, daß einige seiner unruhigen Untertanen sich nicht geschämt, mit Unwahrheit vor den Herren in Zürich zu klagen; sein Vater sel. habe zwar als Lehenherr der Pfarrpfrund Homburg einige Zeit einen Prädikanten neben einem Priester erhalten: aber vor neun oder mehr Jahren hätten die Kirchgenossen den erstern mit der „meren Hand" von sich gewiesen und beschlossen, „daß sie sich des Priesters Gottesdienst, Lehr und Unterweisung sättigen und der Prädikanten nütz mer wellen." Der Priester sei ihnen gar nicht aufgezwungen worden, sondern sie seien freien, eigenen Willens vom frühern Vertrag geschritten und hätten ihn zu nichte gemacht. Was die Feiertage betreffe, so habe der Pfarrer vor zwei Jahren an der Kanzel und Predigt angezogen: nachdem sie etliche Feiertage halten, so seien noch andere mehr in der Schrift begründet „auch um Christi willen Tod und Marter gelitten und ihr Blut vergossen haben, da sines Erachtens auch gottselig und christenlich man iro in guten Worten, Werken, Beten, Singen und Lesen nicht vergessen und ihnen etliche ernennt, aus denen sie mit merer Hand sechs zu halten und zu feiern angenommen und gemeret, nämlich: Hl. Dreikönig, Kreuzerfindung im Mai, das Fronleichnamsfest, St. Laurenz, St. Michael und St. Katharinentag." Darum die Kläger ihm, dem Haidenhaimer, fälschlich zureden, daß er ihnen solche aufgezwungen; sondern es sei allenthalben, in Städten und auf dem Lande brüchig, daß das Minder dem Mehre folge, laut eines deshalb ausgegangenen Abschiedes; darnebent auch der Landfriede haiter unter anderm dies zugebe und vermöge. Ob aber etliche der Kirchgenossen, die den neuen

Glauben angenommen, wieder davon abzustehen begehrten und den alten wahren, christenlichen Glauben wieder annehmen wollten, so sei ihnen das erlaubt. Und wenn jemand in der Herrschaft sei, der den alten Glauben noch nicht verläugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, so sollten sie ungeschmäht und ungehaßt bei ihrem alten Glauben bleiben. Und wenn sie am einen oder andern Orte die sieben Sakramente, das Amt der hl. Messe und andere Ordnung der christenlichen Kirche Zeremonien wieder aufrichten und haben wollten, so sollten und möchten sie das tun. Auch hätten die vorgenannten Jakob Riem und Gebhart Zanner Brief und Siegel über sich selbst gegeben und an Eides Statt gelobt, daß sie sich der Pfrund und Pfarrei nichts beladen und sie und die übrigen alle hätten ihm, dem Gerichtsherrn, einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen mit aufgehebten Fingern geschworen, sein Nutz und Frommen zu fördern, Schaden warnen und wenden und seinen Geboten gehorsam sein zu wollen. So getraue er zu Gott und dem Rechte, daß er billiger und wohlgegründeter Weise, auf Klage seiner gehorsamen Untertanen geboten habe. Darum rufe er, für sich selbst und im Namen seiner Untertanen, anstatt der gnädigen Herren der Eidgenossen, den Landvogt an, ihn bei seiner Gerichtsherrlichkeit, und die Gemeinde bei dem, so das Mehr geworden und dem Artikel des Landfriedens zu schirmen, und seine rebellischen, aufrührerischen „Puren" dero nicht mehr denn zwei, da die andern von ihnen gestanden seien, ihres unbefügten, unruhigen Führnehmens ab und dahin weisen wolle, daß sie ihre Verschreibungen, Ehr und Eid, die sie schlechtlich bedacht, baß an ihm halten, und so ihnen seine Kirche zu klein oder des Priesters Lehr nicht gefällig, möchten sie zu einem Prädikanten oder in eine Kirche gehen, so groß genug, oder ob, unter und neben ihn ziehen, wo immer sie Gelegenheit hätten; sonst begehre er sie von ihrer Religion nicht zu zwingen." Da der Landvogt die Kläger in ihren

„Nachreden" gehört und dabei verstanden, daß sie nicht auf dem beharrten, daß der von Haidenhaim ihnen einen Prädikanten erhalte, sondern sie bei dem Landfrieden und ihrer Religion bleiben lasse, und der Haidenhaimer ihrer Religion nichts zu tun begehrt, so hat der Landvogt ihnen zu Herzen geführt, wie unloblich es ist, wenn ein Gerichtsherr mit seinen Gelobten und Geschwornen, und entgegen die Gerichtsuntertanen mit dem Gerichtsherrn in Widerwillen und Span stehen sollten, und was für ein schlecht Wohlgefallen die gnädigen Herrn, die Eidgenossen, an diesem Span hätten, wenn er vor sie kommen sollte, da es ja nur sechs Tage im Jahre zu feiern betreffe; da ein guter Gesell dem andern sonst so viel zu Gefallen und Ehren täte und müssig ginge. Zudem daß ihnen, den beiden Teilen, viel Müh' und Kosten aufginge, das die armen Leute baß in ander Weg zu brauchen bedürften. Deshalb der Landvogt sie beiderseits angesucht und gebeten, vom Rechte zu stehen und ihm anheimzustellen und zu vertrauen, daß er in der Gütlichkeit zwischen ihnen scheide; darin sie ihm willfahrten, und ihm an Eides Statt in die Hand gelobt und versprochen, wie er entscheide, dabei wollten sie bleiben und dem getreulich und gestracks nachkommen. Auf das ist vom Landvogt ausgesprochen: Da die Kirchgenossen der Pfarrei Homburg, entgegen dem frühern Vertrag, sich eines andern vereint, und mit dem Handmehr den Prädikanten, so dazumal war, hinweggewiesen, und der Gottesdienst dahin gemehrt worden, daß sie sich des Priesters Lehr und Predigt sättigen und begnügen lassen wollen, welchen aber das nicht gelegen und gefällig, eine Kirche und Prädikanten suchen mögen nach ihrer Gelegenheit, so solle es bei demselben Zusagen und Versprechen bleiben laut des Landfriedens, und der frühere Vertrag, von dem sie in allen Teilen geschritten und abgemehrt haben, aufgehoben, kraftlos, tot und unverbindlich sein, und dem Landvogt überantwortet werden; mit der Läuterung, daß Jakob Rem und Gebhart

Zanner, beide von Reckenwil, ihrer gegebenen Verschreibung, an Eides Statt geschehen, statt tun sollen, und sie, wie auch Anderes Koch von Eugerswil und Ulrich Riem von Homburg, nach ihrem eigenen Anerbieten, keinen Prädikanten begehren, auch sich der Pfarr und alles das, so die alte, wahre, christenliche Kirche und deren Zeremonien belangen und antreffen möcht, bei ihrem, des Kochen, auch des Riemen Leben, nichts dawider reden, stiften, handeln, schaffen, tun, und sich das gefallen lassen sollen." [69])

Die Einführung der von der Gemeinde angenommenen sechs Feiertage führte im folgenden Jahre nochmals zu einem Zwiste, der vor das Landgericht im Thurgau kam. Hans Traber in Reckenwil wollte diese Tage nicht feiern. Derselbe war im Jahre 1551 von Thundorf nach Reckenwil gezogen, wo er von Ellsi Buchhorner sel. Erben einen Hof gekauft, der ein Lehen von Feldbach war. Um in das Gericht Klingenberg ziehen zu dürfen, mußte er, nach damaligem Rechte, dem Gerichtsherrn eine Verschreibung machen des Inhaltes: „Ich will ihm (dem Gerichtsherrn) keine Neuerung machen, sein Gericht, Zwing und Bann, Gebot und Verbot halten wie andere Hintersäßen und Gerichtsgehörige, und ob sich auch zwischen mir und andern im Gericht säßhaft Span und Stöß erheben würden, so soll ich in seinem Gericht Recht geben und nehmen und vor kein anderes fremdes Gericht ziehen, als appellations- und zugsweis. Ich soll und will auch alle Tagwen tun laut der Rödel, Brief und Siegel, und die allwegen tun, wann ich oder meine Erben von ihm oder den Seinen erfordert und gehaißen werden, ohne Widerred; dazu allen kleinen und großen Zehenten aufstellen, laut eines Mandates darum außgegangen; dergleichen keine Wirtschaft treiben noch aufwerfen, ohne bemelts meines Junkherrn oder der Seinen

[69]) H. Pf. A.: K. XXV, 3. Datum: an Allerheiligen Abend; besiegelt von Landvogt Martin Tegen.

Gunst, Wissen und Willen. Ich noch meine Erben sollen uns auch der Pfarr und Pfrunden nichts annehmen, noch beladen, sondern ihn (den Gerichtsherrn) derenhalb bei Brief und Siegel bleiben lassen. Doch so mögen wir, vermög des Landfriedens, zu der Meß oder Predigt gehen, welches uns am besten beliebt, und ihm sonst in all anderweg gehorsam und gewertig sein, laut seiner Offnung. Doch dem Gotshus Feldbach an seinen Zinsen und der Lehenschaft unvergriffen und ohne Schaden.[70]) Gegen diesen Hans Traber führte Kaspar Ludwig von Haidenhaim Klage, daß er die Feiertage nicht gehalten. Am Montag nach Allerheiligentag 1567 hielt Hans Oele Hagenbuocher, geschworner Weibel zu Homburg, im Namen und Auftrag des Gerichtsherrn Gericht zu Homburg. Als Kläger waren zugegen: Kaspar Ludwig von Haidenhaim und Melchior Mangoldt, geschworner Landgerichtsknecht der Landgrafschaft Thurgau; als Beklagter vorgenannter Hans Traber mit einem Beistande. Auf Verlangen der Kläger wurde zuerst die vorgenannte Verschreibung verlesen, welche Traber dem Gerichtsherrn gegeben; worauf die Klage lautete: Traber habe diese Verschreibung nicht gehalten, da er die Feiertage übergangen, für welche in der ganzen Gemeinde das Mehr geworden, und worüber ihm der Gerichtsherr Bot gegeben. Traber ließ antworten: die, so zu dem Evangelium giengen, müßten die Feiertage nicht halten; es sei dies weder ob noch unter ihnen je der Brauch gewesen; zudem habe der Gerichtsherr über solche Feiertage nicht Bot anzulegen. Die Kläger erwiderten: Der Gerichtsherr habe über das, was in einer Gemeinde das Mehr geworden, Bot anzulegen; jedermann sei demselben nachgekommen, Traber allein nicht; daneben habe letzthin der Landvogt den Gerichtsherrn befohlen, daß

[70]) H. Pf. A.: K. XXV, 5. Datum auf Freitag nach St. Othmars des hl. Abtes Tag 1551; besiegelt von Jakob Schiegken, Ammann zu Steckborn.

man die Feiertage, die auf dem Konzilium zu Trient ausgegangen, feiern solle. Zudem habe Traber dem Junkherr über sich selbst Brief und Siegel gegeben, die habe er nicht gehalten. Sie seien darum guter Hoffnung, daß er um die 40 Pfund Pfenning bußfällig erkannt werde. Das Urteil des Gerichtes lautete: „dieweil etwas hochrürig möcht geklagt sein, namentlich weil Traber Brief und Siegel sollte übergangen und nicht gehalten haben, wird der Handel vor eine hohe Obrigkeit gewiesen, die darin zu sprechen hat.[71])

Am Montag nach St. Hilarientag (14. Januar) 1568 kam die Streitsache vor das Landgericht zu Frauenfeld. Vorsitzender war Ludwig Werli, Bürger zu Frauenfeld, Landammann, im Thurgau, derzeit Statthalter und Verweser des Landvogts, und Landrichter Martin Tegen. Im Namen der Landgrafschaft Thurgau erschien Adam Stierli, Landweibel; als Kläger Kaspar Ludwig von Haidenhaim; als Beklagter Hans Traber und dessen Beistand Hans Walter von Ulm zu Grießenberg. Dieser bittet ganz fründtlich, daß man ihm nicht zürne, noch für übel aufnehme, daß er dem Traber biständig; er habe ihm das nicht abschlagen können, da Traber ihm mit Leibeigenschaft zugehörig und ihm Leibtagwen tun müsse. Ebenso bittet Traber, daß ihm der von Ulm als Beistand nicht aberkannt werde, da dieser sein „Schirm- und Hals-Herr" sei. Die Kläger aber verlangten, daß der von Ulm, gemäß ausgegangnen Abschaid als Beistand aberkannt werde; worauf der von Ulm; wenn er des nicht befugt und Unrecht wäre, so wolle er sich gern abwiesen lassen" und das Gericht erkannte, daß es dem so sein solle, und Traber oder seine Anwälte hätten am nächsten Land-

---

71) H. Pf. A.: K. XXV. 5. Besiegelt von Jakob Schiek, Ammann zu Steckborn, und unterzeichnet von Hainrich Bergdoldi und Felix Huober.

NB. Vorgenannte Verschreibung des Hans Traber ist nach ihrem ganzen Wortlaut in diese Urkunde aufgenommen.

gericht, das zu Frauenfeld am Zinstag vor St. Valentinstag nächsthin sein wird, Antwort zu geben [72]). Das nächste Landgericht in Frauenfeld, wieder unter dem Vorsitz des Ludwig Werli und im Beisein des Adam Stierli, Landweibels, des Kaspar Ludwig von Haidenhaim und Hans Traber und der nicht mit Namen genannten Anwälte, gab nach Anhörung von Klag und Antwort und der Urteilbriefe folgenden Entscheid: „Dieweil gemelter Traber eine Verschreibung über sich gegeben, und dero zu geleben und genugzutun an rechter Eides Statt gelobt, aber derselbigen, über das eine ganze Kirchgemeinde zu Homburg die angenommenen Feiertage, so von der alten wahren, katholischen Kirche zu feiern und zu halten einhelliglich auf und angenommen, wie denn die nochmalen christlich halten, nicht statt getan, sondern veracht und freventlicherweise, über das er mehrmalen seines Vorhabens abzustehen gewarnt worden, nicht gefolgt, daß denn er mit demselbigen zu viel und unrecht getan, darum er billig strafwürdig und er, Traber verbunden sein solle die angenommenen Feiertage und dem, so unter der Gemeinde das Mehr geworden, wie andere zu halten und nachzukommen." Traber beschwert sich über dieses Urteil und erklärt an die gnädigen Herren der sieben Orte der Eidgenossen zu appellieren. [73])

Traber hat wahrscheinlich nicht appelliert; wenigstens liegen hier keine Urkunden vor, außer dem Konzepte eines Briefes von Kaspar Ludwig von Haidenhaim, durch welchen er wahrscheinlich der Appellation zuvorkommen wollte. Derselbe lautet also: „Demnach die lehenschaft und jus Patronatus der Pfarrpfrund zu Honburg uß krafft, daß semliche mine ..... fromen Vorväter uß irem aigenthumb umb pettens,

---

[72]) H. Pf. A.: K. XXV, 6. Siegel des Landgerichtes im Thurgau und unterzeichnet von Ammann Rüpli und Ulrich Vogel. [73]) H. Pf. A.: K. XXV, 7. Datum auf Dienstag vor St. Valentinstag (14. Febr.) 1568; das angehängte Siegel des Landgerichtes abgebrochen.

singens und läsens willen uff ein Priester gewidmet und gestifft, auch aigenthumblich one miner gerichtsunderthonen und kilchgenoßen und mengklichs Inred und Verhinderung mir zugehördt (diese Bemerkung ist unrichtig; die Pfarrpfrund Homburg bestand schon Jahrhunderte bevor die Haidenhaimer nach Klingenberg kamen) „wie aber dem, hab ich doch in der laidig ingerißen Religionsänderung ain Predikanten zu Vermydung unruw und widerwillens nebent ainem Priester erhalten. In werender Zyt aber durch schickung Gottes des allmächtigen und Euer miner gnedigen günstigen Herren Hilf und Zuthun sich die sachen umb so vil geendert und beßert, daß gemain Kilchgenossen in miner Pfarr Honburg dienende in versammter gemaind mit der meren Hand den Predikanten von inen hinweg und abgewiesen und sich des entschlossen, daß sy sich des priesters gotßdiensts ler und underwysung settig und des Predikanten nimmer mer wellen, by dem ich, auch andere alte catholische mine underthonen ungfar rüwig beliben; anderst denn in disem jetzt louffenden Jar hat es sich begeben, nachdem wir vor zwai Jar uß ermanung des pfarrers sechs fyrtage namlich die hailige dry künig, des hailig Crüz erfindung im mayen, unsers lieben Herren fronlychnams, Sant Laurenzen, S. Michels, und Sannt Katharinentag, welliche all in der hailig geschrifft wol gegründt, über die so man gemainlich im thurgow haltet, cristenlich zu fyren angenommen, des iro dry sich widersetzt, über das sy Brief und sigel über sich selbs geben und darin in aidsstatt gelopt haben, daß sy sich der pfar, pfarrgütter, kilchen und Pfrund nütz annemen noch beladen wellen, derhalb ich uß anrüffen miner gehorsamen underthonen den ungehorsamen pietten laßen, dem so einmal under gemainen kilchgenossen das mer worden, statt zo tun. Da nach langem umlouffen und dem daß iro ettlich mich by minen Herren von Zürich schandt- und lästerlich verlogen, darvon gestanden und sich ouch vertragswyß bewilliget, die sächs fyrtag und ire Verschrybung, so ich by hand, trüw-

lich zu halten und wie ander catholisch cristenlich lüt ze fyren. Nun aber hab ich noch bißhar Hanß traber, so ouch in minen gerichten sitzt und sich allain mit großem boch, trutz und mutwillig fräffenhait wider sin aid ouch brief und sigel, so er wie die andern mir über sich selbs geben, wider mich und mine pfarrgenossen setzt, weder durch mine Pott noch in anderweg zu Haltung obgemerkter fyrtage nit bringen mög, sonder understat er mir alle die, so der hailig mäß und dero gottselig Ceremonien anhengig sind, wann er köndte, mit falschem erdicht abwendig und sy, ouch mich in unruw ze bringen. Welliches mir als ainem altglöubigen catholischen man, darby ich sterben und genesen wil, schwär und mit schmerzlichem truren hoch angelägen ist. Und wann ich deßglychen ouch mine armen gerichtsunderthonen und kilchgenossen by jemands, nach Gott, Hilff und trost zu suchen wüßen, dann by e. w. als unsern günstigen Herrn und Vättern, so pitt ich ouch sy ganz underthenig dienst- und fründtlich e. w. wellen mich by miner gerichtsherrlichkait Pott und Verpott und dem, so ainmal das mer worden, schirmen, handhaben und gesagten unrüwigen widerwertigen man den traber dazu haben, daß er sines ungöttlich unrüwig fürnemens abstand und sin Eer und aid, die er noch bißhar an mir, wie ainem Eerlich biderman wol anstünd, fürohin baß an mir halte. Dz statt mir ouch Inen e. w., zudem daß e. w. ain gottselig wärch erwysen, zu jederzyt in underthenigkait zu verdienen. Dat.

E. W. underthenig Diener

Caspar L." [74])

Auch als Verwalter der Herrschaft Eschenz war Kaspar Ludwig von Haidenhaim tätig für Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes daselbst. Sowohl in der Kirche in Eschenz als in der Kapelle auf der Insel im Werd waren die Altäre abgetan und kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten worden. Auf Sonntag Othmari 1561 wurde im

[74]) H. Pf. A.: K. XXV. 4.

Werd wieder zum erstenmal ein Amt gehalten, und zwar, wie eine Gedenktafel in der Kapelle sagt: „mit Bistand des Fürsten Joachim, Abt (von Einsiedeln), auch des edlen Kaspar Ludwig von Haidenhaim zu Klingenberg und Joos Harder, Untervogt daselbst.“ [75]) (Diese Gedenktafel wurde bei der neuesten Restauration der Kapelle entfernt.) Ebenso bewirkte derselbe Kaspar Ludwig von Haidenhaim, daß die Katholischen die Kirche in Eschenz wieder bekamen und die Evangelischen daselbst ihren Kirchgang in Burg nehmen mußten, wo er für Vergrößerung der Kirche sorgte. [76])

Im Jahre 1562 erwarb Kaspar Ludwig von Haidenhaim auch die Herrschaft Gachnang. Auch hier war er bemüht, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Er stellte im Jahre 1583 durch seinen Schwiegersohn, Ratsherrn Leopold Feer von Luzern, bei der Tagsatzung das Ansuchen, es möchte ihm die Anstellung eines katholischen Priesters in Gachnang gestattet werden. Wenn auch die übrigen Orte ihre Zustimmung gaben, so scheiterten doch alle Versuche, an der alten Pfarrkirche für die Katholischen das Anteilhaberrecht wieder zu erlangen. [77]) Als nach dem Tode des Kaspar Ludwig von Haidenhaim die Herrschaft Gachnang dem Hektor von Beroldingen, der mit einer Tochter des Haidenhaimers verehlicht war, zufiel, baute jener im Jahre 1605 innerhalb der Ringmauern des Schlosses eine Kapelle für die Katholischen und seine Schwägerin, Magdalena von Haidenhaim und stiftete 2000 Gulden zum Unterhalt eines Priesters bei der Kapelle. [78])

Im Jahre 1568 erhielt Kaspar Ludwig von Haidenhaim das Landmannsrecht von Unterwalden. Die hierüber ausgestellte Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Wir Landtaman, der Rat und gantze Gmeindt zu Underwalden nidt dem Khern Waldt, Thundt khundt und be-

[75]) Kuhn, Thg. s., S. 109—110. [76]) Sulzberger, l. c, S. 130. [77]) Pup. Thg., 2. 528. [78]) Kuhn, Thg. s., S. 165—166.

kennent offentlich mit disem Brieff, das uff hütt den tag sines datto, als wir ein vollkomm Jarßgmeindt am Aawaßer ghaltten handt, Da unß der Edellvest unser lieber und gethrüwer Junker Kaspar Ludwig von Haidenham us dem Thurgöuw, gantz früntlichen mit underthäniger Pitt, ansuchen und pitten lassen, Inne zu unserm Landtman anzunemen, So wir dan gruntlichen Bericht empfangen, wie gesagter Junker, ouch sine frome voreltern, sich an uns und andern Ordten, Iren Herren und Obern, So im Thurgouw Regierendt, fromklich erlich und redlich, wie gethrüwen Edellütten, und Insonderheit, zu erhaltung und uffnung des alten waren cristenlichen Cattholischen Glaubens, gehaltten und gethragen, So handt wier gemeltten Junkher Kaspar Ludwig von Haidenham zu unserm Landtman Einhelligklichen mit guttem willen angenomen. Deßelbigen mag er sich, allwilen Er ußlendisch wonnet, Nun fürohin wie ander unser ußlendisch angeborne Landtlütt gepruchen. So er aber uff sin Zitt, zu unß in unser Landt sich Hußheblich Niderlassen wurdy, So mag er sich der selbigen Befreuwen, Nutzen und Nyeßen, wie andere unsre geporne Recht Nathürliche Landtlütt. Des zu einem waren vesten stetten Urkundt, So hand wier unsers Lantz secret Insigel offenlich an disen Brieff henken lassen, doch unserm Landt in andere weg unschedlich. beschechen und geben uff sontag Nach Georg des helligen Ritters tag, Nach der heillsamen Gepurtt Cristi Jesu unsers erlösers und sellig Machers, Tußent fünffhundert sechzig und acht Jar. [79])

Kaspar Ludwig von Haidenhaim starb im Jahre 1588.[80]) Sein Sohn Kilian war schon gestorben; hinterließ aber als Erben einen Sohn:

---

[79]) H. Pf. A.: K. XXVII, 2. Das der Pergamenturkunde angehängte kreisrunde Sigill in Wachs, Durchmesser 5 cm, hat in der Mitte das Bildnis des Apostels Petrus mit der Umschrift: „Sigillum Universitatis hominum in Stans et in Buchs.“ [80]) H. Anniv.

Hans Ludwig von Haidenhaim zu Klingenberg in seinem 27. Altersjahre.

Nach einem Ölgemälde vom Jahre 1614.

Hans Ludwig von Haidenhaim.

Dieser war damals noch minderjährig und stand indeß unter Vormundschaft von Berchtold Brümsin, Herrn zu Berg[81]), während Hektor von Beroldingen, Gerichtsherr zu Gachnang, mit einer Haidenhaimerin verehelicht, indeß auch Gerichtsherr von Klingenberg war. Als solcher führte er im Jahre 1598 einen Prozeß mit den Gebrüdern Ulrich und Michael Tanner in Reutenen, welche daselbst, obwohl im klingenbergischen Gerichte gelegen, ohne des Gerichtsherrn Erlaubnis ein Haus gebaut. In höherer Instanz wurde der Streit in Baden dahin entschieden: das Haus solle stehen bleiben, so lange der Vater der beiden Tanner lebe, sofern sie sich wohl und unklagbar gegen den Junker Hektor aufführten; nach dem Tode des Vaters aber stehe es dem Junker frei, das Haus abzubrechen.[82])

Hans Ludwig von Haidenhaim trat die Herrschaft Klingenberg wahrscheinlich im Jahre 1608 an; in diesem Jahre belehnte ihn Graf Maximilian von Lupfen (Stühlingen) mit dem Hofe Tegenhart[83]); im folgenden Jahre verehelichte er sich mit Klara Eva von Hallwyl[84]), und es wurden ihm geboren: 1612 Wolfgang Dietrich; 1613 Johann Ludwig; 1616 Maria Sibylla; 1623 Maria Cleove; 1625 Maria Katharina; 1628 Franz Christof, welcher im Jahre 1680 als Domdekan zu Konstanz starb; 1635 Johann Georg, welcher Domherr zu Eichstätt wurde.[85]) Durch die Kriegs-

[81]) H. Pf. A.: M. I. 1. Lehenbrief um den Kelhof zu Homburg d. d. 22. Febr. 1589. Berchtold Brümsy, seßhaft und Herr zu Berg, verlehnt denselben „im Namen auch als rechter Vogt und Fürmünder Hans Ludwigs von Haidenhaim, des edlen und vesten Kilians von Haidenhaim selligen Sohn, dem Hans Hagenbuch zu Homburg.“ Das angehängte Sigill in Holzkapsel von B. Brümsy ist ausgefallen. [82]) Klgb. R. U.: B. III. 1. [83]) Klgb. R. U.: O. II. 4. [84]) Klgb. R. U.: F. XIX. 3. [85]) H. Anniv.

ordnung vom Jahre 1619 wurde Hans Ludwig von Haidenhaim zum Hauptmann des Quartiers Ermatingen-Steckborn befördert, und stand als solcher im Jahre 1633 im Dienste zur Abwehr des Schwedeneinfalles.[86]) Er starb am 24. Oktober 1638.[87])

Damals wurde in Homburg auch das Schützenwesen gepflegt; es war daselbst nahe beim Wirtshaus ein Schützenhaus, welches im Jahre 1621 als Erblehen an Meister Hans Riem, Tischmacher, verlehnt wurde, und im Jahre 1650 bestimmte ein homburgischer „Urtelbrief", daß ein jeglicher Bürger, so sich verehlicht, den Schützen etliche Ellen Barchet zu verschießen geben soll.[88])

Am Festabend von St. Mathias, Februar 24., des Jahres 1611 wurde in die Kirche zu Homburg eingebrochen und aus derselben gestohlen ein neuer und ein alter Kelch, die hl. Oelgefäße von Silber, ein neues Verwahrkreuz, 4 Alben und manches andre. Das heiligste Sakrament blieb unversehrt. Am 12. April desselben Jahres wurden zu Konstanz ihrer drei an den Galgen gehenkt: einer von Buchsheim, der andre aus Lautringen, und der dritte aus dem Entlebuch, welche die Kirche in Homburg und andre mehr beraubt hatten.[89])

Die Pest, welche im Jahre 1611 besonders im Thurtal wütete, verschonte auch die Anhöhe des Seerückens nicht. Vom 19. Juni bis 3. August desselben Jahres starben im Dorfe zu Homburg an der Pest 38 Personen. Nach dem 3. August starben daselbst noch 7 Personen und außer dem Dorf 5 Personen.[90])

Johann Ludwig von Haidenhaim,

des vorgenannten Sohn, aus diesem Geschlechte der letzte Besitzer von Klingenberg, verkaufte diese Herrschaft im Jahre

---

[86]) Pup. Thg., erste Ausgabe, 2. 164, und zweite Ausgabe 2. 580. [87]) H. Anniv. [88]) Klgb. R. U.: M. VI. u. H. 10. 2 [89]) H. Anniv. S. 8. [90]) H. Anniv. S. 42.

1651 an Abt Dominikus Tschudi von Muri zuhanden dieses Klosters. — Johann Ludwig war verehlicht mit Maria Franziska von Leonroth. Deren Sohn Marquard Christof Alexander wurde von Kaiser Leopold, Wien, 1701, in den Reichsfreiherrenstand erhoben; war Herr der Herrschaften Münster und Haußen, kurfürstlich bayer. Kämmerer, Direktor des Kantons Donau; starb 1725.

Ignatius von Haidenhaim wurde 1757 zum Fähnrich im herzoglich württembergischen Infanterie-Regiment von Röderer ernannt, und starb 1758 im Quartier zu Harelitz in Böhmen. Der Mannesstamm der Haidenhaimer erlosch 1789. Die vor dem Jahre 1814 verstorbene Witwe Johanna von Haidenhaim, geb. Freiin von Freyberg-Allmendingen, setzte ihre Schwester Eleonore, Stiftsdame von Münsterbilsen, zur Universalerbin ein.[91])

Zur dankbaren Erinnerung an die Haidenhaimer wird in der Pfarrkirche in Homburg alljährlich am dritten Montag im Oktober das sog. „Haidenhaimer-Jahrzeit" gehalten. Dasselbe stammt wohl von einer Verpflichtung, welche sonst dem Kaplan in der Kapelle in Kappel oblag. Schon in dem Lehenbrief vom Jahre 1501 verpflichtet sich der damalige Kaplan Stephan Meyer von Homburg also: „Item ich soll auch alle Jahr und jedes Jahr, insonders dieweil ich die Pfrund innehab, allweg auf den nächsten Zinstag nach St. Niklaustag ungefarlich selb sechst Priester haben und begän ainen Jahrtag meiner gnädigen Junkern Vordern und Nachkommen, zu Trost und Hilf der lieben Seelen auch Lichter aufstecken, des Morgens zu der Vigil ze singen und bei dem Amt der heiligen Messe und da gedenken an der Kanzel aller ihrer Vordern, so aus diesem Zitt verschieden sind, und nach den Messen und dem Gottesdienst mit den Priestern gehen über die Begräbniß mit dem Placebo, da räuchern und tun, was dazu gehört."[92])

[91]) Kindler von Knobloch l. c. [92]) H. Pf. A.: L. VI. 1.

Geistliche in Homburg zurzeit der Haidenhaimer.[93])

1. Pfarrer.

Leonz Schnell. 1446.[94])

Johannes Hartmann. 1455.[95])

Johannes Kegler. 1458, 1465. Im Jahre 1480 den 14. November starb in Homburg dessen Schwester Ursula, und im Jahre 1481 den 27. Oktober dessen Vater Konrad; damals war aber Johannes Kegler nicht mehr Pfarrer in Homburg, da es beidemal von ihm heißt: qui „fuit" rector hujus ecclesiæ. Er wird im Jahre 1482 als Kaplan der St. Georgenpfrund in Frauenfeld genannt.

Thomas Zäberli. 1470.[96])

Konrad Rasor, der 1482 genannt wird, und Konrad Schnider de Wila, der am 23. Juli 1489 als Pfarrer von Homburg starb, ist wohl die gleiche Persönlichkeit, und der erste Name nur der latinisierte.[97])

Georg Hang, Hagg und Hack, auch Keller genannt; am 26. Juli 1489 wurde ihm vom Junker, „a nobilista" die Pfrund verliehen: am 25. November desselben Jahres wurde er installiert; er starb im Jahre 1522.

---

[93]) Nachfolgende Personalien 2c. sind größtenteils dem alten Anniversarium und den betreffenden Lehenverträgen im Pfarrarchiv entnommen.

Anmerkung. Zurzeit der Ministerialen von Klingenberg werden nach schon gegebenen Zitaten folgende Geistliche von Homburg urkundlich erwähnt:

Heinrich von Klingenberg, Propst, als Pfarrer von Homburg genannt in den Jahren 1260, 1261 und 1275.

Jakobus, als Pfarrvikar genannt 1274.

Heinrich von Klingenberg, der nachmalige Bischof von Konstanz, hatte das Pfarrbenefizium nach dem Konzil von Lyon (1274) wahrscheinlich seit dem Tode seines Oheims, des vorgenannten Propst Heinrich, † 1279.

Konrad von Klingenberg, nachmaliger Bischof von Freising, hatte wahrscheinlich das Pfarrbenefizium von Homburg.

[94]) Kuhn, Th. s., s. 196. [95]) [96]) [97]) Ebendaselbst

Hans Füllemann von Berlingen erhielt am 5. Oktober 1522 von Friedrich von Haidenhaim die Pfarrpfrund: war vorher Kaplan in Kappel; trat im Jahre 1529 zur Reformation über; starb wahrscheinlich im Jahre 1536.

Hans Kym, reformierter Pfarrer, seit 1534; mußte den 24. Juni 1537 die Pfarrei wieder verlassen.

Georg Würt von Mammern, Konventual des Klosters Stein, seit 1531 Kaplan in Kappel, besorgte zurzeit der Reformation den katholischen Gottesdienst; erhielt aber die Pfarrpfrund von Kaspar Ludwig von Haidenhaim erst am 8. Mai 1561. Er starb in Homburg den 4. Juli 1583. Noch im Jahre 1728 war vor dem Eingang der Kirche dessen Grabstein, auf welchem die Worte zu lesen waren: „Anno Dni. 1583. 4to. Julii obiit Dns. P. J. Georgius Wyrt ex monasterio Stain, alias de Mammera, Rector hujus Eccl. Homberg.“

Michael Jerg von Konstanz, erhielt die Pfarrpfrund von Kaspar Ludwig von Haidenhaim den 7. Juli 1583. Er fiel vom katholischen Glauben ab. Im Anniversarienbuch ist hierüber die Bemerkung: „hic factus apostata, deleatur ergo de libro viventium. Psalmus 33. d. mors peccatorum pessima. O wehe der Seel, die gschworen hat, beim alten Glauben stets, und dieses alles nit gehalten, sonder von dieser Wahrheit gspalten.“

Johann Georg Blarer von Bischofszell übernahm die Pfrund den 26. Juni 1593.

Heinrich Bernard von Wyl, seit 27. Juni 1600.

Johannes Forder von Steußlingen bei Radolfzell, seit dem 29. Juni 1608. Er starb im Jahre 1611, wahrscheinlich infolge der Pest, welche damals in Homburg manche Opfer forderte.

Hans Heinrich Hartmann von Frauenfeld erhielt die Pfrund von Joh. Ludwig von Haidenhaim den 12. April 1612, starb den 4. April 1623 und wurde in Homburg begraben.

Bis zum Jahre 1625 wurde die Pfarrei vom Kaplan versehen.

Konrad Keller von Hörstetten, Magister genannt, versah die Pfarrei schon im Jahre 1625, wenn die Series Parochorum von P. Josef Dangell, Pfarrer in Homburg, 1728, richtig ist. Eine noch vorhandene Kopie des Lehenvertrages, wonach ihm Johann Ludwig von Haidenhaim die Pfrund verlieh, ist aber datiert vom 18. Juli 1629. Er war Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn. Er resignierte auf die Pfarrei im Jahre 1638, wurde Chorherr zu Bischofszell und starb daselbst den 10. März 1647. Er stiftete in der Kirche in Homburg ein Jahrzeit mit 2 hl. Messen an den 4 Fronfasten und mit einer Almosenspende an der Frühlingsfronfasten. Nebstdem verordnete er testamentarisch verschiedene andre fromme und mildtätige Stiftungen im Gesamtbetrage von zirka 10,000 Gulden. Unter denselben ist besonders zu nennen der Keller'sche Stipendienfond, für welchen der Stifter 4000 Gulden aussetzte. Derselbe hat den Zweck, aus dem Zinserträgnis katholische Stipendiaten, zunächst aus der Keller'schen Familie oder dann aus der Kirchgemeinde Homburg, oder aus der Ortsgemeinde Hörstetten, und zwar vorerst solche, die sich dem geistlichen Stande widmen, oder wenn keine solche vorhanden, auch andre Studierende oder Handwerkslehrlinge zu unterstützen. Die Verwaltung der Stiftung war laut Testament dem Chorherrenstift Bischofszell übertragen; seit dessen Aufhebung besorgt sie der katholische Kirchenrat. Der Fond ist infolge der Vorschläge auf zirka 26,000 Franken angewachsen. Dieser Stiftung verdanken eine große Zahl von Geistlichen und Laien ihre Berufsbildung.

Bernard Rupert, seit dem 16. Juli 1638. Er schrieb ins Anniversarienbuch zu diesem Tage den eines guten Hirten würdigen Wunsch: „Anno Dni. 1638 curam hujus Parochiæ suscepi ego Fr. Bernardus Rupertus Arbonensis Turgoius. Deus ter optimus det sua gratia ut finito vitæ

meæ cursu una cum grege mihi comisso ad æternum ovile perveniam. Amen.“ Er kam im Jahre 1640 als Pfarrer nach Steckborn.

P. Dominikus Artzet aus dem Benediktinerkloster Isny war zuerst 7 Wochen Kaplan in Kappel, wurde dann Pfarrer in Homburg, als welcher er am 17. Juni 1640 die erste Predigt hielt. Er führte die Rosenkranzbruderschaft ein, welche in der Pfarrkirche durch P. Reginald Bader aus dem Dominikanerkloster in Konstanz am 5. Juli 1643 errichtet und am 22. September 1644 vom Provinzial der Dominikaner, P. Johannes Philipp Fridt bestätigt wurde. P. Artzet resignierte am 15. Februar 1650 als Pfarrer, nachdem er Abt von Isny geworden.

Alexander Hildebrand, seit 1650, Doktor der Theologie; als die Herrschaft Klingenberg an das Kloster Muri überging und die Pfarrei Homburg von Geistlichen aus demselben pastoriert wurde, resignierte er am 2. Februar 1652, und wurde am 22. Juli 1652 Kanonikus bei St. Johann in Konstanz.

2. Kapläne von Homburg in Kappel.

Johann Meßner von Bregenz, 1486, präsentiert von Magdalena von Haidenhaim.

Ulrich Keller, Bruder des Georg Keller, Pfarrer in Homburg; erhielt die Pfrund von den Brüdern Ludwig und Bartholomäus von Haidenhaim den 26. November 1482 und starb als Kaplan in Kappel den 1. Dezember 1495.

Stefan Meyer von Homburg; derselbe wird schon im Jahre 1498, 28. Oktober, als Kaplan von Kappel genannt; der Lehenbrief, wonach ihm Ludwig Haidenhaimer die Pfrund verliehen, ist aber erst datiert auf Samstag nächst von Lätare zu Mittefasten: es ist aber in demselben ausdrücklich gesagt, daß St. Meyer schon vorher die Pfrund hatte, da es von den Einkünften heißt: „wie ich die bisher

eingenommen hab.“ Im Jahre 1506 war er Kaplan in Wellenberg und 1522 Pfarrer in Märstetten, wo er 1529 noch war.

Hans Iselin von Bußnang, Pfrundverleihung von Ludwig Haidenhaimer auf Samstag nächst vor Invocavit in der Fasten im Jahre 1506. Er starb schon am 22. August 1507. Während vier Jahren, 1508—1512, war dem Georg Hang, auch Keller genannt, nebst der Pfarrpfrund auch die Kaplaneipfrund geliehen; dafür mußte er der Herrschaft jährlich 10 Gulden geben, damit des Ludwig Haidenhaimers sel. Sohn desto eher studieren könne.

Hans Füllemann von Berlingen, wahrscheinlich seit 1512, resignierte am 5. Oktober 1522 auf die Kaplanei und wurde Pfarrer in Homburg. Friedrich Haidenhaimer überließ ihm aber aus Gnad und Freundschaft noch für ein Jahr nebst der Pfarrpfrund auch die Kaplaneipfrund.

Georg Würt „Herr Jörg“ von Mammern, seit 1531 Kaplan, hernach Pfarrer. (Siehe Verzeichnis der Pfarrer.)

Christof Gichtel, seit 1574 November 30. „Uff sant Andereßen Abend anno 1574 ist Herr Christoffel Gichtel uff die Caplony uffzogen.“

Hans Springenberg wird als Kaplan genannt 1587, September 17.

Blasius Leider von Hagenau, Pfrundverleihung von Hektor von Beroldingen von Uri, Gerichtsherrn zu Gachnang und Klingenberg, Dienstag nach dem heiligen Fest Weihnachten 1595.

Herr Mathießen, vor 1634.

Jakob Biltstein. „Anno 1634 den 12. Tag Jenner ist der ehrwürdig und wohlgelehrt Herr Jakob Biltstain Conventherr zu Oeningen auf die Caploney aufgezogen gen Homburg.“

Johannes Kolroß. „Anno Domini 1636 hab ich (Johann Ludwig von Haidenhaim) den ehrwürdigen und

wohlgelehrten Hr. P. Joannem Kolroß, Conventherrn im wollwürdigen Gottshaus Wayßenauw angenommen und ime die Caploneypfrund geliehen; den 10. Jenner hat er die erste Meß im Schloß gelesen. Hab ihn am Tisch gehabt ainer wochentlich."

P. Dominikus Artzet, aus dem Benediktinerkloster Ysny, war im Jahre 1640 während 7 Wochen Kaplan und wurde dann Pfarrer. (Siehe Verzeichnis der Pfarrer.)

Paul Brunner.

Ignatz Ackermann, schrieb im Jahre 1650 einen Rodel über das Einkommen der Kaplanei.

3. Das Kloster Muri.

Die Haidenhaimer waren als Patrone der Kirche in Homburg in den Religionswirren des 16. und 17. Jahrhunderts darauf bedacht, dieselbe den Katholiken zu erhalten; aus demselben Grunde verkauften sie auch die Herrschaft Klingenberg an das Kloster Muri, und dieses ließ sich in derselben Absicht vom apostolischen Nuntius in der Schweiz, vom Bischof von Konstanz und von den katholischen Kantonen zum Ankauf dieser Herrschaft bewegen, trotz den vielen für das Kloster damit verbundenen Schwierigkeiten und der Aufbürdung einer großen Schuldenlast.[1])

Im Jahre 1650 wurde ein Anschlag und ausführlicher Bericht über die Herrschaft und das ganze Gut Klingenberg ausgefertiget.[2]) Der Gesamtanschlag belief sich auf 55 485 Gulden. Zur Herrschaft gehörte damals: vorerst das Schloßgut, nämlich die Vesti, das untere und obere Schloß, beide mit 5 schönen Stuben, 14 Kammern, 2 Küchen, 4 Keller, 4 Kornschütten und andern schönen Behältern, gewölbten und ungewölbten. Daran ist gebaut eine schöne Bestallung, ganz gewölbt, für 6 Pferde und darob ein Heugaden. Dazu eine schöne Scheune, darin zwei durchgehende Bestallungen für

[1]) H. Pf. A.: J. XVII. [2]) H. Pf. A.: A. IV, 1.

Pferde und für Vieh; ein Dresch- uud Futtertenn, daran ist gebaut ein schöner Torkel, mit dem auf einmal 4 Fuder Wein können gedruckt werden, samt vielen Standen und in die 50 Züber, auch andere Zugehördt. Ferner die Pfisterei und Gesind- und Bachstübli, darauf gebaut 2 Gesindkammern. Ferner das Bruthaus für die Hühner und der Schweinestall. Ferner eine schöne Schloßkappelle. Das alles ist in einer Ringmauer mit zwei Toren beschlossen, mit einem tiefen Weier und Graben umfangen. Außerhalb der Mauer ist ein schöner Fischbehälter, Kraut- und Baumgarten mit allerlei schönen, fruchtbaren Bäumen, 4 Juchart groß, und ein Weingarten, 3 Juchart groß, mit Reben voll besetzt; alles an- und beieinander gelegen. — In der nächsten Umgebung und zur Herrschaft gehörend waren die obere und untere Mühle samt der neuen Sage, die Schloßwies, die Mühlewies, das Meierstöbeli, $5^1/_2$ Juchart Ackerland, 7 Juchart Reben, eine Wiese 54 Mannsmad; ringsweis um das Schloß drei Zelgen 111 Juchart, der obere nnd untere Weier 12 Juchart haltend; im Bühl Haus und Scheune zusammengebaut und eine abgesonderte Scheune; anstoßend der Hof Hub mit Haus und Scheune und 72 Juchart Land; in Hirten 7 Juchart Reben, 2 Häuser samt Acker- und Wiesland, so zwei Lehenmänner innhaben. Die anstoßenden Höfe Degenhart und Altenhausen kamen erst später als volles Eigentum zur Herrschaft Klingenberg. Degenhart war schon im 15. Jahrhundert ein Lehenhof der Grafen von Fürstenberg; im Jahre 1493 war Hans Mötteli dort seßhaft. Im Jahre 1526 kaufte Niklaus Friedrich von Haidenhaim diesen Hof von Blasi Böhni; von den Haidenhaimern ging er auch ans Kloster Muri über, blieb aber bis ins 18. Jahrhundert Lehen der Grafen von Fürstenberg.[3]) In Altenhausen waren zwei Lehenhöfe. Der eine war im Jahre 1405 noch im Besitze des Freiherrn Hans von Rosenegg; im Jahre 1489 wurde er dem

[3]) Klgb. R. U.: O. I.—X.

Bartholomäus von Haidenhaim zugefertigt, und ging von den Haidenhaimern in den Besitz des Klosters Muri über. Der andre Lehenhof wurde im Jahre 1515 dem Kloster Feldbach zugefertigt. Die Haidenhaimer und nach diesen das Kloster Muri hatten vom Kloster Feldbach diesen Hof als Lehen.[4]) An Waldung gehörten damals zur Herrschaft eigentümlich 212 Juchart, und am Gemeindeholz, bestehend aus 134 Juchart, ein Anteil von 82 Juchart, oder 6 Teile von 10 Teilen. Außerdem hatte die Herrschaft noch manche Lehenhöfe und Zehentrechte in Homburg, Unter- und Oberhörstetten, Bleiken, Hungerbühl, Fischbach, Mühlberg und Müllheim: wogegen auch Schulden auf der Herrschaft lasteten, welche das Kloster Muri ebenfalls übernehmen mußte. Der Kauf wurde im Jahre 1651 abgeschlossen.

Da Klingenberg eidgenössisches Lehen war, bestellte der Abt von Muri einen Lehentrager, welcher jeweils das Lehen namens des Gotteshauses von der Hoheit empfangen mußte. Der erste, der das Lehen im Jahre 1651 empfing, war Franz Raphael Tschudi; ihm folgten 1686 Josef Dietrich Harder, Landrichter und Gerichtsherr zu Wittenwil; 1705 Melchior Harder zu Lippersweil; 1738 Josef Anton Harder; Hauptmann zu Lippersweil; 1792 Benedikt Harder, Sohn des Vorigen.[5])

Seit dem Jahre 1652 wohnten im Schlosse zu Klingenberg zwei Geistliche aus dem Kloster Muri; der eine als Pfarrer von Homburg; der andere stand als Statthalter der Oekonomie des Herrschaftsgutes vor und versah zugleich die Stelle als Kaplan von Homburg resp. von Kappel. Der Pfarrer hielt an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche, las auch daselbst am Montag, Mittwoch und Freitag die hl. Messe; an den andern Wochentageu aber in der Schloßkapelle, wenn er nicht wegen einer Beerdigung oder aus einem andern Anlasse den Gottesdienst in der Pfarr-

[4]) Klgb. R. U.: P. I.—VII. [5]) Klgb. R. U.: A. IX.—XI.

kirche feiern mußte. Der Statthalter mußte alle Samstage in der Kapelle in Kappel die hl. Messe lesen und wenigstens an den höhern Festtagen beim Gottesdienst in der Pfarrkirche teilnehmen. P. Hieronymus Troger, der die Verhältnisse genau kannte, da er selbst im Anfang, zuerst als Pfarrer, dann als Statthalter, einige Jahre in Klingenberg war, verfaßte ums Jahr 1680, da er Abt von Muri geworden, der Benediktiner-Ordensregel entsprechende, 32 Punkte umfassende Vorschriften, durch welche das allseitige Verhalten der beiden Geistlichen in Klingenberg weise geordnet wurde. „Observationes antiquæ Fratibus Murensibus in Klingenberg præscriptæ.“ [6])

Sieben Jahre lang übte der Abt von Muri das Patronatsrecht der Kirche von Homburg, indem er die dortige Pfarr- und Kaplaneipfründe mit Geistlichen aus dem Kloster besetzte und sie nach Gutfinden wieder zurückberief. Erst jetzt scheint die bischöfliche Kurie in Konstanz hiegegen Einwendung erhoben zu haben. Der Abt von Muri stellte nun durch den Nuntius in der Schweiz an den apostolischen Stuhl das Gesuch um Genehmigung des Kaufes der Herrschaft Klingenberg und Bestätigung des Patronatsrechtes in der Weise, daß das Kloster Muri jederzeit berechtigt sei, die Pfarrstelle in Homburg durch einen Ordens- oder Weltgeistlichen „ad nutum amovibilem“ zu besetzen und auch wieder zu erledigen. Mit Breve vom 28. Januar 1659 erklärt sich Papst Alexander VII. bereit, dem Gesuche zu entsprechen. Da er jedoch von dem Sachverhalte nicht genügend unterrichtet ist, beauftragt er den Nuntius, sofern alles in Richtigkeit, besagten Kauf zu bestätigen, und den jeweiligen Abt von Muri als Patron der Kirche von Homburg zu bevollmächtigen, für dortige Pfarrstelle einen Ordens- oder Weltgeistlichen „ad nutum amovibilem“ zu ernennen; jedoch soll dieser vom zuständigen Bischof bestätigt und eingesetzt werden. [7]) Auf Verwendung des Nuntius

[6]) H. Pf. A.: W. [7]) H. Pf. A.: J. XVII.

Borromäus traf dann der Bischof von Konstanz am 22. November 1660 mit dem Abt von Muri ein gütliches Uebereinkommen. In demselben anerkennt zwar der Bischof das Patronatsrecht des Abtes von Muri, aber nicht als kirchliches Patronat, wie es der Abt verlangt, sondern als Laienpatronat, was es bisher gewesen. Demnach kann der Abt den Pfarrer ernennen, aber dieser ist nicht „ad nutum amovibilis“ und muß vom Bischof bestätigt werden. Der Bischof gestattet nun aber dem Abt für die nächstfolgenden 30 Jahre Ordensgeistliche aus seinem Kloster für die Pfarrstelle in Homburg zu ernennen und jederzeit wieder zurückzuberufen unter folgenden Bedingungen:

1. So oft ein Pfarrwechsel stattfindet, soll der Abt von Muri dem Bischof von Konstanz den neu ernannten Pfarrer präsentieren zur Erlangung der Jurisdiktion und Approbation, welche dann nach dem Ermessen des Ordinariates nach oder ohne vorherige Prüfung des Ernannten erteilt wird.

2. Der so ernannte und bestätigte Pfarrer muß vor dem Ordinariat oder einem von ihm Bevollmächtigten das Glaubensbekenntnis und den Eid der Treue ablegen.

3. Derselbe soll zu den Kapitelsversammlungen der Geistlichen eingeladen werden und denselben beiwohnen; er untersteht deren Statuten, insbesonders in Bezug auf die Seelsorge, hat Stimmberechtigung und die gleichen Pflichten und Lasten wie die andern Kapitularen.

4. Wenn er sich in der Seelsorge verfehlt, soll er nach der Größe des Vergehens entweder vom Bischof selbst oder vom Dekan bestraft werden; wenn er sich aber sittliche Vergehen zu Schulden kommen läßt, was ferne sein möge! findet der Untersuch durch den Bischof statt; der Vollzug der Strafe aber wird dem Abte übertragen, welcher dem Bischof anzuzeigen hat, daß er den Fehlenden wirklich bestraft habe; die beidseitigen Rechte und Privilegien hierin vorbehalten.

5. Endlich soll statt der Früchte des ersten Jahres (primorum fructuum, Abgabe von Pfarreinkommen an den

Bischof) dem Bischof alljährlich auf das Fest des hl. Martinus ein Dukaten und für die Admissionsschriften alljährlich auf denselben Termin ein Gulden bezahlt werden, sei es, daß öfters oder weniger oft ein Pfarrwechsel stattfinde.

Am 22. Februar 1691 wurde dieses gütliche Uebereinkommen auf Verwendung des apostolischen Nuntius Bartholomäus Menati abermals auf 30 Jahre erneuert; ebenso am 28. September 1721 auf 25 Jahre, und endlich am 20. September 1746 wurde dasselbe Uebereinkommen für alle Zeiten abgeschlossen mit der Bedingung, daß das Kloster Muri an das bischöfliche Ordinariat in Konstanz ein für allemal statt der Früchte des ersten Jahres und der Admissionstaxen 2000 Gulden bezahle.[8])

Schon in den ersten Jahren als das Kloster Muri die Herrschaft Klingenberg angetreten, wurde diese schwer heimgesucht bei Anlaß des sog. Villmergerkrieges, da Zürich des Landesregimentes im Thurgau sich bemächtiget hatte. Der damalige Statthalter in Klingenberg führte hierüber folgendes „Verzeichnis derjenigen Sachen, so aus dem Schloß Klingenberg von einer zürcherischen Generalität und dero Zugethanen inwährend dem Kriegswesen sind abgefordert, distrahiert und verloren worden.[9])"

Laut Befehlsschreiben aus der Kriegskanzlei Zürich: auf den 3. Jänner 1656 hat man dem Wachtmeister Grübler von Felben allhier aus dem Zeughaus müssen folgen lassen 6 Spieß, 6 Hellenpardten, samt einer zierlichen Partysanen und einem Feuerrohr; noch weiter er hinweggenommen ein Hellenpardten.

Laut Befehlsschreiben von Pfyn ist Herrn Hauptmann Obervogt Keller nach Pfyn geschickt worden: 1 Fahrt Wein, ungefähr 24 Eimer. Auf den 4. Jänner demselbigen Herrn Obervogt oder seiner Guardi 1 Baintgallier-Rohr aus dem Zeughaus.

---

[8]) H. Pf. A.: J. XIX. [9]) H. Pf. A.: K. XXVIII. 1.

Laut Schreibens von Pfyn den 5. Jänner wiederum Herrn Obervogt zu Pfyn geschickt: 3 Bücher in Folio; nämlich 2 Teil der Postillen P. Ludovici Granaten und 1 altes Missale ritu Eccliæ. Constant. — Dato aus dem Zeughaus genommen: 10 kleine und große Doppelhaggen, 6 Buscheln kleine und große Zündstrick, 3 Halb-Doppelhaggen, 7 Musqueten, 7 Degen, 2 Rappier, 4 Hellebardten, 5 Schweinspieß, 3 Biggen, 1 Harnisch mit der Hauben und Ermen, 2 Harnisch mit den Kappen, 1 ganzer Harnisch, 1 Vorder Stück mit 1 Panzer, 2 Harnisch, aber nicht ganz, 1 ganzer Harnisch, 1 Panzer. Allerlei Sachen zu einem Stoßzeug in einem Felliß oder Rantzen, 3 oder 4 stählene Bögen von den Armbrüsten genommen; 1 kleine Schlaguhr samt einem Zeithäusle. Ab der Schütte: 2 Mutt Kernen und 7 Mutt Fässen. Dato Herrn Obervogt man weiters schicken müssen: 16 Mutt Fässen. Not. Diese hat er erfordert im Namen Herrn Pfarres von Pfyn für den Hörstetter-Zehenten; haben aber überdas selbigem laut Bollethen vollkommenlich liefern müssen: 1 Fuder Wein und 8 Mutt Kernen. Dem Salva-Guardi Goriussen geben worden: 2 Viertel Kernen.

Laut Bollethen: Dato man auch allhier Herrn Rittmeister Hegners Offizieren müssen folgen lassen 1 Fuder Wein.

Laut einer andern Bollethen 1 Wagen mit Heu.

Ohne Bollethen mit Gewalt: Dato haben die Reutter noch weiteres hinweggenommen: 1 Mutt Kernen, 1 Mutt Roggen und 16 Viertel Haber. Dem Wegweiser damals gegeben 3 Viertel Fässen. Auch haben sie hinweggenommen: 1 aufgemachten Heuwagen, 4 gute neue Heuseiler, 1 Spahnstrick, 2 Axen.

Laut Bollethen: den 6. Jänner nach Frauenfeld beschickt worden 2 welsche Hahnen und 4 Kapaunen.

Laut Bollethen den 7. Jänner: Herrn Hauptmann Weißen von Zürich Companey geschickt, so Leuthenamt Strebel (?) abgeholt: 1 Fahrt Wein, bei 22 Eimer. Dato nimmt er noch

mit etwas Geflügels und 5 Viertel Haber. Seinem Wegweiser man geben müssen 4 Viertel Fässen. Laut Schreiben von Pfyn: Dato wiederum Herrn Obervogt zu Pfyn lassen zu Klingenberg abholen ungefähr 28 Eimer Wein.

Laut Bollethen (wie die Fuhrleut angeben) den 9. Jänner, laut eines Scheins Hauptmann Burkharten und Hauptmann Engellers Companeyen, abgeholt worden 2 Wagen mit Wein, bei 54 Eimer. Dato haben die Offiziere auch hinweggenommen 12 Viertel Haber.

Item Herrn Felix Weißen, Prädikant, man nach Pfyn schicken müssen an Wein ungefähr $4^1/_2$ Eimer.

Laut Bollethen und Unterschrift Herrn Gubernatoris. Auf den 15. Tag Jänner Herr Landrichter Vögelli von Yllhart lassen wegführen nach Frauenfeld: an Fässen 42 Mutt, an Haber 36 Mutt, an Roggen 3 Mutt, item an Haber die Fuhrleut weggenommen 2 Mutt. Item dato hinwegkommen: 2 Gänse, 3 hohe schöne Gläser, an Bettlerwein ungefähr 2 Eimer, und für die Fehren auf die Thur $^1/_2$ Eimer.

Den 16. Jänner Herrn Hans Wilhelm Schwager (?) Salva Guardi allhier nach Pfyn heimführen lassen 2 Schwein, eines Jahrs alt.

Laut Bollethen: den 17. Jänner, nach Frauenfeld folgen lassen müssen: Erstlich den großen Stier, 1 wälschen Hahnen, 1 Gans, 3 Hühner, 8 Tischzwellen, 5 Handzwellen, 1 Dutzend zinne Teller.

Laut Bollethen, nach Frauenfeld folgen lassen müssen Herrn Leuthenamt Schwytzer 12 Eimer Wein, item Bettlerwein 2 Eimer.

Den 30. und 31. Jänner. Dieses hat Leutenant von Müllen ausgeben, laut Bollethen, wie er vorgibt, aber bis dato nicht gewiß. J. R. Eschern Offizieren zu Müllen aus unser Zehentscheuer das Heu weggeführt bei 5 Fuder, dazumalen sie aus dem Schloß beschickt 1 Eimer Wein. Daselbsten

auch 1 Fuder mit Heu weggeführt, der Bauer von Mettendorf, des sein Haus verbrunnen.

Item dem Michael Salva Guardi man folgen lassen 4 Viertel Kernen.

Item dem Salva Guardi Goriussen man weiters geben 1 1/2 Eimer Wein.

Laut Bollethen, den 2. Februar 2 jung Fährle nach Frauenfeld beschickt worden von der Generalitet.

Laut Bollethen, den 4. Februar wiederum nach Frauenfeld abgeführt worden 1 Wagen mit Heu, item Bettlerwein hingenommen 2 Maß.

Mehr ist allhier in unserem Abwesen der jünger Mastochs eingemetzget und distrahiert worden, item 2 Mastschwein. Item an Wein und Korn hat man ungefähr verzehrt und ist darauf gangen.

Mehr ist aus dem Schloß allhier weggekommen und verloren worden an Geflügel 8 Kapaunen, 7 Hühner, 7 Enten, 8 Gäns, davon eine der Meßmer von Pfyn entfremdet.

Item an Leinenzeug: 1 Pfulbziech, 2 weiße Umhäng zu Fenstern, 2 zu einer Bettstatt, und anderes mehr.

Item 3 Bücher, Breviarium und Diurnale Benedicti und 1 Teil Concionum Bessæi.

Item an Geschirr: 2 Meßkentle, etliche Weihkessel und zinni Becher, 5 ober 6 hohe Gläser, deren 3 der Hans Wilhelm Salva Guardi haben soll. Item 1 Messer Besteck von 12 Messern und Gabeln mit 8 Gulden erkauft, welche Hauptmann Lichtli soll hingenommen haben.

Item noch aus dem Zeughaus 1 lang eingelegt Feuerrohr, welches Herr Hans Wilhelm Salva Guardi genommen. Mehr ist uns zu Lipperschweilen von Herrn Cornet Sultzern oder den Seinigen intercipiert worden: von Silber ein klein rundes und innerhalb vergültes Ciborium samt dem Deckel, ungefähr 4 Finger breit und hoch. Item an U. L. F. Opfergeld ungefähr 2 Dukaten; item ein Gewandzier U. L. F. Bildnis,

5 Gulden geschätzt, welches alles in die Kirche Homburg gehörig gewesen.

Item dato verloren worden an Gewandzeug 1 neuer schwarzer Spazierrock und anderes mehr, 8 Gulden berechnet.

Item an Roßzeug: 1 neuer Reitsattel samt einem Ueberzug, mit 12 Gulden erkauft, 1 Reitzaum, so Kaspar Hofmeister hingenommen, 1 Karrenzaum, 2 lederne Halftern, 1 lange . . . . . ., 1 Kappenzaum (?), 1 ganz neue Laterne, so des Cornets Sulzers Gesellen hingenommen, 1 äschins Fäßle, tut 3 Eimer, 2 mösche Hahnen.

Item an Geld, da man zuvor von uns 20 Dukaten begehrt, haben wir spendieren müssen Herrn Generalen und seinen Befreundeten 8 Dukaten, so wir für das Unsrige Gunst und etwas erlangen wollen.

Item dem Salve Guardi Herrn Hans Wilhelm und Michaelen im Abziehen ein Dukaten nebst andern vielfältigen Kösten, so wir an Geld wegen dieser Kriegsempörung hin und wieder gelitten.

Item den Bauern zu Altenhausen hat Herr Landrichter Vögeli von Illhart nach Haus ab unserm Hof hingeführt 2 schöne Rind und Zugstier, 2 Wägen mit Heu, 2 mit Stroh.

Item sonsten unsern katholischen Unterthanen zu Unter- und Oberhörstetten ꝛc. an victualibus, Lebensmitteln, fast beraubt, wie auch deren Hausfrauen eine übel geschlagen worden.

Während dieser Kriegsgefahr mußten sich die katholischen Pfarrer von Homburg, Gündelhart, Müllheim und Pfyn flüchten und die Kirchensachen in Sicherheit bringen. Der Pfarrer von Homburg, P. Hieronymus Troger, floh nach Konstanz. In den Religionsbeschwerden, die er damals wahrscheinlich höhern Orts eingab, sagt er in Punkt 5, „daß wir auch wegen schwebender Kriegsgefahr und exorbitans der Soldaten, wie ebenmäßig etlicher Benachbarten Drohworten nicht allein vom 5. Jänner bis auf die hl. Lichtmeß

unsere liebe katholische Pfarrkinder haben ohne Gottesdienst verlassen müssen, sondern auch von geflöchneten Kirchensachen uns zu Lipperschwyl ist intercipiert worden.“ [10])

Den 11. Oktober 1662 wurden in Unterhörstetten alle Häuser bis auf 2 vom Feuer zerstört. [11])

Bei Anlaß des Wigoltinger Handels im Jahre 1664 mahnte der Abt von Muri, Aegidius von Waldkirch, mit Schreiben vom 15. August, den Statthalter in Klingenberg, P. Laurentius Zelger, zur Vorsicht; er schreibt, es gehe das Gerüchte und es sei nicht unwahrscheinlich, es sei im Rate von Zürich beschlossen worden, alle Katholiken im Thurgau zu töten, sobald die katholischen Kantone sich regten. Auf Verwendung Berns werden die katholischen Kantone nächsten Montag sich in Baden versammeln, aber wahrscheinlich ohne Erfolg, da die Katholischen darauf bestehen werden, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehe und das von den Untertanen Zürichs geschehene Unrecht gesühnt werde. Die Zürcher dagegen werden dies schwerlich gestatten, so daß der Streit kaum anders als durch die Waffen entschieden werde. Der Statthalter wird gemahnt, das Vieh und die Pferde in Sicherheit zu bringen, wie dies auch im Kriege vom Jahre 1656 geschehen. [12]) Der Krieg brach zum Glücke nicht aus. Unter den Verurteilten war auch ein Heinrich Buchenhorner von Mühlberg, im Gerichte Klingenberg. Derselbe wurde zu 101 Jahren Galeerenstrafe verurteilt. Weil aber der Abt von Muri, als dessen Gerichtsherr, und der Statthalter von Klingenberg Fürsprache für ihn einlegten, erhielt er statt der Galeerenstrafe die Wahl zwischen sechsjähriger Verbannung oder einer Buße von 400 Gulden. [13])

Im Jahre 1694 fand eine größere Reparatur des obern Schlosses in Klingenberg statt im Kostenbetrag von 1443

---

[10]) H. Pf. A.: K. XXIV. 7. [11]) Notiz im Taufregister. [12]) H. Pf. A.: K. XXVIII 2. [13]) Pup. Thg. 2. 659.

Gulden[14]), aber schon am 13. September des folgenden Jahres wurde dasselbe fast ganz ein Raub der Flammen[15]), und mit demselben wahrscheinlich auch die Schloßkapelle; denn noch in demselben Jahre wurde eine neue Kapelle erbaut und am 30. November 1695 samt 3 Altären von Konrad Ferdinand Geist von Wildegg, Tilularbischof von Trika (Tricalensis), Weihbischof von Konstanz, konsekriert: der Altar im Chor zu Ehren des allerheiligsten Namens Jesu, der seligsten Gottesmutter Maria, der schmerzhaften, und zu Ehren der Heiligen Nikolaus, Bischof, und Sebastian, Martyrer. Der zweite Altar, auf der Evangelienseite, zu Ehren des hl. Josef und Leontius, Martyrer; der dritte Altar, auf der Epistelseite, zu Ehren des hl. Benedikt und aller Heiligen aus dessen Orden. An demselben Tage wurde an 47 Firmlinge aus der Pfarrei die hl. Firmung erteilt.[16]) Seit dem Jahre 1775 wurde in der Schloßkapelle mit bischöflicher Bewilligung auch das Allerheiligste aufbewahrt.[17]) — Im Jahre 1772 brannte das Schloß abermals ab.[18])

Im Jahre 1747 begannen die Vorbereitungen zu einem neuen Kirchenbau in Homburg. Der damalige Statthalter P. Ignaz Jütz stellte namens der Kirchgenossen an den Abt Gerold in Muri das Gesuch um Erhebung eines Anleihens von 3—4000 Gulden zum Zwecke des Kirchenbaues. Wegen der unumgänglichen Notwendigkeit eines Neubaues, da die alte Kirche wahrscheinlich zu klein und baufällig war, entsprach der Abt dem Gesuche mit Schreiben vom 20. September 1747.[19]) Die alte Kirche, die abgerissen wurde, stand an der Stelle des jetzigen Schulhauses, daran anschließend gegen Westen war der Kirchhof und bei dessen westlichen Ausgang das jetzt noch stehende alte Pfarrhaus, hernach Meßmerhaus, jetzt Eigentum des Albert Herzog. Die neue

---

[14]) H. Pf. A.: spezifizierte Rechnung. [15]) Notiz im Taufregister. [16]) Notiz im Firmregister. [17]) H. Pf. A.: J. XXII. 2. [18]) Notiz im Totenregister. [19]) H. Pf. A.: K. XX. 2.

Kirche wurde an der Stelle erbaut, wo sie jetzt noch steht. Die Baukosten für den Chor und dessen Ausschmückung übernahm das Kloster Muri. Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten für Turm, Schiff und dessen Ausschmückung beliefen sich laut Rechnung auf rund 8000 Gulden. Die Löhne und die Baumaterialien waren damals bedeutend billiger als heutzutage. Die neue Kirche wurde am 10. Oktober 1754 konsekriert und an 46 Firmlinge aus der Gemeinde die hl. Firmung gespendet.[20])

Schon nach 30 Jahren, am 20. Juli 1784, wurde die neue Kirche zum großen Teil ein Raub der Flammen. Der damalige Statthalter P. Bonifaz Gangginer berichtete am 7. April 1787 hierüber an den Generalvikar von Konstanz: Das Feuer ist ausgebrochen bei heftigem Winde; es ermangelten die nötigen Retter und Rettungsmittel, weil der größere und stärkere Teil von den Bürgern und Einwohnern in fremder Ernte vom Hause abwesend waren. In kurzer Zeit wurden mehrere Bürgerhäuser in Asche gelegt und wurde die Pfarrkirche von den wütenden Flammen ergriffen und daran folgende Teile abgebrannt: „der ganze Dachstuhl, die Gloggen, die Altäre und alles innerliche Holzwerk. Das ganze Mauerwerk war unbeschädigt und in solch gutem, dauerhaftem Zustande stehen geblieben, daß mehrere besonders zur Einsicht und Untersuchung berufene Bau- und Maurermeister zusicherten, daß an den Mauern keine Reparation erforderlich, wie denn auch keine daran vorgenommen. Auch die crusta exterior (die äußere Kruste im Innern der Kirche) war weder abgebrannt, noch abgefallen, wohl aber an einigen Orten durch die allzugroße eingeschlossene Hitze von der Mauer aufgelöst, daß man sie, um zu reparieren und dauerhaftere Arbeit zu machen, mit Mauerhammern abgeheckt und einen neuen Bestich an die Mauern gemacht. Doch soll ungefähr noch der vierte Teil von der crusta exterior unbeschädigt geblieben und daran

[20]) Notiz im Firmregister.

nichts abgeändert worden sein. Nach der Brunst waren die auf der crusta exterior aufgemachten Apostoli oder Kreuzzeichen noch alle sichtbar." — Auf Grund dieses Berichtes und nach genommener nochmaliger Einsicht in anteactis und reiflicher Erwägung wurde vom bischöflichen Generalvikariat von Konstanz die Erklärung abgegeben, daß die homburgische Pfarrkirche ohneracht des erlittenen Brandes, wegen größtenteils ganz und unversehrt gebliebener crusta und ebenso konsekrierten Apostolis, keiner neuen Konsekration bedürfe.[21])

Für die brandbeschädigten Privaten und die Kirche wurde eine Liebesbrandsteuer erhoben. Obenan steht das Kloster Muri mit einer Gabe von 660 Gulden, obwohl es selbst auch zu den Brandbeschädigten gehörte, indem es die Baupflicht des Chores der Kirche hatte, dessen Wiederherstellung 2100 Gulden kostete. Weitere Beisteuern leisteten die thurgauischen Herrschaften und Klöster und ein großer Teil der katholischen und evangelischen Gemeinden im Thurgau, sowie die hohen Stände Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, beide Unterwalden, Uri, Schwyz, Glarus und die Stadt und das Stift St. Gallen. Die ganze Steuer ertrug mit Abzug der Kosten 2100 Gulden, wovon 952 Gulden der Kirche und der größere Teil den brandbeschädigten Privaten zugewendet wurde.[22]) Im Oktober 1785 war die Kirche soweit wieder hergestellt, daß in derselben der Gottesdienst gehalten werden konnte. In der Zwischenzeit wurde er in der Schloßkapelle in Klingenberg gehalten. — Die Konsekration der drei neuen Altäre in der Pfarrkirche in Homburg fand den 6. April 1788 in feierlicher Weise durch den Fürstabt Gerold von Muri statt.[23])

Für den Hochaltar hatte das Kloster Muri ein Oelgemälde, Christus am Kreuze, erstellen lassen. Es trägt die Unterschrift

---

[21]) H. Pf. A.: K. I. 7. [22]) H. Pf. A.: K. I. 10. [23]) H. Pf. A.: K. I. 8.

des berühmten Kunstmalers: „Melch. Wyrsch fecit. 1785.“ Das wertvolle Bild ziert jetzt noch den Hochaltar.

Auch um das Schulwesen hat sich das Kloster Muri verdient gemacht. Schon in den ersten Jahren, da es die Herrschaft Klingenberg antrat, errichtete es, der thurgauischen Landsverordnung gemäß, in Homburg eine Schule, nicht blos für die Pfarrei, sondern für das ganze Gericht Klingenberg und für beide Konfessionen. Daß im Jahre 1656 schon eine solche Schule bestand, ergibt sich aus den Religionsbeschwerden, welche in diesem Jahre der Pfarrer von Homburg, P. Hieronimus Troger, erhob. Nummer 3 derselben lautet nämlich. „Daß Herr Predikant von Pfyn gegen unser Religion etwas passioniert sich verschienen Sommer hat beklagt, daß wir ohne Unterschied der Religion alle unsere klingenbergische Unterthanen dazu ermahnt und gehalten, sie ihre liebe Kinder etwas zu lehren, ehenvor in die nächstgelegene Schul zu Homburg, als etwa außerhalb der Herrschaft, in Ansehen der Religion schicken thäten, welches geschehen, damit dies notwendig und nützlich Exercitium der Jugend auch allhier desto besser erhalten möchte werden, laut des 2. Punkten thurgauischer Landsordnung de anno 1627, womit er aber dieser nützlichen Uebung verhinderlich und selbe in Abziehung der Kinder nicht wenig schwächen, wo nicht gar extinguieren würde, unangesehen in derselben Schul keinem einzigen Kind nichtmalen etwas seiner Religion zuwider fürgeschrieben oder aufgeben worden, sondern dem Schulmeister alle Kinder unser Unterthanen von uns gleicher Gestalt anbefohlen, daß selbige in der allgemeinen Zucht und Furcht Gottes lernen Schreiben, Lesen, Rechnen und warum dann führnemlich solche Schulen angestellt und gehalten werden.“ [24]).

Auch in der Verordnung vom Jahre 1680, welche Abt Hieronymus von Muri, der vormalige Pfarrer von Homburg, dem Pfarrer und Statthalter in Klingenberg gab, heißt es

[24]) H. Pf. A.: K. XXIV. 7.

betreff der Schule: „Für das Heil und den Nutzen der Untertanen soll ernstlich gesorgt werden, daß besonders zur Winterszeit in Homburg ein geeigneter Schulmeister angestellt werde, von welchem die Kinder und die Jugend der Untertanen in den Schulfächern, im Katechismus und in den guten Sitten unterrichtet werden, und es sollen auch die Kinder der Andersgläubigen nicht ausgeschlossen werden, jedoch dürfen ihnen die Glaubenslehren der Kirche nicht aufgedrängt werden.[25]) Im Jahre 1784 wurde in Homburg eine Freischule gegründet. Schon am 3. Oktober 1782 richteten Benedikt Eigenmann, Ammann, und Leonz Traber, Schulmeister, namens der Gerichts- und Pfarrgenossen der Gemeinde Homburg, ein Bittgesuch an Abt Gerold II. von Muri, worin sie erklären, daß sie sich entschlossen haben, in Homburg eine Freischule zu errichten, damit die liebe Jugend fleißiger und beständiger als bisher geschehen, in der öffentlichen Schule unterwiesen werden möchte, indem nicht blos im Winter, sondern auch im Sommer, wenigstens an einem Tage in der Woche Schule gehalten werde. Zu diesem Zwecke habe die Bürgerschaft bereits eine Steuer aufgenommen und eine Summe von 400 Gulden zusammengebracht, welche auf künftigen St. Martinstag erlegt werden soll. Da aber dieses Kapital zu genanntem Zwecke nicht hinreichend sei, so stellen sie an den Abt das Gesuch um eine Beisteuer. — Auf die dringende Empfehlung des Statthalters und Pfarrers in Klingenberg gab der Abt die Zusage einer Beisteuer von 550 Gulden, nämlich 400 Gulden aus den Geldern der Rosenkranzbruderschaft und 150 Gulden von der Herrschaft unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wahl und Absetzung des Schulmeisters soll mit Beratung der Vorgesetzten der Herrschaft zustehen.

2. Die Oberaufsicht über die Schulgelder soll der Herrschaft zustehen und ein jeweiliger mit Zuzug der Vorgesetzten

---

[25]) H. Pf. A.: W.

zu bestellender Pfleger soll derselben jährlich Rechnung ablegen.

3. Der Herrschaft soll es zustehen, mit Zuzug der Vorgesetzten, das Schulwesen so einzurichten, wie sie es zum bequemsten und nützlichsten finden wird, und zu untersuchen, wie von dem Schulmeister ꝛc. den Absichten einer so heilsamen Stiftung entsprochen werde.

4. Der Abt überläßt das alte Pfarrhaus zum Gebrauch der Schule, aber nur so lange, als es ihm beliebt.

Der Stiftsbrief der Freischule ist datiert vom 5. Januar 1784 und enhält folgende Bestimmungen:

1. Soll von Martini angefangen und bis im Frühjahr ununterbrochen Schule gehalten werden. Dann von dorthin alle Wochen ein Tag, den die Gemeinde bestimmen wird, bis wieder auf Martini, doch Heu- und Emdzeit ausgenommen. Wenn aber mit der Zeit sich das Kapital vermehren sollte, so daß man im Stande wäre, länger Schule halten zu lassen, so kann dieses nach Billigkeit und Umständen von der Gemeinde bestimmt werden.

2. Weil die katholische Gerichts- und Pfarrgemeinde aus ihrem eigenen Vermögen freiwillig 351 Gulden 14 Kreuzer zu dieser Schul zusammengelegt, so soll obbemeldete Stiftung von dieser Gemeinde allein verwaltet und durch zwei taugliche, von der Gemeinde erwählte Pfleger besorgt werden, welche dann alle Jahre in Beisein zwei oder vier Männern, so von der Gemeinde hiezu benamset werden, die Rechnung abzulegen schuldig und verbunden sein.

3. Die Erwählung und auch die Absetzung eines Schulmeisters soll mit Beratung des jeweiligen Pfarrherrn der katholischen Gerichts- und Pfarrgemeinde zustehen.

4. Zu dieser Freischule sollen allein diejenigen katholischen Bürger das Recht und Zugang haben, welche nach ihrem guten Willen und Vermögen zu dieser Stiftung etwas beigetragen. Die Nichtsbeitragenden aber, es seien ein- oder aus-

sitzende Bürger, welche über kurz oder lange Zeit zu dieser Freischule sich einkaufen wollten, soll ein jeder 10 Gulden bezahlen, oder aber wöchentlich von jedem Kind einen Batzen entrichten.

5. Sollte man über kurz oder lang bemüßiget werden, sich um eine andere Gelegenheit und Platz für die Schule umzusehen, und könnte man in dem Dorf keine ausfindig machen, die sattsam geräumig wäre, so müßte alsdann denjenigen Kindern der Vorzug gestattet werden, deren Väter etwas zu der Schule gesteuert haben.

6. Von den bestellten zwei Pflegern soll jährlich einmal die Schule visitiert werden, ob alles in guter Ordnung sich befinde.

7. Die Schule soll allezeit zu Homburg und nirgends anderswo gehalten werden.[26])

Die Freischule in Homburg wurde auch von Hörstetten besucht, welches aber seit 1804 eine eigene Schule hatte, und von Reutenen, welches später der Schule Salen-Reutenen zugeteilt wurde. — Katholisch Hinterhomburg, das von jeher zu Homburg gehörte, wurde erst durch Regierungsbeschluß vom 19. August 1898 der Schule Raperswilen zugeteilt, obwohl der Weg dorthin weiter und schwieriger ist. Homburg mußte zur Auslösung der Schule Rapersweilen Fr. 3000, und an die katholischen Schulbürger von Hinterhomburg aus dem katholischen Separatfonds Franken 1600 bezahlen.

Lehrer an der Schule in Homburg, so weit noch bekannt, waren:

Leonz Traber von Homburg, geb. 1741, November 19., war im Jahre 1782 schon Lehrer; demissionierte als solcher den 5. Oktober 1806 und erhielt bei seiner Entlassung vom allgemeinen thurgauischen Schulrat als Anerkennung eine Dukate; er starb den 8. April 1809.

Ignaz Dammann von Homburg, geb. 1773, Juni 18.,

[26]) H. Pf. A.: K. IX.

war im Jahre 1806 während 12 Wochen im Institut in Kreuzlingen; wurde anfangs November 1806 als Lehrervikar ernannt; starb den 6. September 1818.

Josef Alois Herzog von Homburg, geb. 1791, Ferbruar 19., gestorben 1861, Januar 15.

Johannes Herzog, Sohn des Vorgenannten, geb. 1821, August 4., war seit November 1838 Lehrervikar; wurde am 31. Oktober 1841 von der Gemeinde definitiv zum Lehrer gewählt; feierte im Jahre 1888 das 50jährige Lehrerjubiläum; starb 1889, März 28.

Da die Räumlichkeiten des alten Schulhauses nicht zweckentsprechend waren, wurde die Gemeinde schon im Jahre 1838 vom Erziehungsrat aufgefordert, entweder das bisherige Schulzimmer zu erweitern oder ein neues Schulhaus zu bauen; aber erst am 5. September 1841 beschloß die Gemeinde nach vielfacher Bemühung von P. Franz Sales Keust, des letzten Geistlichen aus dem Kloster Muri, den Neubau eines Schulhauses, welches dann am 16. November 1845 eingeweiht wurde.

Im Jahre 1818 wurde der Verkauf der Herrschaft Klingenberg ernstlich in Erwägung gezogen; denn am 25. Mai desselben Jahres reichten sämtliche Kirch- und Pfarrgenossen an den katholischen Administrationsrat eine Petition ein, dafür besorgt zu sein, daß das Kloster Muri das Pfarr- und Kaplaneivermögen sicher stelle, sofern es die Herrschaft Klingenberg verkaufe. Der Kommissar nebst Dekan Hofer in Tobel begab sich hierauf im Auftrag des Administrationsrates nach Klingenberg, wo er mit dem daselbst anwesenden Prälaten von Muri über die Angelegenheit verhandelte und den Bescheid erhielt, daß einstweilen von dem Verkauf von Klingenberg keine Rede sei, es wäre denn, daß das Gotteshaus durch besondere Umstände dazu verleitet würde, daß aber auch solchen Falls für Sicherstellung des Pfarr- und Kaplanei-Einkommens besondere Vorsorge würde getroffen werden. Der Administrationsrat machte dem Kirchenverwal-

tungsrat von Homburg am 21. Oktober 1818 hievon Anzeige mit der Bemerkung, daß er hiemit diese Sache als auf sich beruhend ansehe, und um so weniger hierüber eine fernere Petition erwarte, als er den Prälaten von Muri ersucht habe, die gegebene mündliche Erklärung und Zusicherung betreff Sicherstellung des Pfrundgutes ihm, dem Administrationsrat, mitzuteilen, für den Fall, daß das Gotteshaus die Herrschaft Klingenberg jemals zu verkaufen gedenkte.

Erst die Klosteraufhebung im Kt. Aargau am 13. Januar 1841 hatte den Besitzeswechsel von Klingenberg zur Folge, indem auch dieser Besitz des Klosters Muri durch Großratsbeschluß einfach als aargauisches Staatsgut erklärt wurde. Unterm 1. April 1844 verkaufte dann die Finanzkommission des Kts. Aargau infolge Ermächtigung des dortigen Großen- und Kleinen Rates das Herrschaftsgut Klingenberg an Oberrichter Bachmann von Thundorf und Mitinteressenten für die Kaufsumme von 140,000 Gulden Thurgauerwährung. In den Kauf gehörten: 1. Das Schloßgut zu Klingenberg mit Bühl und Degenhart; 2. Der Hof Hungerbühl; 3. Der Hof Altenhausen; 4. Die Schmiede zu Homburg mit Inventar und zugehörigem Land; 5. Der Neubauernhof zu Homburg; 6. Eilf Kapitalien samt Zinsrückständen, betragend 10,196 Gulden 46 Krz.; 7. In Geld umgewandelte Zehenten und Bodenzinse, Naturalzehenten und Naturalgrundzinse, welche ungefähr eine Summe von 24,419 Gulden ausmachen; 8. Die Fahrhabe im Schloß und alles Heu, Stroh, Obst, Kartoffeln, Gemüse und Geflügel; 9. Alle Urkunden und Akten im Archiv, welche nicht auf Kirchspielsverhältnisse der Gemeinde Homburg Bezug haben und an diese herausgegeben werden müssen. — Die sämtlichen in den Kauf gehörenden Gebäude hatten einen Assekuranzwert von 19,720 Gulden (sehr niedrig geschätzt). An Liegenschaften waren 1 Juchart Gartenland, 11 Juchart Reben, 209 Juchart Wiesland, 406 Juchart Ackerland, 325 Juchart Waldung und 11 Juchart Ergeten. —

Den im Schloß wohnenden zwei Geistlichen aus dem Kloster Muri, Pfarrer und Kaplan von Homburg, und einem Laienbruder wurde noch ein Monat, d. i. bis 1. Mai 1844 Gnadenfrist gegeben, im Schlosse zu wohnen. Zur nötigen häuslichen Einrichtung erbaten sie sich einige ihnen abgenommene hausrätliche Gegenstände. Diese wurden ihnen nach Ermächtigung vom Kleinen Rate um die Schatzungssumme angeboten (!). Da sie aber der Pfarrer um diesen Preis nicht annehmen wollte, wurden sie den Käufern der Herrschaft gratis in den Kauf gegeben.[27])

Zufolge Vertrages vom 8. Juni 1843 gab der Stand Aargau der Kirchgemeinde Homburg als Kirchen- und Pfrundsatz ein Kapital von 54,100 Gulden heraus; ferner das Meßmerhaus samt Garten in Homburg, geschätzt 300 Gulden, — Pfrundland, geschätzt 700 Gulden und einen Beitrag in das Schulgut Homburg 2500 Gulden. Zum Kirchenvermögen kam noch das Zehentloskaufkapital mit 11,500 Gulden, so daß das ganze Kirchenvermögen mit Zinsberechnung auf Martini 1844 betrug 62,027 Gulden 47 Krz. Durch Verordnung des katholischen Kirchenrates vom 3. Dezember 1844 wurde dieses ausgeschieden in einen Pfrundfonds mit 49,500 Gulden, in einen Baufonds mit 11,227 Gulden 47 Krz., in einen Kapellfonds von Kappel mit 800 Gulden und an die Schulhausbaute in Homburg noch eine Beisteuer von 500 Gulden bestimmt. Das fixe Einkommen des Pfarrers wurde auf 1100 Gulden und dasjenige des Kaplans auf 700 Gulden festgesetzt.

Das Kloster Muri hatte als Besitzer der Herrschaft Klingenberg auch das Patronatsrecht der Kirche in Homburg, d. h. es konnte die Pfarr- und Kaplaneipfründe daselbst mit Geistlichen besetzen. Bei der Klosteraufhebung zog der Stand Aargau nicht bloß das Besitztum in Klingenberg ein, sondern

[27]) H. Pf. A.: Auszug aus dem Kauffertigungsprotokoll des Kreises Steckborn v. 6. November 1844.

eignete sich mit demselben Recht oder Unrecht auch das Patronatsrecht von Homburg an, trat es jedoch laut Vertrag vom 12. Juli 1843 an den Stand Thurgau ab, in der Weise, daß nach § 198 der thurgauischen Staatsverfassung das Wahlrecht der Geistlichen an die Gemeinde Homburg übergehen sollte. Der Abt von Muri anerkannte aber weder die Aufhebung des Klosters, noch die Veräußerung seines Besitzes und der damit verbundenen Rechte, beanspruchte demnach auch nach der Klosteraufhebung das Patronatsrecht von Homburg und wurde hierin von der kirchlichen Behörde, dem Bischofe, geschützt. Dies führte nun zu dem sog. Homburger Kollaturstreit, welcher nicht bloß im Thurgau, sondern in weitern Kreisen der Eidgenossenschaft Aufsehen erregte. Der Verlauf desselben ist einläßlich in einer besondern Broschüre mit Beilage der Akten dargestellt.[28]) Der erste Anlaß nach der Klosteraufhebung, das beanspruchte Patronatsrecht in Homburg auszuüben, bot sich dem Abt von Muri im Jahre 1844 beim Tode des Kaplans daselbst, P. Pirmin Keller. Da gleichzeitig der Pfarrer von Homburg, P. Franz Sales Keust, wegen Amputation des rechten Fußes der Pfarrstelle enthoben zu werden verlangte und P. Reginbold Reymann die Pfarrstelle vikariatsweise schon seit 4 Jahren unklagbar versehen hatte, so ernannte Abt Adalbert letztern zum Pfarrer und P. Franz Sales zum Kaplan und machte hievon am 11. April 1844 dem katholischen Kirchenrat im Thurgau Anzeige, und der Bischof von Basel, Jos. Anton Salzmann, bestätigte diese Wahl, sandte an seinen Kommissar, Dekan Meile, die kirchlichen Institutionsakten und notifizierte demselben noch durch ein besonderes Schreiben vom 15. Mai 1844 zu dessen und des Kirchenrates Handen, daß er nach reiflicher Beratung in der am 13. Mai abgehaltenen Sitzung des bischöflichen Senates keinem andern Priester als einem

[28]) Der Homburger Kollatur-Streit. Frauenfeld bei Joh. Kolb 1846.

vom Prälaten von Muri ihm präsentierten die seelsorgliche Jurisdiktion in Homburg erteilen werde, da er nach kirchlichem Rechte nur diesen als rechtmäßigen Kollator anerkennen könne. Der Kirchenrat machte der Gemeinde Homburg von der durch den Abt von Muri getroffenen Wahl der beiden Geistlichen Mitteilung und am 14. Juni dieses Jahres gaben von 101 Stimmberechtigten der Gemeinde 94 zur getroffenen Wahl ihre Zustimmung durch Unterschrift, verlangten jedoch, daß inskünftig das Wahlrecht, mit Vorbehalt kirchlicher Bewilligung, der Gemeinde zuerkannt werde. Aber schon am 13. Juni dieses Jahres brachte ein Mitglied diese Angelegenheit vor den Großen Rat und dieser beauftragte den Kleinen Rat, sich hierüber zu erkundigen und in der nächsten Wintersitzung Bericht zu erstatten. Der Kirchenrat, vom Kleinen Rat aufgefordert, berichtete diesem über das Geschehene und erklärte sich zu weitern Unterhandlungen bereit. Allein der Kleine Rat wandte sich nun mit Schreiben vom 11. Dezember direkt an den Bischof und verlangte, mit Berufung auf die staatsrechtlichen Folgen der Aufhebung des Klosters Muri, daß der Bischof auf dem für den Abt von Muri und eventuell für sich selbst geltend gemachten Pfrundverleihungsrechte von Homburg, nicht ferner bestehe. In der Antwort vom 23. Dezember spricht der Bischof seine innigste Betrübnis aus über den obwaltenden Kollisionsfall und sein Bedauern, daß er nach dem Gesetze der Kirche und wenn er ein katholischer Bischof sein wolle, dem gestellten Verlangen nicht entsprechen könne, sondern das Kloster Muri und dessen Rechte als noch fortbestehend anerkennen müsse, und findet es zuträglicher um des Friedens willen, den vom Abte erwählten Pfarrer und Kaplan von Homburg in ihrem Amte zu belassen. Dieser Vorschlag des Bischofes war wohl das Richtigste, nachdem die Gemeinde selbst zur Wahl der Geistlichen schon ihre Zustimmung gegeben; es war damit auch kein Präjudiz geschaffen und weitere gütliche Unterhandlungen nicht ausgeschlossen, und die nun folgenden höchst

aufregenden Szenen hätten damit verhütet werden können. — Statt dessen forderte nun der Kleine Rat den Kirchenrat auf, zu verfügen, daß der dermalige invalide Kaplan P. Franz Sales wieder als Pfarrer eingesetzt, und wenn er wegen Gesundheitsrücksichten als solcher nicht funktionieren könne, ihm ein Vikar beigegeben werde; die Kaplanei aber soll indessen vikariatsweise versehen werden. Als der Kirchenrat sich zu solcher Verfügung inkompetent erklärte, griff der Kleine Rat zu Gewaltmaßregeln. Mit Beschluß vom 8. November 1845 untersagte er dem Pfarrvikar P. Reginbold zu Homburg vom Augenblicke an alle kirchlichen Funktionen und gebot ihm innerhalb 8 Tagen die Gemeinde Homburg zu verlassen. Der bischöfliche Kommissar legte gegen diese äußerst harte und ungerechte Behandlung eines pflichtgetreuen Priesters Verwahrung ein, ebenso P. Reginbold mit der Erklärung, daß er nur der Gewalt weichen werde. Der Kleine Rat forderte diesen auf, bis Dienstag den 9. Dezember, nachmittags 1 Uhr, Homburg zu verlassen, ansonst er polizeilich weggeführt werde. P. Reginbold wich der Gewalt. Er verließ Homburg den 8. Dezember, Fest Mariä Empfängnis, führte aber zugleich Klage beim Großen Rate; auch der Kirchenrat klagte bei diesem, insbesonders wegen der Wegweisung des P. Reginbold als einer Verfassungsverletzung. Die Angelegenheit kam in der Sitzung vom 5. März 1846 vor den Großen Rat. Nach fünfstündiger heftiger Diskussion, an welcher sich für den Kirchenrat: von Streng, Eder, Ramsperger und Regierungsrat Stähle, und für den Kleinen Rat: Oberrichter Bachmann, Gräflein, Kern und Regierungsrat Labhart beteiligten, wurde mit 66 gegen 18 Stimmen der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen, welcher den Kleinen Rat gegenüber dem Kirchenrat schützte, lautend:

1. Der Kleine Rat habe gemäß seiner Kompetenz nach gesetzlicher Vorschrift gehandelt.

2. P. Franz Sales Keust sei so lange als Pfarrer von Homburg anzuerkennen, als die Pfarrei nicht in gesetzlicher Weise in Erledigung komme, und jede neue Wahl, welche nicht durch den vom Staate anerkannten Kollator, d. i. die Kirchgemeinde, stattfinde, sei als nicht geschehen zu betrachten, und es wird dem Kleinen Rat anheimgestellt, behufs definitiver Besetzung der Pfründen in Homburg die Verhandlungen mit dem bischöflichen Ordinariat fortzusetzen; dagegen ist es Sache des katholischen Kirchenrates, die Anordnungen für eine vikariatsweise Besetzung derselben zu treffen.

Aber auch dieser Beschluß des Großen Rates verbesserte die Sachlage nicht, sondern schob die definitive Regelung nur noch weiter hinaus. Nachdem das Kloster Muri seit 200 Jahren die Pfründen in Homburg durch pflichtgetreue, zum Teil sogar ausgezeichnete Geistliche, unklagbar versehen, mußte die Behandlung der letzten Geistlichen aus demselben Kloster nur Erbitterung hervorrufen, und der Abt wollte umsoweniger das Kollaturrecht durch Gewalt sich entreißen lassen. So kam es, daß die beiden Pfründen in Homburg 18 Jahre lang nur provisorisch besetzt werden konnten. Erst nach wiederholten Unterhandlungen des Regierungsrates mit dem Kirchenrate und dem Bischof machte dieser mit Zuschrift vom 1. März 1862 dem Regierungsrate die Mitteilung, daß er infolge gepflogener Unterhandlungen mit dem Abt von Muri, derzeit zu Gries im Tirol, als vom rechtmäßigen Kollator „pro hac vice“ zur definitiven Wahl auf die Pfarrpfründe sowohl als auf die Kaplaneipfründe zu Homburg ermächtigt, andurch die Ausübung dieses Wahlrechtes ebenfalls „pro hac vice“ in die Hand der Gemeinde Homburg niederlege und er den Gewählten, sofern sie die kirchlichen Eigenschaften haben, die kanonische Institution erteilen werde. Der Regierungsrat akzeptierte diesen Vorschlag des Bischofes und dankte ihm für die in fraglicher Angelegenheit übernommene Verwendung, mit der Begründung, daß nun freilich durch diesen Modus die

Angelegenheit nun für einmal geregelt sei, jedoch die Beschränkung „pro hac vice“ durchaus nicht den Gedanken einschließe, als ob eine Konzession später nicht mehr gegeben würde und somit die Gemeinde Homburg in der Zukunft zu keiner Wahlbefugnis mehr gelangen werde, vielmehr jene Restriktion nichts anderes besage, als daß der Abt durch Pflicht und Gewissen gehindert sei, eine absolute Kollaturabtretung auszusprechen; daß endlich er, der Bischof von Basel, gemäß den in der katholischen Kirche geltenden Rechtsprinzipien nicht weiter gehen könne noch dürfe und darum wünsche, daß von einer prinzipiellen Entscheidung abgesehen und auf dem Gebiete der tatsächlichen Anwendung die Hand zu billiger Vereinbarung gereicht werde. Infolge dieser Vereinbarung traf die Gemeinde am 24. April 1862 die erste definitive Wahl ihres Pfarrers und Kaplans. Als im Jahre 1872 wieder beide Pfründen vakant wurden und wieder bezügliche Verwendung beim Bischof erfolgte, machte dieser dem katholischen Kirchenrat die Mitteilung, daß Abt Adalbert von Muri-Gries als Kollator der Pfarr- und Kaplaneipfründe von Homburg, die verschiedenen Kollaturrechte in den Kantonen Aargau und Thurgau auf seine Lebenszeit dem Hochw. Herrn Diözesanbischof zu freier Verfügung übertragen und letzterer nun die Pfarrrepräsentation, was auch für die Kaplaneipfründe gelte, jeder betreffenden Gemeinde überlasse. Dabei wird noch bemerkt, das bischöfliche Ordinariat würde unter Vorbehalt der allgemeinen bischöflichen Rechte keine Einwendung machen, wenn Homburg durch direkte Unterhandlungen mit dem Abte von Muri die gänzliche und definitive Erwerbung der Kollatur erzielen könne. Da die Pfarrpfründe seit 1872 nicht mehr erlediget wurde und indessen keine weitern Verhandlungen mehr stattfanden und Abt Adalbert, der schon im Jahre 1881 gestorben, das Kollaturrecht nur für seine Lebenszeit an den Diözesanbischof übertragen, so liegt dasselbe kirchenrechtlich wieder in Handen des dermaligen Abtes von Muri-Gries.

Pfarrer aus dem Kloster Muri.[29])

P. Hieronymus Troger, aus einem edlen Geschlechte „ex nobili prosapia ortus“ von Altorf, Uri, trat die Pfarrei an den 22. Juli 1652, begann die Führung der Standesregister, wurde später Abt von Muri.

P. Meinradus an der Allmend, von Unterwalden, seit dem 24. Juni 1657; ein frommer und eifriger Priester. Er schrieb ins Toten-Register: „Dieses Jahr, da ich die Pfarrei angetreten, war sehr gesegnet und ruhig; denn in demselben starb niemand, niemand war krank, sondern alle gesund und wohl. Gott sei Dank!“

P. Ambrosius Müller, aus der Tiefen Waag bei Baden, seit dem 19. September 1660.

P. Benedikt von Sonnenberg, Luzern, seit dem 14. Juni 1663, führte für die Sterbenden das ewige Rosenkranzgebet ein. Er scheint später besonders viel für das Kloster Muri gewirkt zu haben, da es von ihm heißt: „vir in annalibus Murensibus celebratus.“

P. Antonius Büel „ex foro Tiberii“ Zurzach, seit dem 16. November 1668.

P. Leonz Wirtz von Unterwalden, seit dem 5. Februar 1670. Er bemerkt im Firmregister, daß damals die Pfarrei 235 Seelen zählte: 163 Kommunikanten und 72 Nichtkommunikanten. Ebendaselbst bemerkt er zum 31. August 1670: Nachdem der Hochwürdigste Herr Georg Sigismund, Bischof von Heliopolis, Weihbischof von Konstanz in der Kirche zu Homburg zwei Seitenaltäre konsekriert, nämlich denjenigen zur Rechten zur Ehre der Heiligen Martinus, Bischof, Antonius, Abt, Maria Magdalena, Barbara, Johannes Baptist und Evangelist; denjenigen zur Linken zur Ehre der

[29]) Nachfolgende Personalien 2c. sind zumeist den Standesregistern entnommen. Die Pfarrer aus dem Kloster Muri notierten in denselben das Datum ihres Antrittes der Pfarrei uud andere Begebenheiten.

hl. 3 Könige, Sebastian, Märtyrer, Rochus, Anna und Agatha, spendete er auch das hl. Sakrament der Firmung an 365 Firmlinge aus der Pfarrei und der Nachbarschaft." P. Leonz war Pfarrer bis zum Jahre 1680, kam aber später wieder nach Klingenberg zur Aushülfe und starb daselbst den 22. April 1695 und wurde in der Kirche zu Homburg begraben.

P. Peter Odermatt, von Unterwalden, seit dem 10. April 1680, „ein ausgezeichneter Mann", der allzuschnell von hier abberufen wurde, da ihm die große Pfarrei von Muri übertragen wurde. Er führte hier im Jahre 1681 das Stundengebet ein.

P. Bonaventura Schreiber von Bremgarten, seit 4. März 1683.

P. Ambrosius Letter von Zug, seit 6. Oktober 1684.

P. Luitfrid Egloff von Baden, seit 23. Mai 1689. „Ein in jeder Beziehung vorzüglicher Mann, der um seiner Verdienste willen von Abt Plazidus zum Prior von Muri erwählt wurde, „ubique cum præfuit profuit"; in jeder Stellung als Vorgesetzter wirkte er segensreich, zeigte große Klugheit und Eifer.

Am 25. September 1691 wurde unter dem Vorsitze von Generalvikar Kränkel in Konstanz im Schloß Klingenberg Versammlung und Visitation des Kapitels Frauenfeld-Steckborn gehalten, und dabei für den kürzlich verstorbenen Dekan Kaspar Lang, Pfarrer von Frauenfeld, als neuer Dekan gewählt Johann Georg Locher von Güttingen, Pfarrer in Frauenfeld, und als neuer Kammerer Johann Georg Gimmi, Pfarrer in Pfyn. Bei derselben Versammlung wurde beschlossen, daß der Pfarrer von Homburg, obwohl er als Regularpriester öfters wechselt, doch nur alle 15 Jahre das gewohnte Ingreßgeld ins Kapitel, 2 Gld. 30 Krz., zu bezahlen habe. In dem Visitationsberichte, den die Pfarrherrn bei diesem Anlasse vorlegen mußten, bemerkt P. Luitfrid,

daß zu Homburg 273 Parochianen gehören, gegen welche er kein Klage habe; dann seien aber noch 7 Familien mit etwa 45 Personen, welche eigentlich zur Pfarrei Wigoltingen gehören; von diesen beziehe der Pfarrer von Homburg gar nichts, sondern was er ihnen leiste, das tue er ihnen umsonst; es wäre darum sehr zu wünschen, daß dieselben in Wigoltingen einen eigenen katholischen Pfarrer hätten, was nach den thurgauischen Konkordaten zwischen den Katholiken und Andersgläubigen geschehen könnte und sollte.

P. Martin Glutz, von Solothurn, seit dem 1. Dezember 1696, führte im Jahre 1699 die Skapulierbruderschaft ein. Er wurde später Statthalter in Klingenberg. (S. Verzeichnis.)

P. Hieronimus Pfiffer von Luzern, seit 6. Januar 1705.

P. Laurenz Büeler, von Schwyz, seit 28. Mai 1706.

P. Franz Brandenberg von Zug, seit 20. Juli 1711; starb in Klingenberg und wurde den 7. Januar 1717 beim Muttergottes-Altar in der Kirche in Homburg begraben.

P. Leonz Mettler von Schwyz, seit 24. Januar 1717, blieb nur bis Dezember desselben Jahres und wurde Statthalter in Eppishausen.

P. Augustin Effinger von Einsiedeln, seit 13. November 1717, ein emsiger und liebreicher Mann und großer Freund der Armen. — Den 27. November 1719 versammelte sich das Kapitel Frauenfeld Steckborn in Klingenberg und wählte als Dekan Christophorus Bechtlin von Konstanz, Pfarrer in Pfyn.

P. Dominik Müller von Zug, Neffe des Abt Placidus von Muri, seit 10. Februar 1721.

P. Roman Heinzer, vom Mai bis September 1723, in Stellvertretung des P. Dominik, welcher indessen auf Schloß Sandegg weilte, wo sein Onkel Abt Placidus krank lag und starb.

P. Leodegar Mayer von Sulz, vom September bis November 1723, wurde als Dekan nach Muri zurückberufen.

P. Bernard von Fleckenstein, Luzern. Er schrieb ins Taufbuch: „den 14. Dezember 1723 bin ich von Glatt hieher gekommen uud habe mein Amt angetreten zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen.“ Er wurde im Jahre 1726 Statthalter in Klingenberg, und versah noch andere Statthaltereien in Schwaben und im Thurgau.

P. Gregor Müller von Wyl, Kt. St. Gallen, seit 1. September 1726; „er war ein Mann ohne Falsch und wandelte vor seinem Gott.“

P. Josef Dangell, Beronensis, Aargau, seit 3. November 1728; er war nachher lange Zeit Pfarrer in Boswil, Aargau, und starb in hohem Alter im Kloster Muri.

Am 30. November 1736 starb in Lipperswil im Alter von 46 Jahren Maria Katharina Harder, welcher der Pfarrer im Totenregister das besondere Lob einer ehrsamen, sehr frommen Jungfrau spendet, die jeden Sonn- und Feiertag, trotz der Weite des Weges und der Ungunst der Witterung den Gottesdienst in Homburg besuchte, wo sie bei großer Teilnahme beerdigt wurde. Sie wurde gemeinhin nur die „Homburgerin“ genannt.

P. Rupert Landtwing von Zug, seit 14. Februar 1739. „Ein Mann von besonderer Klugheit und Frömmigkeit, wurde er später zum Dekanat in Muri berufen, dem er lange rühmlich vorstand.“

P. Mauritius Larger, von Sulz, Elsaß, seit Mai 1754.

P. Sebastian Müller, von Luzern, seit Mai 1760.

P. Placidus Kappeler von Bremgarten, seit Dezember 1762, „vir justus et rectus, pacis et disciplinæ amans.“ ein braver Mann, ein Freund des Friedens und der Ordnung.

P. Basilius Jann von Unterwalden, seit Mai 1765, war vorher im Kloster Muri Novizenmeister und Instruktor

der Brüder. Im Jahre 1772, da er krank im Bette lag, brannte das Schloß Klingenberg ab. Er wurde aus den Flammen getragen und nach Freudenfels gebracht, wo ihn sein leiblicher Bruder, P. Thomas Jann, Statthalter daselbst, mit großer Liebe und Wohlwollen aufnahm. Er starb daselbst den 14. Juli desselben Jahres im 45sten Altersjahr und wurde in Homburg beerdiget.

P. Luitfrid Faller, von Muri gebürtig und daselbst im Orden, seit Juli 1772, wurde hernach Pfarrer in Boswil.

P. Bonifaz Gangginer von Lachen in der March, seit Mai 1775, war vorher Pfarrer in Muri, und wurde im Jahre 1776 vom neuerwählten Abte Gerold Meyer als Dekan nach Muri berufen. — Im Jahre 1775 versammelte sich abermals das Kapitel Frauenfeld-Steckborn in Klingenberg zur Wahl des Dekans Josef Balthasar Roser, Pfarrer in Aadorf.

P. Karl Gritz, von Solothurn, seit 5. September 1776. An der Wassersucht erkrankt, kehrte er nach Muri zurück, wo er starb.

P. Dominik Alder von Wyl, seit November 1787, war eifrig besorgt für den kirchlichen Gesang, Schmuck der Kirche, Sakristei und kirchlichen Gewänder. Laut Aufzeichnung betrug damals die Zahl der Pfarrangehörigen 428. Am 29. Mai 1788 starb in Klingenberg P. Ignatius Pfiffer im 38sten Altersjahre, seit zwei Jahren Statthalter in Eppishausen und wurde in der Kirche in Homburg begraben. Am Feste der hl. Flora, deren Reliquien in der Klosterkirche in Feldbach verehrt wurden, wurde alljährlich von Homburg Prozession dorthin gehalten. Aus wichtigen Gründen wurde diese im Jahre 1794 abgeschafft und dafür am Freitag nach dem fünften Sonntag nach Ostern ein Bittgang nach Klingenzell angeordnet. Jetzt wird dieser Bittgang dahin am Dienstag in der Bittwoche gehalten. Im Jahre 1795

herrschte in der ganzen Umgegend eine heftige Ruhrkrankheit. Im Jahre 1799 kam P. Dominik als Kaplan nach Bießenhofen.

P. Josef Huber von Triengen, Luzern, wurde gemäß der neuen Ordnung der helvetischen Einheitsverfassung von der Verwaltungskammer des Kts. Thurgau denominiert und am 24. Februar 1799 installiert. Die interessanten Aktenstücke hierüber lauten:

Die Verwaltungskammer des Kts. Thurgau an den Bürger Josef Huber, Pfarrer, in Homburg.

Frauenfeld, den 14. Februar 1799.

Bürger Pfarrer!

Wir übermachen euch beiligend das Denominationsinstrument zu der Pfarrstelle in Homburg. Auf Sonntag den 24. ds. werdet ihr in Beisein des Bürgers Unterstatthalters Hanhart zu Steckborn durch den Bürger Dekan Harder ab der Kanzel der Pfarrgemeinde vorgestellt und feierlich installiert werden. Gruß und Freundschaft,

Im Namen der Kammer: Harder, Administrator,
Dummelin, Untersekretär.

Freiheit. Gleichheit.

Die Verwaltungskammer des Kts. Thurgau: Vermög durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums der Helvetischen einen und unteilbaren Republick d. d. 28. Juni abgewichenen Jahres erhaltenen Gewalt erteilt hiemit auf schriftliche Empfehlung des Bürgers Minister der Künste und Wissenschaften dem Pater Josef Huber Mitglied des Klosters Muri die Denomination und beruft ihn mittelst derselben zu der durch Wechsel ledig gewordenen Pfarrstelle bei der Gemeinde Homburg mit dem Bewußtsein nach aufhabender Pflicht diese Pfrunde einem würdigen Mann übertragen zu haben und berechtiget zu dem frohen Gedanken, daß er durch Unterricht und durch Beispiel die sittliche Veredlung seiner Pfarrgemeinde

kräftigst zu befördern, Religion und Tugend, die allein Menschenwohl und Menschenglück festgründen können, in die Herzen seiner Herde zu pflanzen streben werde und gibt ihnen die Zusicherung zu Besiegung aller Hindernisse Schwierigkeiten ihne kräftigst zu unterstützen und zur Beförderung des großen, wichtigen Werkes, das ihme als Pfarrer übertragen ist, Pflicht an Pflicht anzuschließen. Urkundlich mit der Kammer Siegel verwahrt und geben. Frauenfeld, den 14. Februar 1799.

Der Präsident der Verwaltungskammer
In dessen Abwesenheit: Kreis, Mitglied,
Dummelin, Untersekretär.

P. Josef Huber ist der Verfasser der „Acta Parochiæ in Homburg.“ (S. Vorbemerkung zur Quellenangabe.) Wegen Krankheit kehrte er schon im Jahre 1801 wieder nach Muri zurück.

P. Placidus Eggenschwiler von Matzendorf, Solothurn, seit Januar 1801.

P. Karl Brandenberg von Zug, seit 2. Juli 1809 bis zu seinem Tode den 23. April 1837. Wurde im Chore der Pfarrkirche in Homburg beerdigt.

P. Urs Viktor, Kapuziner, leistete Aushilfe während der Krankheit des P. Karl Brandenberg.

P. Franz Sales Keust von Boswil, Aargau, seit 25. April 1837 Pfarrverweser, den 4. Juli zum Pfarrer ernannt. Am 7. Januar 1840 brach er beim Besteigen des Reitpferdes bei Gündelhart den rechten Fuß, welcher ihm später abgenommen werden mußte. Deshalb und wegen andrer Krankheitsumstände entließ ihn der Abt Adalbert von Muri von der Pfarrstelle und ernannte ihn zum Kaplan von Kappel. (S. Verzeichnis der Kapläne).

P. Reginbold Reymann von Einsiedeln, vom 4. März 1840 bis 30. April 1844 Pfarrverweser, dann von Abt Adalbert des staatlich aufgehobenen Klosters Muri zum

Pfarrer ernannt, wurde von der thurgauischen Regierung nicht als solcher anerkannt und am 8. Dezember 1845 polizeilich von Homburg ausgewiesen; ging dann ins neu gegründete Kloster Muri-Gries im Tyrol.

Statthalter aus dem Kloster Muri in Klingenberg, zugleich Kapläne von Homburg.

P. Gregor Feer, 1655.

P. Hieronymus Troger, seit 1657, war vorher Pfarrer von Homburg (S. Verzeichnis).

P. Othmar Frei, starb den 22. April 1663 in Klingenberg und wurde den 24. ds. Mts. in der Kirche in Homburg begraben.

P. Laurenz Zelger, 1664.

P. Benedikt von Sonnenberg, 1672.

P. Dominik Sury, starb in Klingenberg den 29. Mai 1693, nachdem er beinahe 20 Jahre die Statthalterei aufs beste besorgt und bei der ganzen Umgebung und seinen Untergebenen im besten Andenken gestanden. Er wurde den 1. Juni desselben Jahres in der Kirche in Homburg beerdigt.

P. Anselm Weißenbach von Zug, war vorher Pfarrer in Muri und Prior im Kloster Muri, kam mit schon gebrochenen Kräften nach Klingenberg, starb hier im Jahre 1696, den 4. Dezember, am Tage der hl. Barbara, wie er oft gewünscht, indem er sterbend noch die Antiphon anstimmte: „Veni sponsa Christi“, „Komm o Braut Christi.“ Er wurde in der Kirche in Homburg begraben.

P. Bonaventura Schreiber, seit 1697 bis 1706.

P. Peter Odermatt, 1707—1711, früher Pfarrer in Homburg (S. Verzeichnis).

P. Martin Glutz, 1712—1717, wurde hernach Subprior in Muri, war vorher Pfarrer in Homburg (S. Verzeichnis), kam später, wahrscheinlich zur Erholung, nach Klingen-

berg und starb hier im Alter von 78 Jahren, den 19. März 1733, und wurde in Homburg begraben.

P. Gall Brunner, 1718—1721.

P. Gabriel Meyer von Baldegg, 1722—1725.

P. Hieronymus Pfyffer von Heydegg, 1726.

P. Bernhard von Fleckenstein, 1726—1728, war vorher Pfarrer von Homburg (S. Verzeichnis).

P. Leonz Mettler, 1729—1732.

P. Ignatz Jütz, seit 1733, starb als Statthalter in Klingenberg im 73. Altersjahre am 27. September 1761 und wurde in der neuen Pfarrkirche in Homburg, um deren Erbauung er sich besonders verdient machte, beerdigt. Der Pfarrer, sein Mitbruder, bemerkt von ihm im Totenregister: „Er wird in unserm Kloster Muri und im ganzen Thurgau in dankbarem Andenken verbleiben.“ Ein thurgauischer Geistlicher widmete ihm das Chronologicon: „CoLVMna et DeCVs patrIæ.“ Datum des Todesjahres.

P. Leonz Büttler, 1768 - 1776.

P. Jodok Widerkehr, 1777.

P. Hieronymus Kumbli, seit 1778.

P. Bonifaz Gangginer, seit 1787, war früher Pfarrer in Homburg (S. Verzeichnis), starb als Statthalter in Klingenberg den 23. Juni 1800 und wurde in der Kirche in Homburg beerdiget.

P. Gregor Koch, 1800—1801, war später Dekan in Muri und 1810—1816 Abt in Muri.

P. Johannes Borsinger, 1802—1810, starb den 10. Januar in Klingenberg im Alter von 53 Jahren und wurde in der Kirche in Homburg beerdiget.

P. Pirmin Keller von Bremgarten, 1810—1844, starb den 21. Februar 1844 in Klingenberg im Alter von 77 Jahren, als Jubilat, aber mit dem Schmerze, daß mit der Aufhebung des Klosters Muri demselben vom Staate Aargau auch die Herrschaft Klingenberg entrissen wurde. Er

wurde als der letzte Geistliche aus Muri noch in der Kirche in Homburg beerdiget.

P. Pranz Sales Keust, vorher Pfarrer von Homburg (S. Verzeichnis), war seit 30. April 1844 Kaplan, nicht mehr Statthalter, resignierte im Mai 1846 und begab sich am 9. Februar 1847 zu seinen Ordensbrüdern des Klosters Muri in Sarnen und starb dort infolge wiederholter Schlaganfälle am 4. Juni 1847.

Nachtrag

zum letztjährigen Heft betreffend die „Klingenberger Chronik" S. 67.

Dr. Peter Albert, Stadtarchivar in Freiburg i. B., hielt am 1. August 1904 bei der Jahresversammlung des „Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung" in Konstanz einen Vortrag über die habsburgische Chronik des Konstanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg, in welchem er gegenüber Thiel die Angabe des Chronisten Manlius, daß Bischof Heinrich eine habsburgische Chronik verfaßt habe, als durchaus glaubwürdig anerkennt, da Manlius als fleißiger und gewissenhafter Sammler des betreffenden geschichtlichen Materials vollen Glauben verdiene und seine bezügliche Angabe von den Gegnern durch keine stichhaltigen Gründe widerlegt werde. Diese von Manlius erwähnte Chronik des Bischofes Heinrich sei jedoch nur eine kürzere, aus ca. 450 lateinischen Versen bestehende sog. Reimchronik. Erst Spätere hätten die sog. „Zürcher Chronik" den Klingenbergern zugeschrieben; dadurch sei Verwirrung in diese Frage gekommen.